GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Kur-Badiſches

Regierungsblatt.

Erſter Jahrgang.

Nro. 1 bis 26.

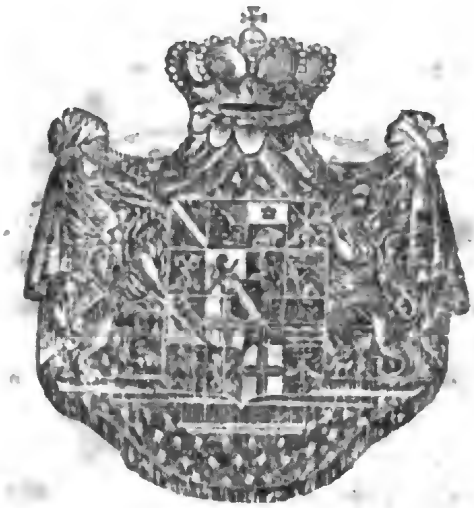

1803.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS FÜR ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Doc. Coll

Digitized by Google

Kurfürstliches Regierungs-Blatt.

KA120
G43B2
A25
1803

Nro. 1.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegium.

Vorbericht.

Mit gegenwärtigem Stück beginnet das in dem zehenten Organisationsedikt angekündigte Regierungsblatt. Zum Eingang wird bemerkt, daß alles dasjenige darinn, was von den Ortsvorgesetzten und ihren Gemeindsuntergebenen zu befolgen, mithin an dem Stab öffentlich zu verkündigen ist, jedesmal von ihren vorgesetzten Beamten, ihnen besonders durch die, in gedachtem Edict im 55sten Abschnitt gemeldete, amtliche Ausschreiben, wird bemerklich gemacht werden; alles übrige dient ihnen zur Nachricht und um darauf aufmerksam zu seyn. Das Blatt muß deshalb vom Ortsvorgesezten gelesen, und da, wo ein Pfarrer im Ort ist, diesem zur Durchlesung zugestellt werden, der es aber nicht über vier und zwanzig Stunden behalten, sondern unaufgehalten zurückgeben muß, damit es an Gerichtsversammlungs Tägen gelesen, oder zum Lesen unter den Gerichtsleuten herumgegeben werde, die aber für die ordentliche Zurücklieferung sorgen müssen, damit es nachmals in die Gerichtslade verwahrlich niedergelegt werde.

Landesverordnungen.

a) Abzugsfreiheiten betreffend.

Unseres gnädigsten Kurfürsten und Herrn Durchlaucht haben die völlige Abzugsfreiheit denen, die aus den alten badischen Landen in die neuerworbene, oder hinwiederum aus diesen in jene hinüberziehen, oder Vermögen aus einem dieser Landestheile in den andern herüber bringen, mit einstweiliger Ausnahme des oberen Fürstenthums, vom ersten December vorigen Jahrs anfangend, unter dem 18ten May 1803. gnädigst verwilligt.

Ferner haben Höchstdieselbe von denen zwischen mehrern auswärtigen Staaten und Ihren alten Landen bestandenen Abzugsfreiheitsconventionen nach vorgängiger Vereinbahrung mit den betreffenden Herrschaften einstweilen folgende, auch auf die neue Lande der ein- und anderseitigen Herr-

Digitized by Google

schaften, soweit dermalen der Abzug in die herrschaftlichen Cassen oder an solche Gemeinden fällt, die den herrschaftlichen BefreyungsConventionen sich angeschlossen haben, oder anzuschliessen schuldig waren, erstreckt, nämlich

unter dem 19. Merz 1803. zwischen sämmtlichen Kurlanden und den Landen der Gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelstadt;

unter dem 13. May 1803. zwischen den sämmtlichen Kurlanden und der Königl. Preuss. souverainen Herrschaft Neuschatel in der Schweiz;

unter dem 13. July 1803. zwischen sämmtlichen Kurlanden und dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, und

unter dem 1. July 1803. zwischen sämmtlichen Kurlanden und den Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Landen.

b) Eidesordnung betreffend.

Da des Herrn Kurfürsten Unseres gnädigsten Herrn Durchlaucht in Ihrem dritten Organisationsedict im XIII. Artikel jene Eidesordnung, welche Sie unter dem 24sten May 1802. in Ihre alte Lande erlassen haben, auf sämmtlich Ihre neue Lande zugleich miterstreckt haben, so wird zum Vollzug dieses höchsten Willens diese Verordnung hiermit durch dieses Blatt allgemein verkündet.

Wir CARL FRIEDRICH, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Uns sind Besorgnisse vorgetragen worden, daß, ohnerachtet Unserer früheren Einschränkungs-Verordnungen wegen der Eide, noch immer allzuhäufig Fälle der Eidesleistung vorkommen, wodurch, verbunden mit dem immer grösseren Leichtsinn, welchen der Zeitgeist entfaltet, die Ungewissenhaftigkeit befördert, und das in dem Eide liegende höchste Band menschlicher Zuverläßigkeit immer mehr geschwächt, auch der göttliche Namen noch oft unnütz geführt oder mißbraucht werden möchte.

Diesemnach ordnen, setzen und wollen Wir, wie folgt:

(Eidesmündigkeit.) 1) Da vorhin schon in Unsern Landrechten angenommen ist, daß Niemand, er habe das achtzehente Jahr erfüllet und damit ein Alter erreicht, wo der menschliche Verstand etwas vollkommner ist, zu letzten Willensverordnungen fähig seyn soll, und dann eine Eidesablegung eine allerdings noch weit wichtigere Handlung ist, deßhalb auch vorhin schon in Bezug auf Huldigungseide das nemliche Alter festgesetzt war; so wollen Wir nunmehr allgemein die Zurücklegung des achtzehenten Jahrs für die Zeit bestimmt haben, wo jemand eidesmündig werde, und soll deßhalb vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert und angehalten werden. Davon nehmen Wir den einigen Fall aus, wann Jemand, der zwar das vierzehente aber noch nicht das achtzehente Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgeführt wür-

Digitized by Google

de, wo allein durch seine Aussag die Wahrheit erhoben werden kann, derjenige, für dessen Interesse die Wahrheit zu erheben wäre, in keinerlei Weise schuld daran ist, daß es an besseren Beweis-Mitteln mangelt, derjenige, der schwören soll, nach dem Zeugniß seines Seelsorgers und dem Ermessen der obrigkeitlichen Stellen, denen er unmittelbar untergeordnet ist, weder eine besondere Trägheit des Verstandes noch einen Hang zur Unwahrheit an sich hat spüren lassen, und nach Beschaffenheit der Sache der Eid weder durch Nachlaß noch durch Verschiebung ohne Nachtheil umgangen werden kann. Hier mag der Eid einer solchen noch nicht eidesmündigen Person annahmsweise statt finden, wenn durch Vorlegung aller dieser zusammentreffenden Umstände bey Unserm Regierungs-Collegio die Dispensation für eine frühere ausserordentliche Ausnahme von solchem erwürkt und dem betreffenden Richter vorgelegt wird. Jedoch können Personen, die zwar vierzehen- aber noch nicht achtzehen-jährig sind, bloß auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo nach dem Gesetz oder nach der Uebereinkunft der Parthien eine Vergelübdung hinricht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen vergelübdet werden.

(Eidesfähigkeit.) 2) Auch von denen Personen, welche die Eides-Mündigkeit beschritten haben, sind die, welche wegen Verstandes-Schwäche, oder Simenverwirrung, oder Mangel desjenigen Sinnes, womit die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung des Eides oder des Streit-Gegenstandes nicht fähig sind, von dergleichen Gewissensversicherungen ganz ausgeschlossen: diejenige aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preis geben, sollen in der nämlichen Maße, so wie jene, die zwischen vierzehen und achtzehen Jahren stehen, von aller Eides-Ablage in der Regel so lang ausgeschlossen seyn, bis sie nach mehrjährig erprobter guten Aufführung wiederum von Uns oder Unserer Regierung eidesfähig erkannt sind. Für solche verläumdete Personen sollen geachtet werden: a.) diejenige, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt, auch b.) diejenige, welche wegen irgend einem Verbrechen zu einer mehr als einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind; c.) diejenige, denen ein Meineid, ein vorsetzlicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Handgelübd, erweislich zur Last liegt; endlich d.) diejenige, welche wegen irgend einem Vergehen ihrer Ehren entsetzt, und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen soll, weder in eigener noch fremder Sache, ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der oben verzeichnete Ausnahmsfall eintritt.

(Privateide.) 3) Aussergerichtliche Forderung oder Leistung der Eide, sie möge nun mündlich oder schriftlich geschehen, gestatten Wir gar nicht; indem Wir keine andere Eide für erlaubt erkennen, als welche auf Verordnung der Obrigkeit geleistet werden. Sollten daher Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags nothwendig achten, daß er eidlich bestärkt werde; so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschlossen wird, deßfalls angehen, welche dann ob solches wahrhaft nothwendig, mithin die Sicherheit auf keinem andern Weg vollständig zu erzielen sey? untersuchen, nur im Fall, daß sich dieses fände, ihn anordnen, dann aber auch, daß bei dessen Able-

Digitized by Google

gung alles in diesem Gesetz Verordnete gehörig beobachtet werd, sorgen muß. Würden sich Unterthanen oder Einsaßen Unserer Lande unterfangen, dennoch dergleichen Privat Eidschwüre zu verlangen oder zu leisten; so soll der, welcher zu seinen Gunsten den Eid hat leisten lassen, oder ihn angenommen hat, und zwar ohne daß es darauf ankomme ob er ihn begehrt oder der andere ihn angeboten habe, so wie der, welcher ihn geleistet hat, Jeder in eine Strafe von zehen Gulden verfällt werden. In Absicht der Würkung eines solchen verlaubter Weise geschehenen Eides bleibt es übrigens bei dem, was die Rechte desfalls mit sich brigen, und bei dem Grundsatz, daß jeder Eid, der keiner andern Person, als dem Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wann diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzübertretung zu begehen, möglich ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Der Schumachermeister, Elias Rufner von Carlsruhe soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Ehefrau, Eva Margaretha, gb. Wurzbacherin, wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im evangelisch luther. kurfürstl. Ehegericht. Carlsruhe den 9ten Juny 1803.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagter Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirzel in Pforzheim, eine geb. Eutelin, soll auf eingebrachte Ehescheidungsklage binnen 3 Monaten von heute an vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evangel. luther. Ehegericht den 23. Juny 1803.

Obrigkeitliche Kundmachung.

(Oberhofgerichtseröfnung.) Unter dem 10. Juny d. J. ist in Bruchsal das Kurfürstl. Oberhofgericht zu Besorgung der, im ersten Organisationsedict ihm angewiesenen Gegenstände eröfnet worden, und hat den Beschluß ordnungsmäßig genommen, daß den Advocaten zu Einleitung ihrer Prozesse am Oberhofgerichte die Fristen, welche nicht schon vor der Civilbesitznahme abgelaufen gewesen, von der Verkündung jenes Beschlusses an auf sechs Wochen erstreckt seyn sollen, in Zukunft aber die zu Einführung der Prozesse jeden Orts bisher bestimmt gewesene Fatalien bis auf anderweite Verordnung auch bey Recursen an das Oberhofgericht genauest zu beobachten seyen, welches hiermit ausser den vorausgegangenen schriftlichen Ausschreiben auch noch durch gegenwärtige Nachricht allgemein verkündet wird.

Carlsruhe den 4. July 1803.

Kurfürstl. Geh. Canzley-Handschrift.

Digitized by Google

Kur-Badisch's Regierungs-Blatt.

Nro. 2.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

a.) LehenGerichtsBestellung betreffend.

Wir Carl Friedrich (Tit. majo.) fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Unserem ersten OrganisationsEdict zwar die staatsrechtliche Leitung des Lehenwesens Unserer Lande bestimmt, auch die Verfassung Unserer Landesgerichte angeordnet worden, hingegen die Verwaltung der eigentlichen Lehengerichtsbarkeit darinn unbestimmt geblieben ist, so haben Wir nöthig gefunden, durch gegenwärtiges Edict diese Bestimmung nachzuholen. Wir setzen und wollen daher

a.) daß wegen der herrschaftlichen oder kirchlichen BauernLehen, deren Leitung in gedacht erstem OrganisationsEdict dem zweiten Senat der HofrathsCollegien Unserer drey Provinzen anvertraut ist, der ordentliche Civilgerichtsstand der Güter und der Erblehenleute auch, wie es schon vorhin mehresten Orts üblich war, dem Rechtserkenntniß über diese Lehens- oder eigentlichen Erbpacht- und ZinnsVerhältnisse gewidmet sey und bleibe, daß dagegen

b.) über die Ritter- und CammerLehen, deren staatsrechtliche Leitung in mehrgedachtem ersten OrganisationsEdict dem ersten Senat Unserer HofrathsCollegien anvertraut ist, die Lehengerichtsbarkeit zu verwalten in Unseren sämmtlichen Kurfürstlichen Landen ohne Unterschied der Provinzen, denen die Lehensbarkeit anhängig ist, allein bei Unserem Hofgericht zu Rastadt in erster Instanz stehen solle, von wo übrigens der Appellationszug, in diesen wie in andern Sachen, an Unser Oberhofgericht geht. Es versteht sich jedoch

c.) diese auf Unsere sämmtliche Lande extendirte Lehengerichtsbarkeit Unseres Rastadter Hofgerichts nur von wahren Lehensstrittigkeiten, (causis vere feudalibus) in dem gemeine Rechtsstrittigkeiten bloß dadurch, daß sie ein Lehen zum Objekt haben, (Causæ feudorum civiles) der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Provinz nicht entzogen werden können und sollen. Uebrigens ist

Digitized by Google

d.) bei der Verhandlung dieser Lehensstrittigkeiten knftig diejenige Prozeßordnung zu beobachten, die Wir Unseren sämmtlichen Obergerichte vorzuschreiben im Begriffe stehen; für das Verflossene aber, mithin für die Lehensstrittigkeiten, welche schon vorher in Verhandlungen gelaufen sind, ist, jedoch mit genugsame Sorgfalt, daß keine wesentliche Prozeßerforderniß versäumt werde, der bisher dabei beobachtete Prozeßgang bis zu dem Ende beyzubehalten.

Indem Wir demnach alle etwa schon irgendwo vevandelte, nun zu Unserer LehensJurisdiction gehörige Lehensstrittigkeiten hiermit zur Beendigung an gedachte Unser Hofgericht zu Rastadt verweisen, erwarten Wir auch, daß für die Zukunft Unsere Vasallen, Lehensvertreter, und wem es sonst zukommen mag, hiernach sich n vorkommenden Fällen achten. Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter dem größeen StaatsInsiegel aus Unserem Hoflager zu Schwezingen den 4ten July 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Ring.

b.) Eidesordnung betreffend.

(Fortsetzung.)

(Eidessumme.) 4) Für Strittigkeiten über das Interesse verschiedener Personen gegeneinander, wann sie den Werth von einer Mark Silbers oder darüber nach dem jedesmaligen Münzfuß betragen, behalten Wir den entscheidenden Eid als das Mittel zum Ende alles Haders bei, und zwar sowohl den Haupteid, womit eine Parthie der andern die Wahrheit oder Unwahrheit ihres Vortrags in das Gewissen schiebt, als den Notheid, womit der Richter bei vorliegendem etwelchen doch unvollständigen Beweis einer der Parthien entweder den Ergänzungs- oder den Reinigungs-Eid zu schwören aufträgt: wo aber die Streitigkeiten jenen Betrag nicht erreichen, da findet überall kein Eid statt, sondern bloß eine Versicherung mit feierlichem Handgelübd. Damit jedoch

(Eideszulässigkeit.) 5.) auch dort nicht ohne Noth zu Eiden geschritten werde, so soll der Richter vor der Billigung oder Auflegung eines entscheidenden Eides, der sey nun ein von der Parthie zugeschobener Haupteid oder ein von ihm zu erkiesender Notheid, vordersamst die Verhandlungen durchsehen, und alle Umstände erwägen, wie fern daraus nicht Spuren sich ergeben, daß der eine oder andere Theil noch andere, zur Erläuterung der Sache dienliche Beweismittel besitze, oder wiefern Thatumstände vorliegen, deren Erörterung die Wahrheit ohne Eidesleistung dem Richter offenbar machen könnte. Wo sich dergleichen Spuren finden, da soll er diesen durch InstructionsBescheide an die Anwälde oder Parthieen

Digitized by Google

von Amtswegen so lang nachgehen, bis er sicher ist, daß ein wirklicher Mangel an Beweismitteln es rechtfertige, zu dem Eid als leztem Endscheidungsmittel zu schreiten, und soll also erst alsdann, wann dieser Nothfall glaublich ist, auf den Haupt- oder NothEid sprechen. Jene amtspflichtliche Erkundigung muß aber von dem Richter in summarische Wege eingeleitet, auch in möglichst kurzer Frist von ihm beendigt werden, und findet über deren Einleitung oder die Art ihrer Vollführung kein RechtsMittel Statt, indem den Parthieen frei bleibt, am Ende, wo der Richter sein andurch vorbereitetes Ermessen über den Eid mittelst Bescheides eröfnet, bei Anführung des hierwider ergreifenden RechtsMittels auch alles das mit an und auszuführen, was sie etwa glauben, an dem Daseyn oder Nichtdaseyn einer hinlänglichen Erkundigung über den Mangel anderer Beweise aussetzen zu können. Doch nehmen wir von obiger Sanction diejenige Fälle aus, wo eine Gefahr auf dem Verzug und Besorgniß unersetzlichen Schadens einträte, und diese der Parthie zu einem gerechten Anlaß würden, zur EidesDelation als dem kürzesten BeweisMittel zu schreiten; in diesen Fällen soll der Richter jene vorläufige Erforschung der Umstände umgehen.

(Eidesvorzug.) 6.) Wo ein unvollständiger Beweis vorliegt, und deswegen dem einen oder dem andern Theil ein NothEid auferlegt werden muß, da hat der, gegen den Sinn der gemeinen Rechte eingeführte Gerichtsgebrauch die Auswahl dessen, dem der entscheidende Eid aufzulegen sey, blos darauf ausgesezt, wie weit nach richterlichem Ermessen der unvollständige Beweis für halb oder mehr oder weniger geführt zu achten sey: diese Regel hat aber, neben der unvermeidlichen Willkühr in Beurtheilung des Gewichts der zusammentreffenden Beweisgründe, noch den weitern Mangel, daß der Richter dadurch an einen Umstand einseitig gebunden wird, von welchem allein die Erforschung der Wahrheit bei weitem nicht abhängt. Wir wollen daher die Sache, dem ursprünglichen Sinn des gemeinen Rechts gemäß, und wie solches für EheSachen schon vorher in Unserer Kirchen RathsInstruction §. 79. Lit. e. geordnet war, nun allgemein dahin gerichtet wissen, daß der Eid demjenigen Theil vom Richter auferlegt werde, von dem man nach allen Umständen die Wahrheit am sichersten zu erfahren Hoffnung hat, der mithin die richtigste Kenntniß von der Sache haben kann, und der nach seinem, wo möglich durch Zeugnisse der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten zu erhebenden, auch etwa sonst notorischen Leumund, oder doch nach seinem besonders in der fraglichen RechtsSache bewiesenen Betragen, am wenigsten Besorgniß einer leidenschaftlichen oder befangenen Behauptung befürchten läßt. Damit ist übrigens die Rücksicht auf die Grade der Stärke des unvollständigen Beweises, der vorliegt, nicht aus- sondern vielmehr eingeschlossen; weil bey übrigens gleichen Umständen am Ende immer derjenige von zwey gleich glaubwürdigen Personen, dessen Behauptung in dem zur Entscheidung stehenden Fall die mehrste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, auch in diesem einzelnen StreitFall der glaubwürdigste ist. Desgleichen

Digitized by Google

(GlaublichkeitsEide.) 7) ist es abermals wider den Sinn der gemeinen Rechte durch Gerichtsgebrauch eingeschlichen, daß die entscheidende Eide, sowohl Haupt- als NothEide, da gefordert und zugelassen werden, wo der, welcher ihn leisten soll, über Wahrheit und Unwahrheit nichts wissen kann, und daher nur über sein Dafürhalten in Betreff der Glaublichkeit der Sache (de credulitate) zu schwören angehalten wird, welches um so weniger zu billigen ist, weil nicht das Urtheil der Parthieen, sondern nur jenes des Richters, die Glaubwürdigkeit in Bezug auf einen RechtsAusspruch vernünftiger Weise bestimmen muß. Wir heben daher den Eid über Glauben oder Nichtglauben an das Daseyn einer bestrittenen RechtsVerbindlichkeit hiemit gänzlich auf, so daß solcher weder zugeschoben noch richterlich auferlegt werden darf. Wo demnach der GewißheitsEid (de veritate) für keinen Theil möglich, auch ein Beweis so weit nicht vollführt ist, um ohne Eid ein Erkenntnis zu begründen, und doch auch auf dem oben erwähnten Wege einer in Amtsweise vorgekehrten Erforschung der Umstände eine mehrere Gewißheit nicht erlangt werden kann, da muß alsdann der Beweis für mißlungen ohne weiters erklärt und darnach die Sache abgeurtheilt werden. Wo aber der Beweis zum Theil geführt ist, und eine Parthie allein die Gewißheit beschwören kann; da muß dieser NothEid (wenn er sonst statt findet, und nicht entbehrt werden kann, nemlich wenn die beweisführende Parthie nicht schuld ist, daß es am hinlänglichen Beweis fehlt,) auferlegt werden. Ist aber der Haupteid in Frage, so muß dieser immer auf die Gewißheit gerichtet, mithin über Wahrseyn oder Nichtwahrseyn zugeschoben werden. Hiervon ist die Folge, daß wenn der Theil, welchem ein Eid zugeschoben werden will, nicht die Gewißheit beschwören kann, der andere ihm nur den Unwissenheits-Eid zuschieben darf; umgekehrt aber, daß, wo dieser Theil, dem der Eid zugeschoben wird, allein der ist, der die Gewißheit zu beschwören vermöge, dieser, so bald er nicht im Fall der GewissensVertretung mit Beweis sich befindet, ihn annehmen oder ausschlagen muß, ohne ihn zurückschieben zu dürfen. Es ist jedoch, damit hieraus kein Mißverstand erwachse, zu merken, daß

(Vermuthungseid.) 8) der VermuthungsEid (Juramentum super præsumtionibus) hiermit nicht verwechselt werden dürfe, da nehmlich Jemand solche einzelne Umstände vorbringt, die zusammengenommen dem Richter einen hinreichenden Glauben an die Gerechtigkeit seiner Sache erwecken, und nun über die einzelne Thatsachen, worauf diese Vermuthungsgründe beruhen, und welche der Gegentheil wissen kann, ihm den Eid zuschiebt, daß sie sich nicht vorgetragener massen verhalten. Dieser Eid, wenn er gleich in Bezug auf das Streitobject selbst am Ende nur eine Wahrscheinlichkeit, also einen richterlichen Glauben, begründet, ist dennoch über das, worüber er geleistet wird, nemlich über das Wahr- und Nichtwahrseyn solcher einzelnen Umstände, die dem Andern bekannt seyn können, ein wahrer Gewißheitseid, und daher durch den vorstehenden Artikel in keine Wege aufgehoben.

Digitized by Google

Aus gleichem Grund

(Meinungs-Eide.) 9.) sind damit die Meinungs-Eide für diejenige Fälle, wo sie den Rechten nach statt finden, nicht aufgehoben; das heißt; Eide sind zuläßig, wo es nicht auf die Wahrheit einer Thatsache, sondern auf ein darüber von dem Schwörenden fällendes Urtheil und seine daraus sich bildende Meinung im Recht ankommt, als z. E. bei Schätzungs-Eiden, (Juramentis taxatorum) Bestimmungs-Eiden, (Juramentis in litem) Anerkennungs- oder Abläugnungs-Eiden, (Juramentis recognitionis vel diffesionis) u. dergl., indem auch hier der Eid über die Gewißheit des Daseyns der Meinung abgelegt wird. Jedoch muß bey Bestimmungs Eiden in dem Fall, wo Jemand nicht blos den landläufigen, sondern einen Lieblings-Werth eidlich bestimmen darf, er den Grund der Zuneigung, die den Werth erhöhen soll, bestimmt angeben, und mit in den Eid aufnehmen.

Eben so ist

(Unwissenheits-Eide.) 10.) Der Unwissenheits-Eid (juramentum ignorantiæ) damit in keine Wege aufgehoben, sondern als ein eigentlicher Gewißheits-Eid (juramentum veritatis) für die Fälle beybehalten; wo das Wissen oder Nichtwissen des Gegentheils ein erhebliches Fundament für die Entscheidung des Streits ausmacht; welcher Fall jedesmal vorhanden ist, wo jemand Handlungen eines Dritten, die er läugnet und doch muthmaßlich wissen kann, wie z. B. ein Erbe, zu vertreten schuldig ist, nur muß in der Fassung hier der Richter sorgfältig wachen, daß sie genau in den Schranken des Wissens oder Nicht-Wissens bleibe, und keineswegs der Glaube des andern, wie es sich mit der befragten Sache verhalte, mit ins Gewissen geschoben werde, mithin der Eid nur dahin gehe, daß er sorgfältige Erkundigung und Nachsuchung aller Orten gethan, wo er habe vermuthen können Nachricht zu erhalten, damit aber nichts zur Entscheidung Dienliches erfahren und daher überall von dem befragten Satz keine Wissenschaft habe.

Eides-Bestimmung.) 11.) Da häufig Parthieen und Anwälde die entscheidende Eide unbestimmt zuschieben oder begehren, so daß der Schwörende mehr sein Urtheil aus Thatsachen als die Gewißheit der Umstände selbst beschwören muß, wenn er anders die Worte des Schwurs recht bedenket, als z. E. ob A. dem B. nicht so und so viel schuldig sey, ob D. den E. nicht um so und so viel gefährdet habe, wodurch dann der Gewissenhafte, der gern in seiner Sache nicht urtheilen, sondern des Richters Urtheil zur Maaßnahme nehmen will, ohne Noth bekümmert, dem Ungewissenhaften aber zu heimlichen Ausflüchten oder Mentalreservationen Anlaß gegeben wird: so haben die Richter genau darauf zu sehen, daß dieser Unfug nicht geduldet, sondern der Haupt- oder Noth-Eid jederzeit auf bestimmt angegebene That-Sachen gestellt werde, und nicht auf ein allgemeines Factum, das nur ein aus den wirklichen Handlungen durch Beurtheilung abgezogenes factisches Resultat ist, jedoch müssen sie auf der andern Seite nicht zugeben, daß unerhebliche, d. i. auf den Rechts-

Digitized by Google

ſache vom Richter annehmlich, mithin bei Vorausſetzung ihrer Wahrheit der verſpätete Gebrauch des neuen Umſtandes ſchuldlos gefunden würde, dieſe namhaft gemachte Urſache mit durch Reſtitutionseid oder Handgelübde auf Gewiſſen oder Ehre genommen werde.

(Die Fortſezung folgt.)

Obrigkeitliche Kundmachungen.

(Schlechte Münzſorten.) Nachdem in den benachbarten Reichslanden gegen die, in großer Anzahl im Umlauf befindlichen ausländiſchen und nicht conventionsmäßigen Scheide- und LandMünzen Vorkehrungen getroffen worden ſind; ſo hat man von Landesregierungswegen unterm heutigen die Verfügung zu treffen nöthig gefunden: Alle ſolche ausländiſche unconventionsmäßige Scheide- und LandMünze an Sechſern, Groſchen und Kreuzern vom 1ſten Oktober dieſes Jahrs an, die Kurtrieriſchen ſehr geringhaltigen Albusſtücke aber gleich von nun an, in den ſämmtlichen kurfürſtlichen Landen gänzlich auſſer Umlauf zu ſetzen und andurch öffentlich zu verrufen.

Es wird daher dieſe allgemeine Landesverordnung zur Nachricht und Warnung für ſämmtliche kurfürſtliche Landesſtellen und Recepturen, auch übrige Landeseinwohner und Unterthanen durch gegenwärtiges Regierungsblatt, mit dem Anhang, öffentlich bekannt gemacht: daß obige, erſt mit dem künftigen 1ſten Oktober gänzlich außer Cours geſezt werdenden Münzſorten, bis zu dieſem Termin noch um den, bei jedem Stück um einen halben Kreuzer herabgeſetzten vorigen Werth, im innern Handelsverkehr und bei den öffentlichen Caſſen angenommen, auch um den bisherigen vollen Werth ins Ausland verbracht werden dürfen. Carlsruhe den 11ten Julii 1803.

Geheime CanzleyHandſchrift.

Böslich Aus- oder in fremde Kriegsdienſte Getretene.) Se. Kurfürſtliche Durchlaucht haben auf eine vorhergegangene Anfrage des Kurfürſtl. HofrathsCollegii der Markgrafſchaft 1. S. unter dem 1ten July d. J. zu beſtimmen geruht, daß die Vergehen der böslich ausgetretenen, oder in auswärtige Kriegsdienſte gegangenen Unterthanen, inſofern ſie nicht mit einem CriminalVerbrechen verbunden ſind, als bloße PolizeyVergehen anzuſehen, und daher deren Unterſuchung und Beſtrafung, ſo wie die, aller übrigen PolizeyVergehen nicht den Hofgerichten, ſondern den HofrathsCollegien 1. S. zu überlaſſen ſeyen.

Geheime CanzleyHandſchrift.

Dienſtnachricht.

Sereniſſimus Elector haben dem bisherigen Hofkammerrath und ObervogteyAmtsVerwalter Joſeph Höſle zu Markdorf, in dem obern Fürſtenthum am Bodenſee, den Charakter und Rang eines Kurfürſtlichen Hofraths unterm 23ten Juny 1803. beyzulegen gnädigſt geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 19ten Julius.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 3.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Eidesordnung betreffend.

(Fortsetzung.)

(Offenbarungseid.) 17) Auf Offenbarungs-Eide (juramenta manifestationis) ist Unser Wille, daß a) solcher von Kindern oder deren Pflegern an leibliche Eltern nie gefordert werden dürfe, den Fall ausgenommen, wo der überlebende Elterntheil mundtodt gemacht wäre oder in eine Wiederverehelichung sich eingelassen hätte, ohne die Inventur vorher errichtet oder gebeten zu haben, und mithin jene Prodigalität oder diese gesetzwidrige Beschreitungsart des zweiten Ehestandes ein Grund würde, bei der nachmals nachgeholten Inventur der Angabe dieses überlebenden Elterntheils zu mißtrauen; ausser diesem Fall soll der bloßen Angabe der Eltern zum Behuf der Inventur Glaube beigemessen werden. Ingleichem b) dürfen andere gesetzliche oder erwählte Erben diesen Eid alsdann nicht verlangen, wann gleichbald nach dem Tode gesetzmäßig obsigniret oder doch von den hinterbliebenen im Hause befindlichen Familiengliedern die ordnungsmäßige Versieglung nachgesucht worden wäre, sondern in diesem Fall soll mit einer Offenbarung unter feierlicher Vergelübdung sich begnüget werden. Er kann also c) nur da statt finden, wo diese gesetzmäßige Vorsicht zur Bewahrung einer liegenden Erbschaft aus Schuld desjenigen, in dessen Handen, Gewahrsam, Verwaltung, oder Aufsicht sie sich zu Zeit des Ablebens des Erblassers befand, unterblieben wäre, jedoch auch da soll er d) niemals von der Obrigkeit aus amtlicher Vorsorge gefordert, sondern nur auf standhaftes Begehren eines gesetzmäßigen Interessenten auferlegt und abgenommen werden. Uebrigens hindert e) die für die erstere Fälle verordnete Aufhebung des Offenbarungs-Eides nicht, daß nicht, wann nachmals über Entfremdung aus der Erbschaft (ob expilatam hæreditatem) gegen jene befreite Personen geklagt würde, der Richter in diesem Civilprozeß wider sie nach Befinden der Umstände auf einen Haupt- oder Noth-Eid erkennen möge.

Digitized by Google

(LehenEide.) 18. Wir heben auch die von Unseren Vasallen, Lehen- und ErblehenMännern Uns bisher gewöhnlich geleisteten LehenEide in so fern hiermit auf, daß an deren Statt in der Regel der adeliche Lehenmann auf ritterliches oder adeliches Ehrenwort, der bürgerliche aber auf ehrlichen Manneswort, Uns forthin seine Treue zusagen und seinen LehenRevers ausstellen soll. Dabei wollen Wir Uns jedoch gegen Unsere sämtliche Vasallen und Lehenleute fernerhin ausdrücklich vorbehalten, von jedem derselben in vorkommenden einzelnen Fällen, (z. B. der Bestellung eines Manngerichts, oder, wo jezuweilen eine genau bestimmte eidliche Beantwortung der Lehenfragen Uns dienlich scheint, und was dergleichen Handlungen mehr sind, zu deren besonderen treuen Erfüllung der Lehenmann seinem Herrn nach Lehenrecht oder Gewohnheit verbunden ist) die gebührende Versicherung darüber, so oft Wir es gut finden, mittelst darauf anzuwendender förmlicher Ablegung des Leheneides erheben zu können, und wollen mithin dadurch nichts an der Strenge der vasallitischen Pflicht geändert und nachgelassen haben.

Desgleichen

(Dienst- und AmtsEide.) 19.) heben Wir in der Regel auf: alle Uns zu leistende Dienst- und AmtsEide mit Einschluß derer, welche von den Soldaten zur Fahne geleistet werden, (juramenta officii vel muneris publici) und soll für solche künftig nur eine ordnungsmäßige Vergelübdung und das Versprechen zum Stab oder zur Fahne eintreten. Doch sind von dieser Regel nachstehende Dienst- und Amtsverrichtungen ausgenommen, bei welchen Wir fernerhin die eidliche Versicherungen der Treue um deswillen beizubehalten für gut finden, weil die Wichtigkeit der in des Dieners Hand liegenden Amtsgewalt, oder die Unmöglichkeit einer weitern durchgreifenden Oberaufsicht es Uns zur Pflicht macht, für die treue Diensterfüllung die höchstmögliche Versicherung zu erfordern. Es sollen demnach fernerhin den Diensteid ablegen: A.) alle zu Unsern Geheimen Raths- Cabinets- und Archivs-Geschäften angestellte Räthe, Beamte und Diener; B.) alle General- und StaabsOffiziere; C.) alle Ober- und Unterhofmeister oder Erzieher eines Erb- oder Landesprinzen; D.) alle Leib- und Hofmedici, Stadt- und Landphysici und practicirende Aerzte, E.) alle Land- und Amtschirurgen, HebammenMeister und LandAccoucheurs und F.) alle Apotheker und ApothekProvisoren. Daneben behalten Wir Uns vor, für einzelne Aufträge wegen deren guter und verschwiegener Besorgung den erforderlichen Eid da abzunehmen, wo Wir nach der Natur und Wichtigkeit des Auftrags, dieses als die einzige zweckmäßige Versicherung der Dienstreue anzusehen Ursache finden.

(EidesFormeln.) 20.) Die Formeln sowohl für eidliche als für handgelübdliche Versicherungen und Pflichtleistungen sollen jedesmal mit genauer Rücksicht auf Gemeinverständlichkeit gefaßt werden, mithin muß der Richter darinn alle juristische Kunstwörter und schwere Constructionen meiden, alles in Ausdrücke und Sprachformen des gemeinen Lebens einkleiden, und dabey keiner langen in einander geschlungenen, sondern lauter kurzen und einfachen

Digitized by Google

Säze sich bedienen. Hiernach wollen Wir auch für alle die Fälle, wegen welcher bestimmte Eides- oder Versicherungsformeln zum allgemeinen Gebrauch vorliegen, eine genaue und zwekmäßige Revision derselben veranstalten und demnächst bekannt machen lassen. Insbesondere

(Bestabung.) 21.) soll die Bestabung oder der Ausdruck des eigentlichen Schwurs jederzeit so lauten:

„Was mir jezo vorgelesen worden, habe ich wohl verstanden, und versichere, daß es „wahr sey, (oder bei Verspruchseiden: und verspreche es zu befolgen) gewissenhaft „getreulich und ohne Gefährde: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium „(oder für Unsere katholische Richter und Unterthanen, und seine liebe Hei„ligen)."

(EidesVorbereitungsSchuldigkeit.) 22.) Jeder schwörende, kein Ehrenamt tragende Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hintersaß, und jeder Fremde, der in diese Kategorie gehört, soll, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Geistlichen dazu vorbereitet werden, welche Vorbereitung in der Erklärung der Eidesformel, die zu beschwören ist, damit der Schwörende deren Umfang richtig einsehe, sodann in der Erklärung der Gewissensverbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen einer Uebertretung bestehet.

(EidesVorbereiter.) 23.) Diese Vorbereitung muß, der Regel nach, durch seinen ordentlichen Seelsorger geschehen, und nur dann mag sie durch einen Pfarrer des Amtsorts oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wann entweder der Schwörende in diesseitigem JurisdictionsBezirk keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, in welchen Fällen aber der Richter, der die Präparation verlangt, in dem Requisitionszettel an den, statt des ordentlichen Seelsorgers requirirten Geistlichen diese Ausnahmsursache bestimmt ausdrucken soll. Daneben muß der requirirende Richter

(VorbereitungsAnsinnen.) 24.) dem eben gedachten Requisitionszettel in allen jenen Fällen, wo ein solcher Eid geschworen werden soll, wovon die Formel nicht vorhin gemein bekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter entworfen werden muß, die Formel mit anlegen, und wann etwa dieses bei der Ausfertigung vergessen worden wäre, so soll der Seelsorger oder Geistliche vordersamst deren Nachlieferung durch die betreffenden Interessenten verlangen lassen, um zur vollständigen Präparation sich im Stande zu befinden.

(VorbereitungsArt.) 25.) Wie die Vorbereitung selbst zweckmäßig einzurichten sey, bleibt der eigenen Einsicht jedes Geistlichen, die durch die Kenntniß von den Fähigkeiten und Einsichten der vorstehenden Person geleitet werden muß, überlassen, nur erwarten Wir von jedem, daß er zum Schluß derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, woraus er sich überzeugen könne, ob solcher den Innhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweideutigkeit, Dunkelheit- und MentalReservation gefaßt habe. Uebrigens

Digitized by Google

(Vorbereitungs-Zeugnisse und Gebühr.) 26.) hat der vorbereitende Geistliche nach geschehener Vorbereitung dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, daß er über Wichtigkeit des Eides und Innhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehret worden sey, wofür ihm jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und Dienst-Eiden oder Vergelübdungen ausgenommen, die unentgeldlich geschehen muß,) dreißig Kreuzer bezahlt werden sollen, welche derjenige, für dessen Interesse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, welche bloß das gemeine Wohl angehen, die Gerichtsbarkeitskasse zu tragen hat.

(Eidesabnehmer.) 27.) Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen oder von einem aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber bloßen Scribenten oder Ortsvorgesetzten aufgetragen werden, und machen Wir es allen obrigkeitlichen Personen zur ernstlichen Rücksicht, hievon ohne unumgängliche Noth keine Ausnahme oder Abweichung zu verfügen; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, welches wohl hauptsächlich nur in einigen Unserer Durlachischen Ober- und Aemter ihrer Größe und ausgedehnten Lage wegen der Fall werden dürfte, da soll, unter bestimmter Bemerkung der Bewegursache zur Ausnahme das Auftrags-Schreiben in dem Durlachischen Landestheil jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder Theilungs-Commissär gestellt werden, und (wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwörenden vorhanden ist) letzterer schuldig seyn, in das Pfarrhaus oder auf Filialorten, wenn der Eid dorten abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit den zum Act gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die Eidesabnahme zu verrichten, wobey in Absicht dessen, was der Scribent, als richterlicher Commissarius, und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu richten ist, was unten Art. 31. überhaupt vorgeschrieben ist.

(Eidesort.) 28.) Bey denen Eiden, welche die obrigkeitlichen Personen bey sich abnehmen, muß die Ungeschicklichkeit gänzlich abgestellt werden, daß solche in Anwesenheit mancher zu dem Geschäft nicht gehörigen Personen und unter dem unanständigen Lärm oder zerstreuenden Geräusch, das oft daraus entsteht, abgenommen werden, sondern die Eidesleistung soll unter Entfernung aller nicht zu dem Geschäft gehörigen obrigkeitlichen und aller bey der Eidesablegung nicht besonders interessirten Personen, an einem eigens dazu hingestellten weiß gedeckten Tisch geschehen, auf welchem nichts sey, als die heil. Schrift oder in Unsern catholischen Gerichts-Stellen statt dessen etwa ein Crucifix; wobey übrigens dem Richter überlassen bleibt, wie fern er dazu das Gerichtszimmer in gehörig aufgeräumter Maaße, oder Nebenzimmer, oder sonst einen öffentlichen anständigen Platz, und in Ermanglung anderer die Sacristey an der Kirche adhibiren wolle, nur daß immer, so wohl in diesem Fall, als da wo der Eid in der Wohnung des Schwörenden abzunehmen ist, der oben verordnete Anstand beobachtet werde. Darauf soll

Digitized by Google

(Specialconcurrenz.) 29.) in Unſern evangeliſchen Unter-Gerichten der Special beſonders mit ſehen, als wozu er anmit von Uns eigens erinnert und aufgerufen wird, und ſoll überhaupt derſelbe, oder, wo er am Ort der Gerichtshandlung nicht wohnte, der Ortsgeiſtliche in Unſern evangeliſchen Unter-Gerichten den Eidesablegungen mit anwohnen, oder wenn er verhindert wäre einen andern Geiſtlichen dazu ſubſtituiren, weßhalb auch, damit jene Mitwirkung mit deſto minderer Schwierigkeit geſchehen könne,

(EidesTagfahrt.) 30.) in den evangeliſchen UnterGerichten und OberamtsBezirken die Abnahme von proceſſualiſchen Eiden, ſie ſeyen Haupt-Noth-oder NebenEide der Parthien eben ſo, wie jene Dienſteide, welche noch ſtatt finden, allemal, hingegen die der Zeugen, Schäzungs-ManifeſtationsEide und andere dergleichen, ſo viel es nach Umſtänden ſeyn kann, auf jenen Wochentag, der für die ſpecialatamtliche gemeinſchaftliche Seſſionen beſtimmt iſt, beſtellt werden, auch ſoll der Special oder Ortsgeiſtliche, wo es auf einen andern Tag geſchehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, beſonders dazu eingeladen und nachmals, wann er erſcheint, das Geſchäft unaufhaltlich vor die Hand genommen werden.

(Eidesleiſtung evangeliſche.) 31.) Bei der Eidesablage ſelbſt ſoll in Unſern evangeliſchen Gerichten a) nach einer kurzen in des Geiſtlichen Ermeſſen ſtehenden nochmaligen Warnung vor Meineid, das in Unſerer Kirchenliturgie bis jezo vorgeſchriebene oder künftig vorgeſchrieben werdende Gebet von dem Geiſtlichen vorausgeſchickt und am Schluß die Stelle: Hebr. Cap. XIII. Vers 20. et 21., ſtatt Segenswunſches, angehängt werden; alsdann ſoll b) der Richter die Eidesformel durch ſeinen Actuarium langſam und deutlich vorleſen laſſen, und inzwiſchen den Schwörenden genau ins Auge faſſen, hierauf c) hat ihn der Richter zu fragen: Ob er Alles wohl verſtanden habe, wobei derſelbe, wenn er aus jener Beobachtung oder aus einer langſamen und ſtockenden Antwort, oder ſonſten vermerkte, daß der Schwörende vielleicht nicht alles recht verſtanden haben möchte, ihn durch den Geiſtlichen mittelſt fragweiſen Examens darüber näher prüfen laſſen, und, wo er Mangel an genugſamer Einſicht in das, worauf es ankommt bemerkte, ihm durch weitere populäre Erklärung nachhelfen ſoll. Wann nun auf ein oder die andere Art gewiß iſt, daß derſelbe hinlänglich begreife, was er zu beſchwören hat, ſo ſoll d) der Richter ihm den gewöhnlichen Handſchlag abnehmen, daß er auf jene Formel nun den Eid leiſten wolle; dann ſoll e) der Richter oder der Geiſtliche, wo einer dabei gegenwärtig iſt, ſprechen:

„So erhebet nun eure Gedanken zu Gott und dem Vater unſers Herrn JEſu Chriſti, und „mit gen Himmel erhobener rechten Hand (oder bei Weibsperſonen: mit auf die „Bruſt gelegter rechten Hand) ſprechet nach die Worte, die euch vorgeſagt werden“

worauf endlich f) der Richter ſelbſt die Beſtabungs-Worte langſam vorſpricht und den Schwörenden ſie nachſprechen läßt, und darauf g) mit der Protocollführung beſchließt, worinn jedoch jene einzelne Umſtände des Vorgangs zu beſchreiben keineswegs nöthig, ſondern genug iſt, wann darinn, nebſt der Gegenwart des Geiſtlichen, wo dieſe erforderlich iſt, be-

Digitized by Google

merkt wird, daß die Abnahme eidesordnungsmäßig geschehen sey, wie denn auch ein in Gerichten geleisteter alles wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Versehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorgeschriebenen Umstände keineswegs als nichtig angefochten werden darf. Gleichwie übrigens

(Eidesleistung catholische.) 32.) in Unsern catholischen Gerichten, und wo Catholische zum Schwören vorstehen, dasjenige, was von der Gegenwart und Mitwirkung der geistlichen Obrigkeitsverwalter am Schluß des 27ten §en und in den vorstehenden §§en 29. 30. und 31. gesagt ist, wegfällt, so hat hier nur der Richter selbst α.) eine kurze Warnung vor Meineid vorauszuschicken, dann β.) wenn bei Verlesung der Eidesformel eine Unentschiedenheit des Schwörenden bemerklich würde, die Erforschung seiner Einsicht und die etwa nöthige Verständigung vorzunehmen, sofort γ.) unmittelbar darauf zur Abnahme des Handschlages und der Bestabung fortzuschreiten.

Uebrigens

(Eides-Zeit.) 33.) bleibt es zwar dabei, daß die Eidesabnahmen, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, Vormittags geschehen, damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey; doch muß sich der Richter damit allein nicht begnügen, sondern einen Schwörenden, der, wenn auch gleich ohne Rausch, doch mit solchen Zeichen vor ihn träte, welche eine — von zu sich genommenen geistigen Getränken entstandene auffergewöhnliche Lebhaftigkeit verriethen, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen, da auch eine — die Verstandeskräfte nicht umnebelnde Hize immer hinreicht, um einen mehrern Leichtsinn hervorzubringen, als mit der Wichtigkeit des Eides sich verträgt. Annebst

(Verbotene Eide durch Gewalthaber.) 34.) wollen Wir die Ablegung der Eide durch Sachwalter, wann sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären, und der Gegentheil solches nachgeben wollte, nicht gestatten, sondern Jeder soll in Person die ihm obliegende Eide leisten; wo mithin wegen des Standes, wegen Krankheit, oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht statt fände, soll in beiden ersteren Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden, oder im lezten Fall durch Requisition des Richters, unter welchem sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch mag in einem oder dem andern dieser drei Fälle, wenn der Schwörende eine der Eidesvorbereitung nicht unterworfene Person ist, mithin man der genugsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden, wann derjenige, für dessen Interesse der Eid erfordert wird, damit zufrieden ist. Hiermit sind jedoch

(Erlaubte Eide durch Gewalthaber.) 35.) jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine, wenn auch nur mittelbare Art mitbetheiligt ist, und entweder allein oder doch gleich gut als der andere, in dessen Seele geschworen werden soll einen in Frage stehenden Wahrheitseid (juramentum assertorium) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden,

Digitized by Google

wann jemand ein Factum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen, als z. E. ein Kaufmann Geschäfte, die sein Ladendiener, ein Gutsherr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wann mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Streit ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann, und daher einige der Sachen am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein so gearteter und mit genugsamer Vollmacht versehener Gewaltträger zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigne und seiner Principalen Seele ablegen, weswegen alsdann die Worte in der Bestabung lauten müssen:

und versichere für mich selbst und für diejenigen, die mir Vollmacht gegeben haben, daß es wahr sey, gewissenhaft, getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir und ihnen Gott helfe u. s. w.

Uibrigens ist in diesen Fällen dem, für dessen Interesse geschworen wird, erlaubt, wenn er glaubte, daß der Gegentheil in der Ernennung der Eidesgewaltträger nicht die, welche die beste Kenntniß geben können und werden, erwählt habe, noch einen oder etliche aus der Summe seiner Gegner zu benennen, die dieser mit in seine Vollmacht zur Eidesleistung aufnehmen solle. Allen solchen Gevollmächtigten bleibt jedoch frei, wenn sie die vorausgesetzte Kenntniß nicht hätten, um über Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsache etwas sagen zu können, sich der Ernennung zu entschlagen, wenn sie auf Verlangen den Unwissenheitseid ablegen können, wo dann nur diejenigen, welche in diesem Fall der Entschlagung nicht sind, zur wirklichen Ablage kommen, wenn sie solche mit gutem Gewissen zu leisten vermögen; wären aber alle in dem Fall der Unwissenheit, so muß der Haupttheil, der zu schwören hat, durch andere besser qualificirte Genossen den schuldigen Eid leisten, oder er wird der Sache verlustig. Auch

(EidesErlassung.) 36.) soll allemal bei prócessualischen Haupt- oder Nebeneiden an dem Tag der Eidesleistung nochmals, ehe zu dieser geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, je nach Beschaffenheit der Sache entweder durch einen Vergleich des Streits oder durch eine Begnügung der Interessenten mit einer bloßen feierlichen Vergelübdung die Eidesleistung zu umgehen.

(JudenEide.) 37.) Alles, was zuvor über die Fälle, wann Eide statt finden oder nicht, über ihre Fassung, und über ihre persönliche Leistung gesagt worden ist, hat ebenmäßig statt, wann von Eiden der Juden die Rede ist, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich oder allein Juden betreffen. Hingegen verstehet sich von selbst, daß das, was Form, Ort und Art der Ablegung betrift, hier keine Anwendung finde, sondern es soll jeder Eid, der von Juden zu leisten ist, in ihrer Synagoge vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus zehen erwachsenen Juden bestehenden Gemeine und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gesetzgelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im

Digitized by Google

Gesetz Mosis pflichtmäßig nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der desfalls in der KammergerichtsOrdnung angehängten Form, erhoben werden, so lange Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen.

(Eid der Sectirer.) 38.) Bei jenen christlichen Religionspartheien, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer GlaubensVorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt feierlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit ihrer Uebertretung, zu achten und anzunehmen; dagegen kann Niemand, wann an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freiheit einer Erklärung auf den Eid und ihren rechtlichen Folgen ausweichen, er habe dann zuvor schon öffentlich und unverhohlen zu diesem Bekenntniß sich gehalten, und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freiheit nicht ein bloß hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

(Vergelübdung.) 39.) Wegen der feierlichen Vergelübdung, die nach obigem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, und wobey die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Manneswort, mittelst der Formel:

„ so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und andern Falls mich dem Ersatz alles Schadens und denen in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe, “ .

durch Handschlag geschiehet, belassen Wir es lediglich und durchaus bei dem, was über deren Fassung und Ablegungsart und besonders auch über die Belegung ihrer Uebertretung mit der in Unsern Staatsgesetzen auf den Meineid geordneten Strafen Unsere Eingangs angezogene ältere Eidesordnungen besagen, eben so wie (Der Beschluß folgt.)

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Der Schumachermeister, Elias Rufner von Carlsruhe soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Ehefrau, Eva Margaretha, geb. Wurzbacherin, wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im evangelisch-luther. kurfürstl. Ehegericht. Carlsruhe den 9ten Juny 1803.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagten Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirzels in Pforzheim, eine geb. Eutelin, soll auf eingebrachte Ehescheidungsklage binnen 3 Monaten von heute an vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evangel. luther. Ehegericht den 23. Juny 1803.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 26ten Julius.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 4.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

a.) Dispensation von Kriegsdiensten betreffend.

General-Decret an sämmtliche Ober- und Aemter der Kurbadischen Lande.

Man hat dahier die unangenehme Bemerkung machen müssen, daß nicht selten Personen, die um Dispensation von Kriegsdiensten bitten, auf Veranlassung ihrer Ober- oder Aemter, persönlich, mit bloßen Bittschriften, ohne Berichte der betreffenden Ober- oder Aemter hieherkommen, um eine Resolution auszuwirken, und um sich, wegen ihrer Tüchtigkeit zu Kriegsdiensten selbst zu stellen.

Da nun letzteres durchaus nicht nöthig ist, und überhaupt ohne vorher erhobenen, alle Umstände erschöpfenden Amtsbericht, nie ein entscheidender Beschluß wegen Befreyung von dem Kriegsdienst gefaßt wird, so ist sämmtlichen Unterthanen bekannt zu machen.

a.) Daß, wenn einer die Befreyung vom Kriegsdienst nachsucht, er seine Vorstellung unmittelbar bei seinem betreffenden Oberamt und nicht hier, zu übergeben hat, welches alsdann

b.) solche mit dem Bericht, der über die Größe des Supplicanten, seine Tauglichkeit zu Kriegsdiensten, sein Vermögen und Familienverhältnisse, Auskunft giebt, hieher einzusenden hat; wird nun

c.) mit dem Gesuch um Befreyung von Kriegsdiensten, auch die Dispensation vom Heyrathsalter verbunden, und es sind in dem Bericht alle hiezu erforderliche Requisiten hinlänglich erschöpft, so wird man alsdann unmittelbar von hier aus, um die Sache abzukürzen, und denen Unterthanen Kosten zu ersparen, solche mit der Bemerkung der geschehenen Dispensation a militia an das betreffende Kurfürstliche HofrathsCollegium zur ResolutionsFassung wegen der AltersDispensation, gelangen lassen.

Hiernach sind also die Berichte der Oberämter einzurichten und die Unterthanen zu bescheiden. Decret. q. l.

Kurfürstlich Badische Kriegs-Commission.

Digitized by Google

(Handtreu an Eides statt.) 40.) Bei dem darinn befindlichen Verbot der HandTreue an Eidesstatt, mit der auch jede schriftliche Versicherung an Eidesstatt untersagt ist, indem da, wo eine eidliche Versicherung nöthig und erlaubt ist, solche nie auf diesen verdeckten Wegen gegeben werden soll, welche im Grund die nemliche GewissensVerbindlichkeit hervorbringen, und doch von den Meisten dafür nicht geachtet werden, daher dem Leichtsinn allzusehr Plaz machen, sondern jedesmal eine feierliche EidesLeistung vorgehen muß. Uebrigens

(Urtheil auf Eide.) 41.) Erneuern Wir die Verordnung des gemeinen Rechts zur genauen Befolgung, nach welcher der Richter, wenn er zur Entscheidung eines Streits auf einen Eid erkennt, zugleich in dem Urtheil bestimmt ausdrücken soll, was die Folge sowohl der Leistung als der Verweigerung solchen Eides seyn solle, damit die Parthie die Folgen gehörig mit der Wichtigkeit des Eides vergleichen, und sich desto gewissenhafter in Annahme oder Ausschlagung desselben bestimmen könne, welches eben so bey entscheidenden Handgelübden beobachtet werden soll. Gleichwie endlich

(Strafe der Lügen.) 42.) alle diese Verordnungen dahin zielen, teutsche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu pflanzen, und jenen Zustand der Vollkommenheit sich immer mehr zu nähern, wornach des Christen Rede seyn soll, Ja das Ja und Nein das Nein ist: so muß um dieses damit zu erreichen, schon früher allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruch einer feierlichen Versicherung verknüpft ist, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geistlichen, sie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleißig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennüzigen WahrheitsLiebe betreiben, und befehlen dem evangelischen CensurGerichte, Personen, welche ihm als solche bekannt würden, die sich dem Hang ergeben, Andere wenn auch nur im Scherz zu hintergehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung zu leiten: sodann soll auch besonders jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil-Polizey- oder UntersuchungsSachen eine Parthie Unwahrheiten vorgetragen hätte, (UntersuchungsSachen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit des Verbrechers hierinn nachgesehen werden muß, wenn er durch Läugnen schwerer Strafe zu entgehen sucht) die Parthie nachmals, so bald die Unwahrheit klar am Tag ist, deßhalb, ausser den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesezen nach ohnehin nach sich ziehet, noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von Ein bis Zehn Gulden, oder mit verhältnißmäßiger LeibesStrafe, bey ledigen Leuten aber mit körperlicher Züchtigung, belegen.

Wir gebieten somit Unsern Geheimen Räthen, Präsidenten, Directoren, VicePräsidenten, Räthen und Beisizern, MilitairCommandanten und Auditoren, Land- und OberVögten, Ober-Civil- und ForstBeamten und allen Unseren Dienern, denen eine Jurisdiction von Uns anvertraut ist, so wie auch allen Unsern SpecialSuperintendenten und Pfarrherren, nicht weniger Unsern mit Jurisdiction versehenen SchirmsAngehörigen, Vasallen, und Landsaßen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer Fürstlichen Verordnung straks zu achten. Dessen Wir Uns zuversichtlich versehen. Gegeben unter Unserm Geheimen Insiegel in Unserer ResidenzStadt Carlsruhe den 24 May 1802.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.
Vt. Ring.

Digitized by Google

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 5.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Bei Publicirung des neunten OrganisationsEdicts, das Militair betreffend, haben Serenissimus Elector durch Verordnung an die HofrathsCollegien Ihrer drey Landesprovinzen unter dem 29. April 1803. G.R.N. 2085. festgesezt:

Es sollen alle Beamte angewiesen werden,

a.) wann Personen, die der Auswahl unterworfen sind, sich vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahr, mithin in denen noch der Milizziehung unterworfenen Jahren heirathen wollen, diese zuerst an die KriegsCommission zu verweisen, um dort ihren Milizbefreiungsschein auszuwirken, wo sodann, wann sie diese erlangt haben, erst wegen der Loszählung von der Minderjährigkeit zum Behuf ihrer Heirath von den geistlichen und weltlichen Amtstellen an die betreffende Hofrath-Collegien unter Bemerkung des ihnen vorgelegten nach Datum und Numerus allegirten Befreiungsscheins berichtet werden solle, ohne daß jedoch hierbei ausser dem Bericht noch eine besondere Bittschrift gefertigt und bezahlt werden dürfe.

b.) Wenn die Beamte wegen Entlassung eines unter dem Militair befindlichen Unterthanen oder wegen anderer von den Militairvorgesezten zu erledigender Angelegenheiten der ihnen anvertrauten Unterthanen zu berichten haben, so sollen sie solchen Bericht an Serenissimum gerichtet und an die KriegsCommission überschrieben ablassen. Es sollen

c.) die Cummunicationen, so wie des GeheimenRaths, also der HofrathsCollegien und Hofgerichte mit der KriegsCommission durch Extr. prot. an diese und von dieser eben so geführt werden, wie sie von jenen untereinander besorgt wird; dagegen

Digitized by Google

d. jene Sachen, die an das Oberhofgericht als obersten Richter gelangen, sollen durch Berichte des Oberauditorats dahin gebracht, und durch Rescripte des Gerichts an das Oberauditorat, wo es auf gerichtliche Anordnungen ankommt, andernfalls auch durch Protokollauszüge erledigt werden. Dieses wird anmit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Geheime KanzleyHandschrift.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

(MundtodtErklärung.) Vermöge Rescripts Kurfürstl. hochpreißlichen Hofraths der Badischen Pfalzgrafschaft d. d. Mannheim 12 July 1803. No. 1460. R.S. ist des dahier verlebten Tit. Hofgerichtsraths und Präsenzmeisters Seidenberger hinterlassene Wittwe, zu Beseitigung des ihren Kindern drohenden größern Nachtheils, für mundtod erklärt, sofort dieselbe unter Vormundschaft ihrer beiden Brüder, Tit. Amtmann Weitzel zu Großgartach und Amtskeller Weitzel zu Odenheim gesetzt worden; welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird, um sich vor allen Kontracten mit ihr ohne Genehmigung benannter Vormünder — und vor allen aus der MundtodtErklärung entstehenden rechtlichen Folgen zu hüten. Bruchsal den 30. July 1803.

Kurfürstliches StadtSchultheißenAmt
als in dieser Sache gnädigst
angeordnete Kommission.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Der Schuhmachermeister, Elias Rusner von Carlsruhe soll auf angebrachte Ehescheidungsklage seiner Ehefrau, Eva Margaretha, geb. Wurzbacherin, wegen böslicher Verlassung binnen 3. Monaten von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entb- den erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im evangelisch-luther. kurfürstl. Ehegericht. Carlsruhe den 9ten Juny 1803.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagten Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirzels in Pforzheim, eine geb. Eutelin, soll auf eingebrachte Ehescheidungsklage binnen 3. Monaten von heute an vor dahiesigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im kurfürstl. evangel. luther. Ehegericht den 23. Juny 1803.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 9ten August.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt

Nro. 6.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Generale sub dato Carlsruhe den 4 August 1803. KRO. 1216. an sämtliche Evangelisch-Lutherische Specialate des Kurfürstenthums.

Es ist zwar schon gemeinen Rechtens, daß jeder Pfarrer, der eine Copulation vornehmen will, dazu, wenn eines der Brautleute aus einer andern Pfarrey ist, ausser dem Proclamationsschein der geistlich und weltlichen Obrigkeit, unter welcher der eine Theil selbst stehet, auch die Zeugnisse dererjenigen geistlich und weltlichen Obrigkeit, deren der andere Theil unterworfen ist, über die ertheilte Heiraths-Erlaubniß und die geschehene öffentliche dreymalige Verkündigung, soweit davon nicht dispensirt worden ist, vorlegen müsse. Nachdem aber schon mehrmalen Unterlassungen gegen diese Regel dahier vorgekommen sind, und damit haben entschuldigt werden wollen, daß zu selbiger Zeit schon der andere Theil des Verlobten ebenfalls in dem nemlichen Kirchspiel bürgerlich aufgenommen gewesen sey, worinn der erste ansässig ist, und daher die Pfarrämter die Folgerung sich erlaubt haben, daß es nun weiter auf ein Zeugniß jener andern Obrigkeit oder Behörde nicht ankomme, es aber allgemeinen Rechtens ist, daß jemand dadurch, wenn er in ein Kirchspiel zieht, oder auch darinn bürgerlich aufgenommen wird, noch nicht gleich als Kirchspielsglied angesehen werden könne, sondern um als solches zu gelten, entweder Jahr und Tag ohne Proclamation in dem Kirchspiel sich aufhalten, oder Zeugnisse der Entlassung aus seinem vorigen Kirchspiel vorgelegt haben müsse, so werden hiermit alle Evangelische Pfarrämter dessen erinnert und mithin angewiesen, keine Verlobte, wo der eine Theil ausserhalb ihres Specialats-Bezirks zu Hause und nicht schon Jahr und Tag in seiner jezigen Pfarrey wohnhaft ist, auf den Trauschein ihres eigenen Oberamts und Specialats allein zu copuliren, ehe und dann ihm zugleich der Trauschein jenes andern geist- und weltlichen Amtes, unter welchem der

Digitized by Google

andere Theil seßhaft war, und das Zeugniß der in dessen Pfarrey ordnungsmäßig geschehenen Proclamation, oder der Dispensation davon vorgelegt werde, widrigenfalls der Pfarrer die daraus erfolgende widrige Umstände sich selbst zuzuschreiben hat. Decretum q. s.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Cartels Convention zwischen Kur Bayern und Kur Baden betreffend.

Nachdem von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Bayern unterm 2 März d. J. Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden die Errichtung eines Kartels wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs vorgeschlagen; und nach den Anfangs darüber Höchst unmittelbar gepflogenen schriftlichen Communicationen zu Fortsezung der Unterhandlungen einer Seits der Kurbayerische Generalmajor und Brigadier Carl Freyherr von Wrede, und anderer Seits der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Georg Ludwig Freyherr von Edelsheim bevollmächtiget worden; so ist man desfalls mit zu Grundlegung nachstehender Punktationen unter nachher erfolgter beiderseitiger höchster Ratifikation übereingekommen:

Gegenwärtiges Kartel hat im allgemeinen auf alle Soldaten seinen Bezug, welche entweder von den Kurbayerschen oder von den Kurbadischen gesammten Kriegsvölkern ausreissen, und in die anderseitigen Lande übergehen; ingleichen auch auf diejenigen Unterthanen, welche bereits enrollirt, nur aber zu den Regimentern ihres Landesherrn noch nicht abgegeben worden, oder wenn sie auch vor der Auswahl, um den besorglich auf sie fallenden Enrollement zu entgehen, entwichen sind.

Dagegen erstrekt sich gegenwärtige Convention im Allgemeinen keineswegs auf geborne Unterthanen der andern Herrschaft, welche bey ihrem Austritt in die Lande des andern Durchlauchtigsten Paciscenten in ihr Vaterland zurükgekehrt sind.

Da inzwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Bayern des Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht mittelst einer durch beiderseitige Bevollmächtigte abgeschlossene Convention ddo. Würzburg den 15. März d. J. ein Corps, mit Einschluß der Staabs- und Oberoffiziers von 1000 Mann Infanterie und 152 Mann Cavallerie, allermeistens Eingebornen, aus dem nach dem Plan der hohen vermittelnden Mächte, und den von kaiserlicher Majestät und dem Reiche ratificirten ReichsDeputationsSchlüssen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden als Entschädigung zugefallenen Antheil der Rheinpfalz überlassen haben; und ausser obigen an Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden überlassenen 1152 Mann noch mehrere Eingeborne des Kurbadischen Antheils der Rheinpfalz in Kurbayer'schen Diensten zurükgeblieben seyn dürften, so machen Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Baden Sich Ausnahmsweise andurch verbindlich, ohne Rükficht anf den oben festgesezten allgemeinen Grundsaz, diejenige vor Abschluß der Würzburger TruppenUebernahmsConvention vom 15. März d. J.

Digitized by Google

vollkommen freiwillig (und mithin nicht durch Milizzug) in Kurbayrische Dienste getretene und bey Abschluß der Convention vom 15 März auch darinn verbliebene eingeborne Kapitulanten, desgleichen auch die Einsteher für solche Kapitulanten und die nicht eingebornen Einsteher für Milizen, auf Betreten alsdann in Zukunft als Deserteurs ausliefern zu lassen, wann sie nach Abschluß gegenwärtigen Cartels, jedoch während dem Rest obiger — vor dem 15. März freywillig eingegangenen Kapitulationszeit, sich von ihrer Fahne entfernen würden.

Jedoch steht Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden frey, statt der Auslieferung solcher im Lande betroffenen frey engagirten, an das Kurbayersche Aerarium gegen den ihnen ertheilt werdenden Abschied aus dem Vermögen des betroffenen Deserteurs zwey und vierzig Gulden dreißig Kreuzer, und vier und zwanzig Gulden MonturRata bezahlen zu lassen.

Das nämliche gilt auch für die kunftig aus Kurbayrischen Diensten desertirenden Eingebornen oder ausländischen Einsteher für frey Engagirte, sie mögen betroffen werden oder nicht; und die EinstandsCaution des frey engagirten Einstellers, worauf die ersagten 66 fl. 30 kr. bezahlt werden, wird solchen Falls von Kurbayern an Kurbaden ausgeliefert.

Dagegen machen Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Bayern Sich anheischig, alle und jede ausgehobene Milizen gratis, und die statt solcher Milizen eingestandene Innländer aus dem Kurbadischen Antheil der Rheinpfalz, welche sich etwa noch unter ihren Truppen finden sollten, (soferne sie nicht vor dem Tag der gegenwärtigen Konvention mit ihrer freyen Einwilligung zu Unteroffiziers avancirt worden sind; indem diese leztern solchen Falls wie frey engagirte angesehen werden) unverweilt unter Herausgabe der EinstandsCautionen dieser leztern, gegen Erlegung von 66 fl. 30 kr. zu entlassen, und ohne alle etwa Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden, dafür anzurechnenden Kosten in Biberach übergeben zu lassen; und soll derjenige Offizier, welcher sich in Ansehung solcher Milizen irgend eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, mit der verdienten Ahndung angesehen werden; auch wann diese Verabfolgung der Milizen nicht erfolgt, die Auslieferung der entweichenden frey engagirten Pfälzer aus dem Kurbadischen Landestheil und ihrer Einsteher nicht Statt haben.

Kurbaden verspricht denen nach vorstehendem aus Kurbayer'schen Diensten abzugebenden Milizen und Eingebornen Einstehern das nämliche an Löhnung und sonst, was diese bisher in Kurbaierischen Diensten erhalten haben.

Was diejenigen Eingestandenen für Baden Pfälzische Milizen anbetrift, welche vor dem §. 11. auf den 28. d. M. bestimmten AnfangsTermin der Wirkung gegenwärtigen Kartels aus Kurbayer'schen Diensten desertirt sind, so entsagen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Bayern, sowohl auf die Auslieferung derselben, als auf die wegen solcher Einsteher vorhandenen und daher ohne alle Ersazforderung auszufolgenden Einstands-Cautionen zu Gunsten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Baden.

Digitized by Google

Die freywillig engagirten Baden-Pfälzischen Unterthanen, welche zwischen dem 15. März und dem 28. Julius d. J. aus Kurbayerischen Diensten entwichen und im Lande anwesend sind, werden, wenn man sie Kurbadischer Seits nicht ihre vor dem 15. März geschlossene KapitulationsZeit auszudienen anhalten, und an Kurbayern in solcher Absicht zurückliefern will, gegen Erlag von 25. Rthslrn. Kurbayerischer Seits mit Abschied versehen.

Dasselbe gilt von den zwischen dem 15. März und dem 28. July d. J. aus Kurbayerischen Diensten entwichenen und entweichenden eingebornen und ausländischen Eingestandenen, für solche frey engagirte BadenPfälzische Unterthanen, und werden die EinstandsCautionen derselben an KurBaden überlassen.

Wenn von den durch die Würzburger Convention vom 15. März d. J. von Kurbayern an Kurbaden überlassenen Truppen irgend einige Soldaten aus Kurbadischen Diensten entwichen, und auch vor dem 28ten. July d. J. wieder in Kurbayerische Dienste getreten seyn, oder in den Kurbayerischen Staaten betroffen werden sollten, so werden solche ebenfalls getreulich wieder ausgeliefert.

Zum Behuf der vorbemerkten Stipulationen werden Kurbayerischer Seits nachbemerkte, bey allen Regimentern und Corps der dortigen Armee zu sammelnde getreue Verzeichnisse an Kurbaden mitgetheilt, nemlich Verzeichnisse

1.) aller daselbst nach der Würzburger Convention vom 15. März d. J. noch verbliebenen BadenPfälzischen Milizen, sie seyen ausgehoben worden, wann sie wollen, und zwar

a.) sowohl der Dato noch daselbst in Diensten stehenden

als

b) der seit dem 15. März entwichenen.

2.) Aller Eingestandenen für solche Milizen, unter Bemerkung der einen jeden betreffenden EinstandsCaution, je nachdem dieselben

a.) noch wirklich in der Kurbayerischen Armee stehen, oder

b.) von dort entwichen —

c.) ob diese BadenPfälzische Unterthanen — oder

d.) Ausländer sind?

3.) Aller freywilligen Capitulanten, welche

a.) theils zwischen dem 15. März und dem 28. July entwichen,

b.) theils noch daselbst in Diensten sind, und

4.) aller Einsteher für solche Capitulanten, mit Angabe der für einen jeden bestehenden EinstandsCaution — und ob sie

a.) noch daselbst in Diensten stehen?

oder

Digitized by Google

b.) zwischen dem 15. März d. J. und dem 28. July d. J. entwichen sind. Indem dabey der Anfang und die Dauer der KapitulationsZeit eines jeden Individui zu bemerken ist.

Ueber dies ertheilen Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Bayern des Herrn Kurfürsten zu Baden Durchlaucht die verbindliche Zusicherung, keinen der ausgelieferten BadenPfälzischen Unterthanen, oder einen Einsteher für solche, bloß wegen der Desertion, nach der erstmaligen Auslieferung, mit irgend einer Strafe zu belegen, wiewohl der Ausgelieferte — während der VerhörsZeit, welche von jener Ankunft beym Regiment oder Corps an, dennoch nicht über 6 Tage dauern soll, im Arrest zu verbleiben hat — so wie auch ein solcher ausgelieferter Deserteur des Herrn Kurfürsten von Bayern Durchlaucht von seinem WiederEintritt an, nicht länger, als den Rest seiner von dem 15. März d. J. eingegangenen CapitulationsZeit, fort zu dienen verbunden seyn solle.

Wird aber ein solcher BadenPfälzischer Unterthan oder der Einsteher für denselben von KurBaden zum 2tenmal an KurBayern als Deserteur ausgeliefert, so erhält derselbe die gewöhnliche in 6maligem Gassenlaufen bestehende Strafe der ersten Desertion, muß aber aufs neue kapituliren, wovon jedoch bei solchen zum 2tenmal als Deserteurs an KurBayern ausgelieferten Kapitulanten, so wenig als bei ausgelieferten Milizen, die zwischen dem 15. März und dem 20. July zu Unteroffiziers avancirt worden sind — rücksichtlich der Dauer dieser neuen KapitulationsZeit KurBadischer Seits keine Kenntniß genommen wird, dennoch aber für solche dermalige KapitulationsZeit ihr Vermögen zugesichert bleibt.

Uebrigens aber wird in keinem Fall ein ausgelieferter Deserteur bloß wegen der Desertion am Leben bestraft.

Alle und jede nach dem 28ten d. M. betroffenen Deserteurs sollen übrigens, sobald sie als solche bekannt sind, von den Offiziers oder OrtsVorgesetzten, ohne Ausnahme, es sey im Feld, in Garnison und LandQuartiren, oder bey den Unterthanen, alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht und mit allen von ihnen ins Land gebrachten ebenfalls zur Hand zu bringenden Montur- und Armaturstücken, auch DienstPferden wohl verwahrt aufbehalten, sofort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet werden.

§. 2.

Damit dieses alles unbedenklicher zum Vollzug kommen möge, wird jeder Soldat, welchem von ein- oder anderseitigem Militär in des andern Herrn Land zu gehen erlaubt wird, mit einem Paß versehen werden, und ist nachmals jeder ohne Paß kommende, an der Montur oder sonst als Soldat erkennbare, wie auch der, welcher über die im Paß auszudrukkende UrlaubsZeit dort verbliebe, als Deserteur anzusehen, und, wie vorgedacht, zu behandeln.

Digitized by Google

§. 3.

Die Offiziers und Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, hierzu aber mit einer von ihrem GeneralCommando oder wenigstens RegimentsCommando unterzeichneten und besiegelten Autorisation versehen seyn müssen, und welchen vermöge dieses Kartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitigen Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Ortsvorstand um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen; und darf die Forttransportierung niemals ohne Erlaubniß des KriegsCollegii oder der KriegsCommission geschehen.

§. 4.

Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Kurbayerische, oder Kurbadische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unverweigerlich und unentgeldlich losgelassen und ausgefolgt werden.

§. 5.

Wofern auch einerseits Unterthanen und Landeskinder vorgemeldter zweyer Herrschaften, aus andern Seiten der Kriegsdienste los zu seyn begehrten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn gebührend nachgewiesen werden könnte, daß selbige in diesem ihrem Vaterlande zur Nahrung ohnentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitz einiger Grundstücke gelangt seyen, solle denselben vorzüglich aber den in dem ersten Artikel enthaltenen freywilligen Kapitulanten auf geziemendes Ansuchen gegen Erlegung von Sechs und Sechzig Gulden dreyßig Kreuzer, und Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimission ohnweigerlich ertheilt werden.

§. 6.

Zur Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung soll jeder Offizier, bei dessen Kompagnie ein Deserteur reclamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein CompagnieBuch, oder Rangierliste vorzuzeigen, und wann der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darinn befindet, denselben ohne weiters auszufolgen.

§. 7.

Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig denselben, wann er reclamirt wird, ohnentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 8.

Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt und nicht angiebt, so soll derje-

Digitized by Google

nige, der ihn reclamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Mann inzwischen etwa angeschafften Montirungsstücke, dem Regiment, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgelds und anderer Unköſten in allem 66 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 9.

Sollen jedem Deserteur in dem Stande, wie sie arretirt worden, nehmlich mit jeder Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung, nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. per Tag und einer Brodportion ad 2 kr. für einen jeden ohne Unterschied, — von dem Tag der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreicht, solchemnach die hierauf ergehende Köſten in eine ordentliche Specification gebracht, und der nächst gelegenen Militär- oder CivilObrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit dessen Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne. Hiernächst soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgelieferten werdenden Deserteur, die sich bei der Ein- und Auslieferung allenfalls ergebenen Kosten abzuführen.

§. 10.

Im Fall sich jemand, wer derselbe auch immer seyn möge, in beiderseitigen Landen unterstehen und überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, so soll derselbe, was von einem Flüchtling erkauft worden, ohnentgeldlich restituiren.

§. 11.

Damit gegenwärtiges Kartel zu jedermanns Wissenschaft besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermöge vorstehender Punkte, — ein oder das andere zu besorgen obliegt, so solle dasselbe sowohl in den beiderseitigen sämmtlichen Vestungen, Garnisonen und Standquartieren, bei dem Militär herkommlich durch Trommelschlag und Trompetenstoß öffentlich bekannt gemacht, als auch davon für den Civilstand in den Städten, Märkten und Dörfern aller untergebenen Lande und Provinzen, ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publicationen gewöhnlichen Orten Plakate angeschlagen werden, und ist hiezu, nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation eine 14 tägige Frist festgesetzt worden; es erhält aber solches aus besonders bewegenden Ursachen seine verbindete Kraft schon 8 Tage a dato und also mit dem 28. d. M.

§. 12.

Bleibt dieses Kartel im Allgemeinen so lange in seiner vollen Wirkung bestehen, bis es nicht einem oder dem andern Theil gefällig seyn wird, dasselbe abzukünden, in welch lezterem Fall verabredet und festgesetzt worden, daß ein Theil dem andern solches 3 Monate zuvor zu

Digitized by Google

bedeuten habe, und solle vom Tag solcher Abkündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang der bedungenen 3 Monate gegenwärtiges Kartel noch seine bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Dagegen hat dieses Kartel in Ansehung der in dem ersten Artikel ausgenommenen aus KurBayerischen Diensten entwichenen Eingebornen des KurBadischen Antheils der RheinPfalz seine Kraft nicht länger als bis Ende der von dem 15. März d. J. freiwillig eingegangenen KapitulationsZeit — eines jeden — jener BadenPfälzischen LandesKinder, welche vor der am 15. März d. J. in Würzburg abgeschlossenen Convention bereits als freywillige Kapitulanten, oder als Einsteher für freywillig engagirte in KurBayerischen Diensten gestanden sind, desgleichen bis zu Ablauf der vorm 15. März d. J. geschlossenen KapitulationsZeit eines jeden für Mitzen eingestandene Ausländer; so wie dann auch die bedungene Verfolgung der Deserteurs in die Kurfürstlich Badische Lande — durch etwa abzusendende KurBayrische Offiziers und Unteroffiziers — in Ansehung deren aus KurBayrischen Diensten entwichenen KurBadischen Rheinpfälzischen LandesKinder, zu unterbleiben, und statt solcher die nöthige Einleitung durch Korrespondenz einzutreten hat, und von Forttransportirung dieser Auszuliefernden der KurBadischen KriegsCommission zu Carlsruhe, jederzeit die Anzeige gemacht werden solle.

Uebrigens sind von gegenwärtigem Kartel zwey gleichlautende Exemplarien gefertigt, gemeinsam unterschrieben und besiegelt worden. Schwezingen den 20. July 1803.

(L. S.)

Freyherr von Edelsheim,
Kurfürstl. Badischer Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Freyherr von Wrede.
Kurfürstl. Bayerischer General-Major und Brigadier.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unter dem 1. August d. J. gnädigst geruht, den ehevorigen Fürstlich Speyerschen GeheimenRath, Domprobst des vormaligen Domstifts Speyer und Dechant des Ritterstifts Odenheim Freyherrn von Wessenberg zu Höchstdero GeheimenRath zu ernennen.

Ferner haben Dieselbe gnädigst geruhet, den bisherigen HofgerichtsAdvokaten Herrn Mayer zum OberhofgerichtsAdvokaten in Bruchsal zu ernennen, und zugleich demselben die Prokuratur der bey dieser höchsten Gerichtsstelle vorkommenden Fiskalischen Prozesse zu übertragen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 16ten August.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 7.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Serenissimus Elector haben unterm 6. Aug. d. J. G.R.N. 4235. in Betreff der Abzugs- und ManumissionsGebühren im obern Fürstenthum nachfolgendes gnädigst resolvirt:

a.) Wegen den besondern rücksichtlich des AbzugsGebührenBezugs in dem Obern Fürstenthum existirenden Verhältnissen sollen die bereits mit auswärtigen Staaten und mehreren Reichsständen abgeschlossenen Conventionen weder auf gedachtes Fürstenthum erstrekt, noch auch soll dasselbe bei künftig erst noch abzuschliessenden derartigen Verträgen mit eingeschlossen werden.

b.) Dahingegen wollen Höchstdieselben den Abzug zwischen dem obern Fürstenthum und Ihren sämmtlichen übrigen Kurlanden hiemit aufheben, dabei jedoch noch die in der Badischen Markgrafschaft bereits in ähnlichen Fällen bestehende Modification beyfügen, daß gegen die zum unnachläßlichen Selbstbezug der AbzugsGebühren berechtigten Corporationen, welche sich zu dieser wechselseitigen AbzugsBefreyung nicht verstehen sollten, dieselbe von den übrigen Landestheilen, ebenfalls nicht beobachtet werden solle.

c.) Endlich wollen Dieselben den in dem obern Fürstenthum noch bestehenden Amtsabzug, als eine für dasselbe sehr drückende Einrichtung, hiemit ebenfalls für die Zukunft cessiren lassen.

Seither ist in der Margrafschaft üblich gewesen, daß die Verordnungen der LandesDicasterien in das vormalige Intelligenz- und jetzige ProvinzialBlatt eingerükt, die Ober- und Aemter aber nur durch sogenannte AvisoDecrete hievon benachrichtiget und zu Befolgung derselben angewiesen wurden.

Da hierdurch viele Zeit unnöthig versplittert wurde, auch mehrere Unregelmäßigkeiten vorfielen, so haben Serenissimus Elector auf den Antrag des HofrathsCollegii der Margrafschaft unter dem 3. Aug. d. J. befohlen, daß von jeder Verordnung, welche ein LandesDicasterium in das ProvinzialBlatt einrücken läßt, für jedes Ober- und Amt zwey wei-

Digitized by Google

tere Abdrücke gemacht, und denselben zugleich mit dem ProvinzialBlatt zugeschikt werden sollen, auch wollen Höchstdieselben, daß diese Einrichtung in Ihrer Pfalzgrafschaft, so wie in Ihrem obern Fürstenthum gleichmäßig befolgt werde.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Durch die nach dem 10ten OrganisationsEdict gnädigst beliebte Vereinigung der bisher getrennt gewesenen weltlichen DienerWittwenFisci-Institute der BadenDurlachischen und BadenBadischen Lande, unter Hinzufügung der zur Badischen Marggrafschaft geschlagenen EntschädigungsLande, cessirt die bisher zu Rastatt etablirt gewesene WittwenFisci-Verrechnung, welches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Cassier der nun vereinigten weltlichen DienerWittwenCasse der Marggrafschaft Baden Rechnungs-Rath Waag dahier in der Waldhorngasse im Haus Nro. 244. logire, und daß daher all jene Beneficiarien, Contribuenten und Censiten, welche bisher bei der WittwenFisciVerrechnung zu Rastatt etwas zu erheben oder zu bezahlen gehabt, sich künftig an denselben zu wenden haben, wobey leztern, denen Censiten, die fernere Belassung der Kapitalien gegen die dermalen billige Zinnse ad 5 Protent, unter Voraussezung richtiger ZinnsAbtragung, versichert — hiebey aber denen Schuldnern in entfernten Orten von hier, vorzüglich im Oberamt Yberg überlassen wird, zu ihrer Bequemlichkeit unter allenfalsiger Mitwirkung der Orts-Vorsteher etwa die Einrichtung zu treffen, daß jährlich durch einen vertrauten Abgeordneten die Zinnse von allen im Ort überliefert werden, welches um so füglicher geschehen kann, da der ZinnsTermin bey allen dortigen Kapitalien auf den 23. October als eine JahrsZeit gestellt ist, in der der Landmann am besten bezahlen kann. Uebrigens ersucht man zugleich die Kurfürstliche Oberämter der WittwenFisciVerrechnung auf ihre erlassende Requisitionen zu Gehabung ihrer Forderungen zum Besten des wohlthätigen Instituts so viel möglich behilflich zu seyn; auch wird sowohl zur Nachricht der Stadt- und Amtschreibereyen bey Schulden-Verweisungen als selbst für die Debenten zur WittwenCasse annoch bemerkt, daß bey KapitalAblösungen die sogenannte Abstoß- oder Obligation-Extraditions-Gebühr von 30 kr. bey der hiesigen Verrechnung nicht üblich seye, sondern daß dieselbe nur bey der Aufnahme eines Kapitals für den Eintrag der Unterpfänder ins Dienst-UnterpfandsBuch 12. kr. zu fordern habe. Carlsruhe den 10 August 1803.

Kurfürstlich Badisches Directorium der weltlichen DienerWittwenCasse.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, dem Juvelier Herrn Aloys Mück in Mannheim den nachgesuchten Karakter als Hofjuvelier zu bewilligen; sodann

haben Höchstdieselben gnädigst geruhet, dem Possamantier Herrn Ludwig Schierbaum in Mannheim das Prädicat eines Hofpossamentirers, so wie dem Silberarbeiter Ludwig Jung allda das eines HofSilberarbeiters zu ertheilen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 23ten August.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 8.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnungen.

Serenissimus Elector haben auf die Anfrage des Kurfürstl. Hofraths der Pfalzgrafschaft vom 19. v. M. die Stelle des 11ten OrganisationsEdicts Sect. 11. Religion und Duldung betreffend, wo den Verlobten verschiedener Religion erlaubt wird, über die künftige Erziehung der Kinder nach der Verschiedenheit des Geschlechts gerichtliche Verträge vor der Ehe zu errichten, unter d. 8. h. dahin erklärt, daß es hinrechend seye, wann dergleichen Verträge vor der Amtsobrigkeit des männlichen Verlobten errichtet, oder von derselben bestätigt würden, und daß es einer Bestätigung der LandesDicasterien nicht bedürfe.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Nachdem die SanitätsCommission, deren Mitglieder in dem Anhang zu den Kurfürstl. OrganisationsEdicten bekannt sind, ihre Sitzungen heute eröffnet hat; so wird dieses andurch vorläufig zur Wissenschaft gebracht, mit dem Anhang, daß man seiner Zeit über den Geschäftskreis dieser Commission die nähere Belehrung ertheilen werde. Beschlossen Carlsruhe bei Kurstfürstl. SanitätsCommission den 2ten Aug. 1803.

Da die ArbeitshausCommission unter dem heutigen ihre Sitzungen eröffnet hat, so wird dieses mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß über den GeschäftsUmfang dieser Commission seiner Zeit die weitere Nachricht werde ertheilt werden. Carlsruhe den 8. July 1803.

Kurfürstl. Badische ArbeitshausCommission.

Digitized by Google

Bey dem Kurfürstl. Oberhofgericht in Bruchsal sind die Advocaten, Herren Meyer, Einsmann d. ä., Schmitt, Löw, Hardock, und Einsmann d. j. als OberhofgerichtsAdvocaten angestellt worden. Es wird dieses jedermann, der daselbst RechtsGeschäfte anhängig hat, oder in der Folge welche anhängig bekommen sollte, zur Nachricht bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben dem Präsidenten des Hofraths der Badischen Pfalzgrafschaft Ludwig Freihern v. Hövel den Character und Rang eines wirklichen adelichen GeheimenRaths beygelegt.

Den bisherigen Kurbayrischen Geh. Rath und Oberjägermeister in Mannheim Clemens Reichsgrafen von Waldkirch zu Höchstdero wirklichen adelichen Geh. Rath und Hofoberjägermeister;

Den vormaligen GeneralLandesCommissariatsRath Freihern v. Venningen zu Höchstdero Oberschenk mit MaitreRang zu ernennen;

Dem vormaligen GeneralLandesCommissariatsDirector Herrn Bingner in Mannheim den Character und Rang eines Geheimen Referendärs, beyzulegen;

Den vormaligen GeneralLandesCommissariatsRath Herrn Dickerhof in Mannheim als Baudirector, so wie dessen Sohn, den bisherigen GartenbauInspektor Herrn Dykerhof als BauInspektor in Höchstdero Dienste aufzunehmen;

Den bisherigen Münzmeister Herrn Eberle in Mannheim zum Münzrath zu ernennen, auch den bisherigen MünzGraveur Herrn Bolzhausen in Mannheim in gleicher Eigenschaft in Höchstdero Dienste aufzunehmen geruhet. Ferner

haben Höchstdieselben in Ihrer Badischen Pfalzgrafschaft, den bisherigen Pfarrer in Schriesheim Herrn Arnold zum Pfarrer nach Eppingen, und den Cand. minst. ecclesiast. Herrn Alexander Mela von Diedelsheim zum Pfarrer nach Schriesheim gnädigst berufen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 30ten August.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 9.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesverordnung.

Decretum generale an alle Evang. Luth. Specialate, geistliche Verwaltungen und HospitalCommissionen dd. Carlsruhe den 18ten Aug. 1803 KRNr. 1285.

Auf die vorgenommene Frage: ob den WaisenhausPfleglingen ohne Unterschied des Geschlechts das WaisenhausBenefcium auch alsdann bis zum geendigten 14ten Jahre gegeben werden solle, wenn sie gleich früher confirmirt und zum h. Abendmahl zugelassen worden seye, und auf eine angeführte entgegengesetzte, obgleich ungültige Observanz, ist man, dem Inhalt älterer Verfügungen gemäß und nach der ausdehnenden Natur solcher Benefizien zu verordnen bewogen worden, daß jene Abgaben bis an den Schluß des 14ten Lebensjahres und ohne Rücksicht, ob die begünstigte Kinder bereits confirmirt worden seyen, oder nicht, fortdauern sollen, indem ein entgegengesetztes Benehmen den Fleiß der Kinder stören, und eine gesetzwidrige Verzögerung der Confirmationszeit aus eigennützigen Absichten veranlassen könnte, welcher man vielmehr durch die fernere Verordnung zu steuern gedenkt, daß keinem Waisenpflegling über die volle 14 Jahre etwas weiter unter dem Vorwand gegeben werden dürfe, daß er die Confirmation und das h. Abendmahl noch nicht erhalten habe; man erwartet vielmehr in allen solchen Fällen, die besondere Anfrage, und einen die Ursachen der Verzögerung enthaltenden Ober- und SpecialatBericht, um nach Befinden bei besondern wichtigen Umständen eine verlängerte Abgabe, als seltne Ausnahme von der Regel gestatten zu können. Decr. q. s.

Digitized by Google

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben unter dem 12. August d. J. die zwischen den der diesseitigen Markgrafschaft und den Fürstlich Fürstenbergischen Städten Wolfach, Hausach und Haslach bestandene AbzugsConvention nach vorheriger Vereinbarung mit der Fürstlich Fürstenbergischen LandesRegierung, auch auf Dero übrige Lande, mit Ausnahme des obern Fürstenthums ausgedehnt.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den Ludwig Wilhelm Freyherrn von Hartlieb, genannt Wallsporn in Hildburghausen, zu Höchstdero Kammerherrn;

Den Rath und Hofmaler Herrn Becker zur Dero CabinetsMalereyDirector zu ernennen, und

Dem HofrathsSecretär Herrn Sachs den Character und Rang eines CanzleyRaths beyzulegen geruhet.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 6ten September.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Verordnungen.

Die bisher im alten Lande über die Auslegung, bey strittigen Fragen des gemeinen Rechts aufgestellte Landesherrliche Entscheidungen, welche nunmehr für die Zukunft allgemein zur Norm dienen müssen, werden zu dem Ende durch den hier erfolgenden Abdruck nach und nach zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Was zum Beweis einer unfürdenklichen Verjährung durch Zeugen erfordert werde.

Demnach in Fällen, wo eine unfürdenkliche Verjährung durch Zeugen erwiesen werden soll, dazu nach klarer Vorschrift der Gesetze das und mehr nicht erfordert wird. Daß von einem erwiesenen alten Besitzstand kein Andenken des Anfangs oder des Gegentheils vorhanden sey, dabei aber unter den Rechtslehrern Zweifel aufgestellt, und daher mit großem Zeit- und Geldaufwand der Parthien oft weitläuftig gestritten wird, was von den Zeugen bejahet werden müsse, um einen solchen alten Besitzstand, dessen Anfang oder Gegentheil unbekannt sey, zu erproben: So hat man nach Erwägung des Sinns der Gesetze und der Natur der Sache, ihnen gemäß solche Zweifel ein für allemal dahin zu erörtern, und zu interpretiren nöthig gefunden, daß es „wenn unverwerfliche Zeugen, die wenigstens 54 Jahr alt sind, und „also von einem Zeitraum von wenigstens 40 Jahren aus eigner Wissenschaft Zeugniß geben können, aussagen, wie solche ganze Zeit über, und so lang ihnen denke, sie den zu „beweisenden Zustand oder die zu beweisende Besitzausübung mehrmalen sowohl in jüngeren „als älteren Jahren dieses Zeitraums, selbst also ruhig gesehen oder bemerkt, auch, wie „oder wenn dieser Zustand oder Besitz angefangen habe, weder selbst bemerkt, noch solches „oder einen gegentheiligen Zustand oder Besitz in ältern von Zeiten jemahlen von andern Leuten gehört hätten“ so lange vor einen hinlänglichen Beweis der Unfürdenklichkeit zu achten sey, als nicht mittelst Gegenweises Zeugen aufgestellt werden können, welche bezeugen; „wie „sie das Gegentheil oder den Anfang des Besitzes entweder selbst gesehen oder wenigstens von

Digitized by Google

„ältern nicht mehr vorhandenen Leuten gehört haben“ mithin der Regel nach nicht nothwendig sey, daß der Beweisführer zugleich durch seine Zeugen darthue, wie diese, daß auch vor ihrem Denken der Zustand eben so gewesen oder ausgeübt worden sey, von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten vernommen haben, diese Nothwendigkeit aber in Bezug auf solche Handlungen, die nicht wohl anders als bey gegebener und nur selten erscheinender Gelegenheit ihrer Natur nach ausgeübt werden können, wie z. B. Concurrenz zu einem bestimmten Bauwesen alsdann eintrete, wenn der Beweisführer deswegen eine in dem Zeitraum von 40 Jahren geschehene mehrfache ruhige Ausübung der Besitzhandlungen nicht erweisen könnte, und folglich diese zu jeder Verjährung nothwendige Mehrheit der Besitzhandlungen durch den aus dem Hörensagen von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten zu entnehmenden Beweis einer vorherigen älteren Ausübung ersetzen müßte. Wobey übrigens sich von selbst versteht, daß durch die Erforderung von alten Zeugen die Verbindung jüngerer über den jüngeren Besitzstand mit denen etwa allein über den ältern Besitzstand eigene Wissenschaft haben[illegible]n ältern Zeugen, so wie durch die Erforderung unverwerflicher Zeugen die im Fall nicht vollständig geführten Beweises eintretende Zuerkennung eines Notheyds über obbestimmte Beweis- oder Gegenbeweissätze nicht ausgeschlossen sey. Decretum ꝛc.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Serenissimus Elector haben in Conferenzia vom 25. Juny d. J. gnädigst resolvirt: daß so wie es bey den in der Markgrafschaft Baden gebornen oder angestellten lutherischen Pfarrern und Candidaten hergebracht ist, wo im Fall einstweiliger Annahme auswärtiger Stellen, oder eines Aufenthalts auser Landes, das weltliche Indigenatrecht, ohne weiters dem verbleibt, dem der Rüktritt zu innländischen Pfarrdiensten vom Kirchenr[illegible]ehalten wird — das nemliche nun ebenfalls bey allen reformirten, lutherischen und katholischen Pfarrern und Titularen oder PfarrCandidaten in der Badischen Pfalzgrafschaft also zu gestatten und pro norma annehmen zu lassen: daß sobald eines der kurfürstl. Collegien ordnungsmäßig die Erlaubniß zur Bedienstung im Ausland und den Vorbehalt des Rüktritts einem der untergebenen DienstCandidaten damit für seine Lebzeit ertheilt, das weltliche Indigenat, das ohnehin selten andre Wirkungen hat, als die Concurrenz zu Diensten und die Beibehaltung des liegenden Vermögens im Land mit vorbehalten bleibe.

Geheime CanzleyHandschrift.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben den bisherigen Advocatum Extraordinarium Herrn Carl Müller dahier, mit dem Character und Rang eines OberamtsRaths als Beamten und Verrechner der Obervogtei Biberach anzustellen, gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 13ten September.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 11.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und einer guten LandesPolizei, findet man von LandesRegierungs wegen zu verordnen nöthig, daß von Vaganten und anderm herrenlosen Gesindel, von welchen man die Bemerkung gemacht hat, daß sie der, gegen sie, von hiesigen Gerichten erkannten LandesVerweisung ungeachtet, sich im Lande wiederum einfinden, so wie auch überhaupt von jedem Fremden im Land nicht angesessenen, wegen eines peinlichen Verbrechens in Untersuchung kommenden Menschen ein genaues Signalement gleich Anfangs der Untersuchung von dem inquirirenden Richter gefertigt ad Acta judicialia genommen werden solle, damit wenn eine Hofgerichtliche Condemnation zur Landesverweisung erfolgt, diese im Stand seyn mögen, bey deren Publication im RegierungsBlatt dieses Signalement mit verkünden zu lassen. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Geheimen Rath den 2. Sept. 1803.

Geheime KanzleyHandschrift.

Die Bestimmung der Satisfaction für den unschuldig abgeschiedenen Ehegatten betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unsern Gruß, Edle, Veste, Hochgelehrte, Liebe, Getreue!

Die Frage, welche Satisfaction ein als unschuldiger Theil abgeschiedener Ehegatte von dem Vermögen des Schuldigen, nach den mancherlei Scheidungsfällen, zu fordern habe? hat zu ganz verschiedenenen Auslegungen des Sinnes Unsers Durlachischen Landrechts, bey Unsern Gerichten den Anlaß gegeben. Nachdem Uns dieses von Unserm Revisions-Gericht angezeigt worden, Wir auch die Meinungen Unsers HofrathsCollegii und Unsers Ehegerichts, sowohl, über die einschlagende Rechtsbetrachtungen, als besonders über dasjenige, was hierunter der Zweck einer guten Staats- und Kirchenpolizey erfordern möchte, vernommen haben; so finden Wir nunmehro, vorzüglich in lezterer Hinsicht Uns bewogen, nachstehendes als authentische Auslegung der dahin einschlagenden Stellen Unsers Durlachischen Landrechts Theil 3. Tit. 11. §. 1. Theil 4. Tit. 24. §. 11. Theil 6. Tit. 13. §. 1 et 2. und Theil 7. Tit. 29. §. 7. zugleich mit Erstreckung seiner Würkung auf alle Ehen evangelischer Personen Unsrer sämmtlichen Lande festzusetzen, zu erklären und zu verordnen.

I. In jedem Fall, wo ein Ehegatte durch irgend ein Eherechtswidriges und zur gänzlichen Scheidung hinlängliches Beginnen (es möge nun solches wirklich erwiesener, oder auf

Digitized by Google

höchsten Verdacht gegründeter Ehebruch, Unzucht anderer Art, bösliche Verlassung, unbiegsame Herzenshärtigkeit, oder sonst eine zu ein oder anderer Gattung geeignete Uebertretung der Eherechte seyn) an seinem Ehegatten brüchig wird, ohne daß dieser zuvor durch eigene Eherechtswidrige Verschuldungen, dem Andern Anlaß gegeben hat, seines Orts nur durch menschliche Schwachheit verführt, in einen jener Fehler zu verfallen, soll der als unschuldiger Theil abgeschiedene Ehegatte befugt seyn, wegen des mancherlei großen Nachtheils der ihm durch die Ehetrennung im zeitlichen zugeht, Vergütung zu fordern.

II. Diese Satisfaction (welche daher niemals als eine Strafe, sondern als eine Civil-Anforderung zu betrachten, und nach deren Regeln in zweifelhaften Fällen zu beurtheilen ist) soll darinn bestehen, daß nun der schuldige Theil aus solcher getrennten Ehe keinen Gewinn ziehe, mithin alle eheliche Errungenschaft, die etwa vorhanden ist, ganz und in allen Fällen, dem unschuldigen Theil allein für Eigenthum zugeschieden werde, ohne deswegen auf den Fall, wo statt deren eine Einbuße vorhanden wäre, ihn von seiner landrechtlichen Theilnahme daran freyzusprechen, daß aber auch nebst diesem gedachter schuldige Theil das Heirathsgut oder Wiederlage, wofern solche verschrieben wären, und andernfalls, wo dieses nicht wäre, den 4ten Theil seines eigenthümlichen, eingebrachten oder ererbten Vermögens an den unschuldigen abtreten solle — welches letztere nehmlich Heirathsgut oder Wiederlage, oder der vierte Vermögenstheil, wann keine leibliche Kinder des abgeschiedenen schuldigen Theils vorhanden sind, dem unschuldigen ebenfalls eigenthümlich, wann hingegen solcherley Kinder aus der getrennten oder einer vorhergegangenen Ehe am Leben wären, in Gemäßheit Unsrer Erklärungs-Verordnung vom 27. Oct. 1762 nur zur lebenslänglichen, auch in einer zweiten Ehe desselben fortdauernden Nutznieſſnug, mit Verfangenschaft des Eigenthums für jene Kinder, zufällt.

III. die Frage, ob nach Beschaffenheit aller in dem Eheprozeß vorkommenden Umstände, ein Theil nach obigen Voraussetzungen, als unschuldiger Theil anzusehen, oder beyde als schuldhaft, in Bezug auf die Anlässe, welche zulezt die Nothwendigkeit der Trennung des Ehestandes herbei geführt haben, zu betrachten seyen, liegt dem Ehebrecher zugleich mit der Hauptsache, als unzertrennlichen Theil derselben zu entscheiden in der Maaße ob, daß er ersternfalls dem unschuldigen Theil die Ausführung seiner landesconstitutionsmäßigen Ansprache ausdrücklich vorbehalte, lezternfalls aber, den — in Absicht der Ehetrennung gewinnenden Theil der Ansprache auf landesconstitutionsmäßige Satisfaction, verlustig erkläre, wobey ihm frei steht, nach Beschaffenheit der Verschuldung, solche ganz oder nur den die Errungenschaft betreffenden Vortheil abzusprechen.

So wie daher

IV. der Civilrichter niemals in die Frage, ob und wie weit ein oder andrer Ehegatte als unschuldiger Theil anzusehen, und daher Ansprüche auf Entschädigung zu gründen, befugt seye? eingehen kann, und wann je in einem Ehescheidungs-Urtheil diese Bestimmung unterlassen worden wäre, die Parthien, die vor ihn kämen, vorderſamst zu Ausbringung der eherichterlichen Declaration an das Ehegericht weisen muß, so soll hingegen auch das Ehegericht niemals in die Verhandlung und Liquidation des Betrags gedachter Ansprüche, und in die dabey

Digitized by Google

einschlagende Rechtspunkte sich mischen, sondern diese je und allezeit der Civilgerichtsbehörde anheim gestellt bleiben lassen.

Uebrigens, damit jedoch

V. jenes Eherichterliche Erkenntniß über die Wirkung vorausgegangener Verschuldungen des gewinnenden Theils nicht in eine unbegränzte Willkühr ausarte, so wollen Wir,

a.) daß nur in den Fällen, wo entweder der gewinnende Theil vorhin schon auch in Vergehungen verfallen wäre, die eine Ehescheidung hätten nach sich ziehen mögen, die aber der andere Ehegatte ihm nachgesehen und condonirt hat, oder wo derselbe auf Klagen des andern schon vorhin wenigstens zweimal wegen unchristlichen Ehebetragens von Richteramts wegen zur Ahndung wäre gezogen worden, er seiner SatisfactionsForderung ganz für verlustig erkannt werden könne: Daß

b.) wo er nur einmal auf diese Art gerügt, oder noch gar nicht vor den Richter gezogen; doch aber von dem Beichtvater, wenigstens Jahr und Tag vor dem Vorfall, wegen seiner Seits beobachteten unchristlichen Benehmens gegen den andern zur Besserung fruchlos wäre erinnert worden, er bloß zum Anspruch auf den Vermögenstheil, hingegen nicht zum alleinigen Bezug der Errungenschaft, fähig erklärt.

Endlich

c.) daß wo allenfalls ein schuldhaftes Betragen des gewinnenden Theils, das aber weder vor den Richter gekommen, noch zu obgedachter beichtväterlichen fruchtlosen Zurechtweisung gediehen, erwiesen werden wollte, solches nicht gehört, noch zu einigem Verlust der Satisfaction anreichend geachtet werden soll, da derjenige, welcher noch keine gesetzmäßige Wege, zur Besserung seines, etwa zu Unordnungen gegen die Ehepflichten sich hinneigenden Ehegatten eingeschlagen hat, diese niemalen zu Rechtfertigung selbst gegebener ScheidungsAnlässe mit Grund anziehen kann.

VI. Da der Scheidung ohnerachtet zuweilen ein Ehegatte, in den vorherigen genauen Verhältnissen, worinn er mit dem Andern gestanden, Gründe finden mag, warum er von seinem Recht zur Ansprache auf landrechtliche Genugthuung keinen Gebrauch macht, die dann Niemand als er selbst beurtheilen kann; so lassen Wir es in dieser Hinsicht, wenn gleich diese Ansprache, als eine Rache athmende Forderung von Uns in keine Wege angesehen wird, dennoch bey dem Innhalt der Verordnung vom 14. April 1753. bewenden, daß nemlich, wenn der unschuldige Theil von dem eherichterlichen Vorbehalt nicht, durch Verfolgung seiner SatisfactionsAnsprache vor der CivilBehörde, Gebrauch gemacht, mithin nicht wenigstens bey dem Richter, Inventur- oder TheilungsCommissair die Bitte, darnach das Vermögen der Ehe auseinander zu setzen, eingereicht, noch mehr aber wann er auf irgend eine andre erweisliche Art sich mit dem Abgeschiedenen auseinander gesetzt und verglichen hätte, die Erben desselben jene Vergütungs-Klage weiter nicht mehr anstellen können. Damit schließlich

VII.) kein Zweifel bey dem Civil-Richter entstehen möge, ob und wann bey allenfalls vorkommendem Widerspruch unter den Parthien die eherichterliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld getrennter Ehegatten, als rechtskräftig zum Grund gelegt werden könne; so

Digitized by Google

erklären Wir hierbey nach Anleitung des vorigen Herkommens, daß sobald beyde Ehegatten die Trennung der Ehe sich haben gefallen lassen, somit auf die eherichterliche Urtheile hin sich von der häuslichen Zusammenwohnung getrennt, oder die etwa vorhin während dem Prozeß bestandene Trennung stillschweigend über vier Wochen, von Publication der eherichterlichen Urtheile an fortgesetzt haben, auch jener Punct der eherichterlichen Urthel als rechtskräftig anzusehen seye, indem die Scheidung entweder ganz nach ihrem Gehalt angenommen, oder mit Bitte, um Wiederdurchsicht der Acten, ganz ausgeschlagen werden muß und niemals bey Annahme des Hauptpuncts, nehmlich der Ehescheidung, über jenen accessorischen Punct der Schuldhaftigkeit allein eine Wiederdurchsicht des Eheprocesses verlangt werden kann.

VIII.) Da jedoch der Sinn Unseres Landrechts vorhin für gar zweifelhaft angesehen worden, auch diese Unsere Verordnung durch ihre Erstreckung, noch weiter als ein neues Gesetz anzusehen ist, so soll solche nur in allen Sachen, wo die Scheidung erst nach Publication dieser Verordnung eherichterlich erkannt wird, in Anwendung kommen; bey allen zuvor erkannten Scheidungen aber bleibt es bey dem, was richterlich wegen der Satisfaction erkannt oder gütlich verabredet ist, oder ferner nach der Richter und Parthien eigenen Ueberzeugung und Wahl gütlich oder rechtlich bestimmt werden möchte.

Indem Wir nun heute Unserem Fürstlichen Ehegericht dieses bekannt machen, um sich in seinen Erkenntnissen darnach zu benehmen, so geben Wir Euch zugleich hievon die Nachricht zu dem Ende, damit Ihr sowohl in Fällen, wo Ihr eherichterlich zu erkennen hättet, Euch darnach benehmet, als auch vorzüglich gleichbalden die öffentliche Publication dieses Gesetzes, in herkommlicher Maaße zur Wissenschaft und Nachachtung für Unsere Gerichte und Unterthanen veranstaltet. Hieran geschiehet Unser Wille, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Carlsruhe d. 30. Aug. 1796.

In dermaliger Abwesenheit des regierenden Herrn Kurfürsten zu Baden, Unseres gnädigsten Herrn Kurfürstl. Durchl. aus höchstem SpecialBefehl, Höchdero verordnete wirkliche geheime Räthe.

Frhr. v. Edelsheim. E. Meier. F. Brauer. Reinhardt.

Vt. Herzberg.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Die zwischen Serenissimi Electoris alten Landen und den Herzoglich SachsenEisenachischen bestandene AbzugsFreyheits-Convention, von denen nur jene Städte und Körperschaften beyderseits ausgenommen sind, welche selbst den Abzug beziehen und der Freylassung nicht beyzutreten sich entschliessen oder gehalten sind, ist nunmehr in gleicher Maaße auf alle unter dem Namen der Badischen Margrafschaft und der Badischen Pfalzgrafschaft zusammengeschlagene Lande ausgedehnt. Carlsruhe d. 31. Aug. 1803.

Geheime Canzley Handschrift.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 20 September.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 12.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Die per Decretum vom 30ten April d. J. bis zum 1ten dieses verwilligte Erhöhung der PostKuriertaxe auf 1 fl. 15 kr. für's Pferd auf die einfache Station wird andurch wegen dem fortdauernd hohen Preise der Fourage bis auf den 1ten April 1804 mit dem Bemerken verlängert, daß mit diesem Termin solche Erhöhung, wenn nicht indessen eine ändernde landesherrliche Verfügung erfolgen sollte, unfehlbar cessire. Die Ober und Aemter werden daher angewiesen, diese landesherrliche Verordnung denen Posthaltereyen zu ihrer Legitimation und Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Carlsruhe in Cons. Secr. am 12. September 1803. Gr.N. 5051.

Obrigkeitliche Kundmachung.

In dem 6ten OrganisationsEdict bey der kirchlichen Eintheilung ist unter andern in Nro. 3. verordnet worden, daß dem Specialat Tannenkirch die Kirchspiele Neuenweg, Wies und Wolbach einverleibt werden sollen. Aus Gründen, die bey der Execution dieses Edicts sich hervorgethan haben, ist jedoch von Serenissimo Electore gut gefunden worden, daß Wollbach bey dem Specialat Lörrach, bey dem es bisher war, verbleiben, und daß Wies und Neuenweg nicht zu dem Specialat Tannenkirch, sondern zu dem Specialat Schopfheim geschlagen werden sollen.

Uebrigens ist heute die Trennung des Specialats Röteln und Sausenberg in die in dem 6ten OrganisationsEdict benannte 4 Specialate: Lörrach, Schopfheim, Tannenkirch

Digitized by Google

und Auggen, in der Maaße für sich gegangen, daß jedoch das Specialat Tannenkirch bis auf fernere gutfindende Verordnung von dem Kirchenrath und Special Sievert zu Auggen fort versehen werden — und mithin einstweilen nur das Specialat Schopfheim von seiner vorigen Diöces getrennt seyn — und durch den dazu ernannten Special Dreuttel versehen werden solle. Verordnet Carlsruhe beym Kurfürstl. evang. luther. Kirchenrath 15. Sept. 1803.

Obrigkeitliche Aufforderung.

(Ehegerichtsladung.) Es soll Johann Georg Eckstein, Bürger und Bordenwirker zu Biberach, der seine Ehefrau Christina Catherina, Ecksteinin, geborne Köck, nach mehrfach gegebenen Anlaß zur Unzufriedenheit böslich und laut vorgelegten Briefs in der Absicht nie wieder zu ihr nach seiner Heimath zurückzukehren, verlassen hat, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor dahiesigem EheGericht, oder der OberVogtey und Specialat Biberach in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebands für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. evang. luther. EheGericht den 15. Sept. 1803.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den bisher provisorisch bey der hiesigen Polizey angestellt gewesenen HofrathsRegistraturGehülfen Herrn Heinrich Brieff, zum wirklichen PolizeySecretär zu ernennen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 27ten September.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 13.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Auf die Anfragen des Kurfürstl. Hofraths und des Kurf. Hofgerichts der Pfalzgrafschaft, über einige bey Anwendung der Eidesordnung vorgekommene Zweifel, haben Serenissimus Elector unter dem 2ten und 14ten Sept. nachfolgende erläuternde Bestimmungen gefaßt, und dieselben zur allgemeinen Notiz und Nachachtung in Ihren sämmtlichen Kurlanden öffentlich bekannt zu machen befohlen:

1) Für HuldigungsFälle sey der Eid nicht aufgehoben, vielmehr nach hinlänglicher Maaßgabe §. 1. der Eidesordnung beybehalten; also müßten auch alle junge Bürger den Huldigungseid leisten, und vertrete bey solchen jungen Bürgern der Bürgereid dessen Stelle; auch müsse die EidesVorbereitung allerdings dabey vorausgehen, die nur bey allgemeinen Huldigungen deswegen wegfalle, weil die meisten, wo nicht alle erscheinende solche seyen, die vorher schon einmal gehuldigt hätten, und folglich dazu vorbereitet seyen.

2) Da Beystands- und PflegerEide nichts anders als AmtsEide (im Gegensatz von Diensteiden) d. i. Juramenta muneris publici et si non officii, seyen, so sehe deren Verwandlung in ein Handgelübde durch §. 16. der Eidesordnung klar entschieden.

3) Handtreue an Eidesstatt finde nach §. 40. der EidesOrdnung ferner nicht statt, und seye, nur eine alle Eideskraft in Foro externo habende Vergelübdung anzuwenden; hingegen werde zu überlegen gegeben, ob nicht durch Einführung der im Bad. R. Auszug P. 2. pag. 93. §. 6. extrahirten hier abschriftlich in extenso anliegenden Verordnung diese im Grund unnütze Formalität abzuschaffen seyn möchte; als worüber man seiner Zeit Antrag erwarte.

4) Gälten für Ehrenämter die Rathsherren und bürgerliche OfficiersStellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende Amtsgewalt dem Bürger in die Hand gelegt, und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen worden sey; hingegen könnten bloße ExekutivDienste als PolizeyOffizianten oder HofgewerbsCharactere dazu nicht hinreichen. Und

5) Da in der EidesOrdnung die Formel: und seine liebe Heilige, nicht präceptiv, son-

Digitized by Google

dern nur permissiv aufgestellt sey, so sey die Belassung des bisherigen Gebrauchs der Worte: und sein heiliges Evangelium, bey den Katholiken ganz unbedenklich.

6) Seyen zwar die Weiber nicht, aber die im älterlichen Haus befindliche Kinder der durch Tragung eines Ehrenamts gefreiten Bürger von der VorbereitungsSchuldigkeit frey.

7) Seyen die Vergelübdungen allgemein nach der neuern, obwohl damals bloß ins Badenschen ergangenen Verordnung im Badenschen RealAuszug pag. 129. §. 3 einzurichten, mithin keine Vorbereitung durch Geistliche, sondern bloß eine Verwarnung durch die Obrigkeit vorauszuschieben.

8) Bey Inventuren über eine Konkursmasse, könne allerdings der ManifestationsEid an des Schuldners Familie gefordert werden, und auch von Amtswegen der Richter mit dieser Abforderung, wo er es den Umständen nach, nothwendig finden werde, voran gehen.

Geh. CanzleyHandschrift.

Serenissimus Elector haben unterm 16. Sept. 1803. GrN. 5117. nach vorgängiger Vereinbarung mit der Fürstl. Sächsischen Regierung zu Weimar die bisher zwischen Höchst. dero alten und den Fürstlich-SachsenWeimarschen Landen bestandene AbzugsFreiheit auch auf die neu acquirirten Lande, soweit dermalen der Abzug in die herrschaftlichen Kassen oder an solche Gemeinden fällt, die der herrschaftlichen BefreyungsConvention sich angeschlossen haben, oder anzuschliessen schuldig waren, und mit weiterer Ausnahme des oberen Fürstenthums am Bodensee ausgedehnt.

Geh. CanzleyHandschrift.

Obrigkeitliche Aufforderung.

(Ehegerichtsladung.) Es soll der schon vor 13 Jahren seine Ehefrau Catharina Petersohnin, geborne Würzin, nebst 3 Kinder böslich verlassen habende Burger und Knopfmacher, Johann Heinrich Petersohn von Durlach, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und Kinder, binnen 9 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 22. Sept. 1803.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruhet, dem Silberarbeiter Herrn Ludwig Jung zu Mannheim das Prädikat eines Hofsilberarbeiters beyzulegen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 4ten October.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 14.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Obrigkeitliche Kundmachung.

Zur Nachricht für die, in den kurfürstlichen Landen sich aufhaltenden Personen, welche MilitärPensionen von der französischen Regierung anzusprechen oder bereits zu beziehen haben, wird nachstehender Beschluß derselben vom 18. Thermidor XI. hier seinem wesentlichen Inhalt nach eingerückt:

Le Gouvernement de la République française a pris le 18 thermidor XI (6 Aug. 1803.) un arrtêté portant: „Que les militaires qui ne sont pas nés Français et qui résident en pays étrangés autre que l'Helvétie, aprés avoir obtenu une solde de retraite, en seront payés chaque trimestre par l'intermédiaire de fondés de pouvoirs exclusivement à la caisse du payeur de la première division militaire résidant à Paris, sur un mandat que leur fera expédier le Commissaire Ordonnateur de la même division."

Pour donner la forme convenable au mandat à envoyer par les militaires en question, il est nécessaire qu'il soit appuyé par un certificat de vie, délivré par le magistrat compétant et visé par l'Agent de la République le plus voisin.

Uebersetzung.

Französische MilitärPersonen, die nicht geborne Franzosen sind, und sich außerhalb der französischen oder helvetischen Republik aufhalten, werden für die Zukunft ihre von der französischen Regierung zu beziehenden MilitärPensionen nur allein bey der Kassen-Verwaltung der zu Paris befindlichen ersten MilitärDivision alle drey Monate, auf einen

Digitized by Google

von dem Commissaire Ordonnateur der nemlichen Division ihnen auszustellenden Zahlungs-Befehl, ausbezahlt erhalten.

Um nun diesem auszuwirkenden ZahlungsBefehl, welchen die befragten MilitärPersonen einzusenden haben, die erforderliche Form zu geben: muß solcher durch ein, von der betreffenden Obrigkeit ausgefertigtes und von dem nächstgelegenen Agenten der französischen Republik visirtes LebensAttestat unterstützt seyn.

Geheime KanzleyHandschrift.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(EhegerichtsLadungen.) Es soll der schon vor 13 Jahren seine Ehefrau Catharina Petersohnin, geborne Würzin, nebst 3 Kindern böslich verlassen habende Burger und Knopfmacher, Johann Heinrich Petersohn von Durlach, auf angebrachte Ehescheidungsklage, wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und Kinder, binnen 9 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstlich Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 22 Sept. 1803.

Es soll Johann Georg Eckstein, Bürger und Bordenwirker zu Biberach, der seine Ehefrau Christina Catharina Ecksteinin, geborne Köck, nach mehrfach gegebenem Anlaß zur Unzufriedenheit böslich und laut vorgelegten Briefs in der Absicht, nie wieder zu ihr nach seiner Heimath zurückzukehren, verlassen hat, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor dahiesigem Ehegericht, oder der Obervogtey und Specialat Biberach in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 15. Sept. 1809.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben gnädigst geruht, den Hofrath und Professor der Natur-Geschichte Herrn D. Gmelin dahier zum Mitglied der Kurfürstlichen SanitätsCommission zu ernennen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 11ten October.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 15.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Legal-Inspections-Ordnung.

Wir Carl Friedrich, von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc.

fügen anmit zu wissen:

Die vielen Ungleichheiten, die vorhin bei vorgenommenen Legalbesichtigungen und Leichenöffnungen in Unsern altbadischen Landen sich gezeigt haben, und um die daraus entsprungene Weitläufigkeiten und Unsicherheiten in dem Urtheilsprechen zu verhüten, veranlaßten Uns schon im Jahr 1784. diesen ärztlichen Rechtsgegenständen durch eine bestimmte Ordnung ihre Vorschrift zu geben. In Betracht aber, daß solche nach indessen weiters gemachten Erfahrungen mehrerer Zusätze bedarf, und in fernerem Betracht, daß Unsere dermalen so verschiedene Gerichtsbezirke eine Einförmigkeit in Behandlung dieser Gerichtsgeschäfte bedürfen, haben Wir diese erneuerte und erweiterte, auch auf alle Unsere Landen hiemit erstreckte, sofort vier Wochen nach der Verkündung im Regierungsblatt in Wirkung tretende Vorschrift verfassen lassen.

Wir ordnen und wollen demnach

A.) Im Allgemeinen

1.) Es soll der für Legalfälle angestellte Physikus der Besichtigung verwundeter Personen, oder der Leichenöffnung solcher, die gerichtlich besichtigt werden müssen, selbst anwohnen. Wäre aber in einem gewissen Amtsbezirke keiner geordnet, oder solcher wegen unvermeidli-

Digitized by Google

chen Verhinderungen nicht zu haben, so solle ein anderer benachbarter, wo möglich innländischer Arzt zugezogen, alsdann aber, wenn dieser nicht schon auf solche Legalfälle besonders vereidet wäre (weshalb ihm, wenn das Amt keine gewisse Nachricht davon hat, darüber ein vergewisserndes schriftliches Zeugniß abzufordern, und zu den Acten zu legen ist) solcher deßfalls besonders in Eidespflichten genommen werden.

2.) Eben so ist nöthig, daß, wo für ein Amt ein Landchirurg geordnet ist, dieser, wo aber kein solcher vorhanden ist, ein anderer geschworner Wundarzt zugezogen werde, wäre jedoch auch kein solcher, sonst aber ein examinirter und approbirter innländischer Wundarzt da, so müsse dieser besonders vereidet, niemals aber ein nicht examinirter Chirurg zugezogen, sondern lieber ein benachbarter qualifizirter Wundarzt erbeten, jedoch alsdann das Nämliche wie oben, wegen Beybringung eines schriftlichen Zeugnisses, oder besonderer Vereidung beobachtet werden.

3.) In dem UntersuchungsProtocoll ist die Beyrufung des Arztes und Wundarztes, und die Beobachtung voriger Erfordernisse zu bemerken.

4.) Dem Act der Besichtigung selbst muß eine Ober: oder Amtsperson als Untersuchungsrichter mit einem Actuar oder verpflichteten Schreiber, und zwey Urkundspersonen anwohnen, welch Ersteren der ganze Erfund deutlich vor Augen gelegt werde. Bey der zufälligen, und nicht zu beseitigenden Behinderung aller Ober: und Amtlichen Personen, sollen diese eine von ihnen hinlänglich tüchtig erachtete verpflichtete Person aus der übrigen Dienerschaft oder städtischen Rathsgliedern ausser dem Actuar unter ausdrücklicher Bemerkung der Ursache in das Protocoll an ihrer Statt dazu verordnen dürfen.

5.) Eine solche Besichtigung ist auf dem Platz, wo der Körper gefunden worden, (und wo er durch Anordnung der Ortsobrigkeit bis zur Ankunft der BesichtigungsRichter bewacht werden muß, wenn nicht etwa ein nothwendiger Rettungsversuch eine frühere Verbringung an einen andern Ort nöthig gemacht hätte,) vorzunehmen, und, wo dies nicht möglich wäre, solle wenigstens der Transport des Körpers nicht anders geschehen, als

a.) nach vorgängiger Besichtigung des Orts, wo er gelegen, und nach der in dem Proticoll genau gegebenen Beschreibung desselben, des Körpers, und seiner äusserlichen Beschaffenheit, auch der allenfalls sich vorfindenden merkwürdigen Umstände, auch

b.) nicht ohne vorgängiges Gutachten des Physikats, wie die Hinwegschaffung ohne verändernde Einwirkung auf den Körper veranstaltet werden könne. Und

c.) nach der sichern Anordnung, daß dies in so geringer Entfernung als möglich, und nicht ohne Beyseyn einer gerichtlichen Person und eines Arztes oder Wundarztes geschehe, also

Digitized by Google

d.) bey der pünctlichen Aufsicht, daß mit dem todten Körper vor der wirklichen Besichtigung ausser dem Transport sonst lediglich nichts vorgenommen, am wenigsten aber derselbe dabey verletzt, oder die etwa daran schon befindliche Verletzungen vergrößert werden.

6.) Die Besichtigung selbst muß auf das schleunigste nach eingelangter Nachricht von dem Falle veranstaltet, dabey

7.) vor allen Dingen den Pflichten des Amts und der Menschlichkeit gemäß, da wo bey Anlangung der Kunstverständigen sich noch irgend ein Anschein ergäbe, daß der zu untersuchende Körper vielleicht noch in das Leben zurückgerufen werden könne, nicht nur kein Mittel dazu unversucht bleiben, vielmehr darauf das erste Bestreben gerichtet seyn. Jedoch sollen bloße Chirurgen oder gar Bader, welche zufällig etwa vor dem Physikus und Landchirurg an Ort und Stelle einträfen, bloß nach ihrem Ermessen nichts vornehmen, wozu nicht Gefahr auf dem Verzug einerseits, und allgemeine anerkannte Zweckmäßigkeit des Mittels andererseits sie rechtfertigte. Kommt es hiernächst zur Besichtigung, so muß

8.) sowohl der äusserliche als innerliche Erfund nach allen seinen einzelnen Theilen und Bestimmungen nicht von den Aerzten oder Wundärzten, sondern von dem verordneten Gerichtsschreiber auf Angeben von jenen, in das Protocoll vollständig also aufgeschrieben werden, daß in dem Gutachten der Aerzte oder Wundärzte lediglich kein Thatumstand vorkommen, und zum Grund ihres Urtheils genommen werden darf, der nicht in solchem Protocoll aufgezeichnet stünde, und muß dieses Protocolliren an dem Ort der Besichtigung, und zwar nicht etwa nur mit Bleystift conceptweise, sondern gleich in völliger protocollmäßiger Form, und zwar also geschehen, daß dieses, was den Erfund eines Körpers, und also die medicinisch-chirurgische Beobachtung der einschlagenden Thatumstände betrift, von einem der Aerzte in die Feder dictirt werde.

9.) Wäre aber dieses förmliche Niederschreiben an dem Ort der Besichtigung aus nicht zu hebenden Hindernissen ganz unmöglich, so müsse solcher Umstand in den Acten angegeben, übrigens aber das Wesentliche des Protocolls an Ort und Stelle, doch mit Bleystift bestmöglichst nach oben bemerkter Regel aufgezeichnet, und dann noch an selbigem Tage zu Haus ordentlich in Beywohnung aller zur Legalsection nöthigen und dabey anwesend gewesenen Personen ausgeführt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(Ehegerichtsladung.) Es soll die im May dieses Jahrs ihren Ehemann Andreas Schnizler, Bürger und Rothgerbermeister zu Lahr böslich verlassen habende Ehefrau, Maria Magda-

Digitized by Google

lena Schnizlerin, geborne Richlin, von Barr im Elsaß gebürtig, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht ihres Ehemanns, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 6ten October 1803.

(Ehegerichtsladung.) Es soll der schon vor 13 Jahren seine Ehefrau Catharina Petersohnin, geborne Würzin, nebst 3 Kindern böslich verlassen habende Burger und Knopfmacher, Johann Heinrich Petersohn von Durlach, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und Kinder, binnen 9 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl. Evang. Luth. Ehegericht. Carlsruhe den 22. Sept. 1803.

(Ehegerichtsladung.) Es soll Johann Georg Eckstein, Bürger und Bordenwürker zu Biberach, der seine Ehefrau Christina Catharina Eckſteinin, gebohrne Köck, nach mehrfach gegebenem Anlaß zur Unzufriedenheit böslich und laut vorgelegten Briefs in der Absicht, nie wieder zu ihr nach seiner Heimath zurückzukehren, verlassen hat, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an, vor dahiesigem Ehegericht, oder der Obervogtey und Specialat Biberach in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt — gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 15. Sept. 1803.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den, bey dem physischen Kabinet angestellten Professor Herrn Carl Wilhelm Böckmann unterm 26. September 1803 als wirklichen Professor der Physik und Mathematick bey Höchstdero dahiesigem Gymnasio anzustellen, auch unterm 21. Sept. 1803. den der Baukunst Beflissenen Herrn August Schwarz zu Bruchsal mit dem Character eines Architecten in Ihre Kurfürstliche Dienste aufzunehmen gnädigst geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 18ten October.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 16.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Legal-Inspections-Ordnung.

(Fortsetzung.)

10) Das Protocoll muß von den richterlich erforderten Aerzten und Wundärzten, auch Urkundspersonen, dann von dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

11) Das Protocoll über die Besichtigung und Oeffnung ist nächher den Aerzten und Wundärzten, welche zur Besichtigung gebraucht wurden, eben so als jenes, welches im Weg der richterlichen Information über den Thatbestand des Verbrechens (Corpus delicti) also über die vorausgegangene und begleitende Umstände des Vorgangs erhoben worden ist, zu übergeben, welche das medicinisch-chirurgische Gutachten nach den Regeln der Wissenschaft daraus zu fertigen, und zu den Acten, von denen zu dem Act richterlich erforderten Aerzten und Wundärzten unterschrieben, ohne Verzug zurückzugeben haben. Wären aber dieselben verschiedener Meynung, so hat jeder die seinige, nebst den Gründen besonders zu fassen und einzureichen.

Bey dem Vornehmen der Besichtigung selbst müssen

12) der Ort, die Zeit, und die Stunden, nebst den hierzu nöthigen anwohnenden Personen im Protocoll gehörig bemerkt, dabey muß

13) die Handlung selbst soviel möglich ununterbrochen vorgenommen, oder wo eine Unterbrechung nicht zu vermeiden wäre, dieselbe mit ihrer Ursache und Dauer in das Protocoll bemerkt, und wenn der Körper dabey verlassen werden müßte, dieser gegen alle etwa von aussen möglich zufällige Veränderungen unterdessen sicher verwahrt werden, wobey

14) alles, was dabey auch an äusserlichen, auf die Sache Bezug habenden Umständen vielleicht vorkommt, in dem Protocoll anzumerken ist, wohin denn besonders zu rechnen ist,

Digitized by Google

ob der Körper entkleidet oder bekleidet war? und letzten Falls wie? Ob der Ort, wo man ihn fand, frey oder bedeckt war? Ob die Leiche mit einem Mittelkörper, der auf sie wirken und die Verwesung begünstigen konnte, in Verbindung war, ob der Ort feucht oder trocken, wie die Witterung in selbiger und der kurz vorhergegangenen Zeit war? u. dergl.

15) Der angestellte Physikus besonders muß genau zum Protocoll dictiren, in welchen äusserlichen, auf die Beurtheilung einfliessenden Umständen, der Körper angetroffen worden, und muß

16) aus diesen, wenn etwa der Körper der nähern Untersuchung nicht fähig wäre, die Gründe zum Protocoll angeben.

17) Bey dem Körper aber, den der Arzt der Untersuchung fähig hält, müssen

a.) wenn der Körper bekleidet ist, alle Kleidungsstücke nach und nach behutsam ausgezogen, oder, wo dies nicht mehr geschehen kann, vorsichtig vom Leibe geschnitten, und wenn an einem oder dem andern Kleidungsstücke Blut, Schleim, Risse, Stiche, Zersezung unter solchen Umständen angetroffen würden, daß muthmaßlich unter ihrer Bedeckung am Körper etwas fremdes daher rührendes entdeckt werden möchte, alle diese Dinge genau beschrieben, und dergleichen Kleidungsstücke in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

b.) Es muß der Körper ganz nackt an allen Theilen und Gegenden besichtiget, auch nöthigenfalls vorher gewaschen, solches Waschen aber auch, wo es geschieht, in dem Protocoll angezeigt,

c.) dabey sein anscheinendes Alter und Geschlecht angegeben, und

d.) bey der Besichtigung des Kopfs, wenn sich an dem beharrten Theile desselben Verletzungen sehen lassen, die Haare genau abgeschoren werden, um die Verletzungen besser sehen, und sie nach der Gegend, Umfang, Länge, Breite, Tiefe und Richtung genauer beschreiben zu können.

e.) Sonst aber sind bey solcher der Leichenöffnung vorgehenden äusserlichen Besichtigung keine Instrumente, als etwa ein Maaßstaab und eine Sonde, um die Länge, Breite und Tiefe der Wunden zu bestimmen, auch die Sonde nur in dem Falle, wenn man versichert seyn kann, daß man durch Einbringung derselben keine neue Verletzung macht, zu gebrauchen; andernfalls aber ist die Beschreibung der Tiefe der Wunden bis zu der auf die Inspection folgenden Section zu verschieben.

f.) Bey dieser Besichtigung müssen alle auf der Oberfläche des Körpers widernatürlich angetroffene Farben, braune und blaue Flecken, die nachher, um etwa wirkliche Blutunterlaufungen von bloßer Entmischung zu unterscheiden, bey der Section durch Einschnitte näher zu untersuchen sind, ferner Erhöhungen, Vertiefungen, so wie krankhafte Abweichungen, Verrenkungen der Hals- und der übrigen WirbelBeine, Knochenbrüche, Quet-

Digitized by Google

schungen, Geschwüre und überhaupt selbst auch feinere, weniger in die Augen fallende, und übrige Verletzungen, besonders auch die etwa an und in der Nase, Ohren, Mund, Geschlechts-Theilen ꝛc. befindliche Blut, Schleim, und am After vorgedrungene Excremente beschrieben: wenn auch

g.) Instrumente bey der Hand wären, von denen man zu muthmaßen Ursache hätte, daß damit einige der am Körper vorgefundenen Verletzungen verursacht worden wären, so müssen diese nicht nur beschrieben und aufbewahrt, sondern auch so weit als nöthig ist, um die Uebereinstimmung derselben mit der Verletzung als ihrem gemuthmaßten Effect zu beurtheilen, mit dieser doch unter Beobachtung der ad e. angegebenen Vorsicht verglichen werden, wovon dann das Resultat zu Papier zu bringen ist.

18) Sofort muß allemal zur Section geschritten werden, wenn nicht

a.) die bey der Inspektion vorgefundene Verletzungen von der Beschaffenheit sind, daß sie einem Naturzufall zuzuschreiben sind, z. E. Todtschlag durch Wetterstrahl, Ertrinken eines erwiesenermaßen zufällig ins Wasser Gefallenen, und daß die absolute Tödtlichkeit derselben so evident in die Augen fällt, um nicht den mindesten Einwurf oder Zweifel mehr fürchten zu können, oder

b.) der ganze Körper schon durch die Fäulniß so zerstört worden, daß auch durch den Sectionserfund kein medicinisch-chirurgisches Urtheil erhoben werden könnte. Wenn nun einer oder der andere dieser Umstände eintritt, so muß solches ganz genau zum Protocoll dictirt, somit angegeben werden, warum die Section unnöthig oder vergeblich gewesen.

19) Bey der Oeffnung selbst müssen zuerst diejenigen Theile geöffnet werden, an welchen bey der äussern Besichtigung die hauptsächlichsten Verlezungen vorgefunden worden sind, wobey

a.) dann sehr behutsam verfahren, und jeder Erfund mit einem besondern Absatz und Ziffer in die Feder dictirt, auch

b.) der etwa in dem verletzten Theile vorgefundne fremde Körper, als Eisen, Holz, Kugel, Posten, Schrot ꝛc. genau beschrieben, und in gerichtliche Verwahrung genommen werden muß.

20) Hiernächst wird zu der Leichen-Oeffnung der andern bey der Besichtigung minder beträchtlich gefundenen verletzten Theile fortgeschritten, und dabey, wie oben gemeldet worden, vorgefahren.

21) Nicht nur aber bey Körpern, an denen man äusserlich bey der Leichenschau keine Verletzungen wahrgenommen, müssen alle drey große Höhlen des Körpers — als Kopf, hernach die Brust und dann der Unterleib geöffnet, sondern auch

22) Bey solchen Körpern sollen eben gedachte drey Höhlen des Körpers geöffnet werden, bey welchen auch in der einen oder andern großen Höhle hinlängliche Ursachen der Tödtlichkeit angetroffen werden, um

Digitized by Google

a.) von der Tödtlichkeit desto mehr und gewisser überzeugt zu werden, und

b.) um von dem kranken oder gesunden Zustand des abgelebten Körpers sich zu vergewissern, und

c.) um allen sonst zu machenden Einwendungen auszuweichen, und versteht sich von selbst, daß von dem Erfund in diesen Höhlen eben so, als von den andern Verletzungen und Wunden, die oben Ziffer 7 genannte Beschreibung zu Protocoll geschehen müsse. Auch in wichtigen besondern Fällen sind, um mehr Aufschluß über die Ursache des Todes zu erhalten, die Rückenwirbelhöhle und jene verschiedenen Theile, die wichtige Organe enthalten, zu untersuchen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben die Candidaten Herrn August Friedrich v. Liebenstein, Herrn August Kistner und Herrn Gustav Jägerschmid, als vorzüglich qualificirte Subjecte unterm 10. Okt. 1803. in die Liste der RechtsCandidaten eintragen zu lassen befohlen, auch den eben genannten RechtsCandidaten Herrn August Kistner v. 23. Oct. d. J. an, mit dem Character eines Kanzley-Practikanten, bey der Balley Ihres Kurfürstl. GeheimenRathsCollegii anzustellen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben den bisherigen Hofmarschallamts-Kanzlisten Herrn Faber, unterm 10. dieses M. zum wirklichen HofmarschallAmtsSecretair befördert; auch den seit einiger Zeit bey dieser Stelle als Kanzlisten benutzten Copisten Herrn Leske zum wirklichen HofmarschallAmtsKanzlisten unter gleichem Dato ernannt;

Auch dem dahiesigen Burger und Kunstschlosser Joh. Heinrich Brühlmann das Prädicat eines Kurfürstlichen KabinetsSchlossers ertheilt.

Berichtigung

In Nro. 13. dieses Blatts vom 27. v. M. ist sub rubro: Landesherrliche Verordnung wegen Erläuterung einiger bey Anwendung der EidesOrdnung vorgekommenen Zweifel in Nro. 3. beym Abdruck ein Irrthum eingeflossen, der nunmehr dahin berichtigt wird:

Nro. 3.) Handtreue an Eidesstatt finde nach §. 40. der EidesOrdnung ferner nicht statt, und seye nur eine alle Eideskraft in foro externo habende Vergelübdung anzuwenden; hingegen werde zu überlegen gegeben, ob nicht durch Einführung der im Bad. R. Auszug P. 2. pag. 93. §. 6. extrahirten Verordnung die, im Grund unnütze Formalität der eidlichen Verzichtung auf die weiblichen Rechtswohlthaten bey Bürgschaften der Weibspersonen, die mit gesetzmäßiger Zuziehung eines Beystands geschehen, abzuschaffen seyn möchte. Geheime Kanzley Handschrift.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 15ten October.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Legal-Inspections-Ordnung.

(Beschluß.)

23.) Muß, es mag nun eine Leichenschau allein, oder auch die Leichenöffnung vorgenommen worden seyn, aus dem desfallsigen Protocoll und dem etwa weiter dazu gehörigen Informationsprotocoll über den Thatbestand des Verbrechens, das von dem Richter den Aerzten und Wundärzten entweder, wenn sie in dem Gerichtsort wohnen, gegen einen Schein in Urschrift, wo sie aber auswärts wohnen, oder aus andern Ursachen der Richter es nöthig fände, in beglaubter Abschrift zugestellt werden soll, von diesem nach dem, was oben Ziffer 11. bemerkt ist, das medicinisch-chirurgische Gutachten und Urtheil nicht in das Protocoll, sondern für sich besonders, sobald als möglich ausgefertigt werden: Es wäre dann der Fall, wo das medicinisch-chirurgische Gutachten ganz leicht und evident, oder im Gegentheil, wo gar kein erhebliches Urtheil gestellt werden könnte, als wo sodann der Arzt dieses füglich am Ende des Leichenschauprotocolls bemerken, und mit seinen Wundärzten unterschreiben darf.

24.) Bei medicinisch-chirurgischen Urtheilen über den Erfund der Leichenschau und Oeffnung müssen die Aerzte und Wundärzte genau bestimmen:

a.) ob die vorgefundenen Verletzungen aus innerlichen oder äusserlichen Ursachen ihren Ursprung haben,

b.) ob letztern Falls aus dem bloßen OeffnungsErfund das äusserliche einwirkende Werkzeug bestimmt werden könne,

c.) ob solche, wenn keine Tödtung daraus erfolgt ist, einen bleibenden und welchen Nachtheil zurücklassen, oder

Digitized by Google

d.) wo der Tod erfolgt ist, ob sie solche Verletzungen für absolut, oder für zufällig tödlich halten; niemalen aber dürfen sie nur allgemeine Wahrscheinlichkeiten hinsetzen, sondern sie müssen ein entscheidendes Urtheil aus den im Leichenschauprotocoll mit Zahlen bezeichneten Erfunden lediglich herleiten: Müßten je dem Urtheile Thatsachen unterlegt werden, welche die urtheilende Aerzte nicht selbst durch ihr Sinnen erkannt haben, sondern die ihnen durch das Informativprotocoll als von andern mitgetheilt zur Kenntniß gekommen sind, oder die sie um gewisser Erfunde willen als vorausgegangen unterstellen müssen, z. B. Lebensart des Verstorbenen, Rettung im Moment der Verletzung, so muß dieses ausdrücklich darinn angemerkt, und das Urtheil darauf bedingt werden. Ist aber aus den von ihnen zu bemerkenden Gründen ein zuverläßiges Urtheil nicht möglich, so ist es in diesem Fall erlaubt und Pflicht, das, was ihnen nach Gründen wahrscheinlich dünkt, zu setzen und sich zu hüten, nicht größere Gewißheit ihren Urtheilen beizumessen, als die Umstände nach wissenschaftlichen Regeln zulassen.

25.) Insbesondere sollen sie als Wahrheitsfreunde ihren Pflicht eingedenk seyn, niemanden zu lieb und niemanden zu leid handeln, mithin zwar wegen der schweren Folgen, die oft ihr Urtheil haben kann, nicht absprechende Urtheile hinlegen, wo sie nach Wahrheit der Thatumstände und nach Regeln der Wissenschaft dazu nicht ermächtigt sind, aber auch nicht mildere Urtheile, als diese erheischen, deswegen fällen, um durch ihr Urtheil den Richter eher zu milderem Ausspruch geneigt zu machen, indem sie sich durchaus durch Mitgefühl an den Folgen, die ihr Urtheil haben kann, nicht bestimmen lassen dürfen. Auch dürfen in das medicinisch-chirurgische Urtheil keine fremde, ausserhalb der Acten geschöpfte Beweisthümer, sondern bloß solche, die aus dem Erfund oder dem InformativProtocoll des Richters über den Thatbestand des Verbrechens ersehen werden können, eingestreut, und nur nämliche aus Schriftstellern hergenommene Fälle zur Bestätigung der Beweise angeführt werden.

26.) Die Verzeichnung des Befunds im Protocoll und ärztlichen Gutachten soll in einer zweckmäßigen, deutlichen und bündigen Schreibart abgefaßt seyn. Was ohne Ziererei deutsch gesagt werden kann, soll in dieser Mutterſprache ausgedruckt werden, doch sollen da, wo die deutsche Kunstausdrücke noch nicht allgemein angenommen, und allenfalls doppelsinnig oder schwer verständlich sind, die lateinische oder griechische Kunstausdrücke in einer Einklammerung beigesezt werden.

27.) Ueber den InspectionsErfund und ihr Urtheil sollen die Aerzte und Wundärzte, bis die Sache gänzlich und endlich entschieden, und das Urtheil in Vollzug gebracht ist, gegen jedermann, ausser ihre sie etwa befragenden Vorgesezten, das strengste Stillschweigen kraft Amtspflicht beobachten.

Nach Voraussetzung dieser bey allen Vorfällen im Allgemeinen zu beobachtenden Normen, verordnen Wir weiter

Digitized by Google

B.) Daß auſſer jenen allgemeinen Regeln nach Verſchiedenheit der einzelnen Fälle Folgendes bobachtet werden ſolle:

28.) Bey Perſonen, die ohne auf der Stelle todt zu ſeyn, ſchwer verwundet werden, muß

a.) von jedem, der es erfährt, den Ortsvorgeſezten, und von dieſen ſogleich dem Oberamt und Phyſikat die Anzeige gemacht, auch von dem erſten, der es erfährt, ſogleich ein Wundarzt berufen, ſonächſt

b.) von dem Phyſikat mit Zuziehung des geordneten Land- oder Amtschirurgen die Beſichtigung des Verwundeten vorgenommen, das Nöthige zur Heilung vorgekehrt, und diesfalls aller Fleiß angewendet, auch gleich von dem Erfund und der vorgeſchriebenen Curart ein pflichtmäßiger Bericht an die in Jurisdictionsſtelle, vor die es unmittelbar gehöret, erſtattet werden. Wenn der Verwundete aber doch ſtirbt, ſo ſind

c.) die Inſpection und Section, wie oben verordnet, vorzunehmen, dabey, unter Beylegung des vorgedachten Berichts zu den Acten, alles das, was bis dahin zu deſſen Heilung verſucht, und alle die Zufälle, die bis zu dem Abſterben beobachtet worden, genau in das Protocoll zu notiren, oder das diesfalls geführte Tagbuch dieſem beizulegen.

29.) Bei Kindern, die todt gefunden worden: kommt es vorderſamſt darauf an, daß das neugeborne Kind, wenn die Mutter deſſelben ſchon bekannt iſt, vor der Leichenöffnung dieſer vorgezeigt werde, ob ſie es für das ihrige erkenne, und ihre Erklärung darüber beſtimmt ins Protocoll komme; ſodann

a.) muß zu Protocoll bemerkt werden, welchen Geſchlechts, dann wie ſchwer, wie lang ſolches, und ob es friſch und derb von dichter und weißröthlicher Haut, oder ſehr mager und runzlicht ſeye, oder ob breyichtes Mittelfleiſch, leicht ſich abſchälendes Oberhäutchen, weißfarbige Haut, und etwa gar ſchon entſchiedene Merkmale von Fäulniß bei ſolchem vorfindlich ſeyen, ferner ob bei ihm die Fontanellen des Kopfes mit oder ohne Spur von Verletzung eingedrückt, oder erhaben, und ob ſich Sugillationen und Spuren eines Stichs daran zeigen; ob es zeitig, oder unzeitig geweſen, alſo ob die Oberhaut noch ſehr dünne, zart, durchſichtig und ſtark wollhärig iſt, ob die Nägel an Händen und Füſſen noch weich, dünne, und noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen vorgewachſen ſind, ob das Häupthaar dünne, kurz, oder gar nicht vorhanden iſt, ob die Ohren nur dünne, weich, platt ſind, mit lockern zarten Läppchen, ob die Muskeln und Knochen die gehörige Feſtigkeit und dichte Stärke haben oder nicht; ob die Größe des Kopfs unverhältnißmäßig, und ob deſſen große Fontanellen etwa zu weit von einander abſtehen: ob beim männlichen Geſchlecht die Hoden ſchon im Sack, beim weiblichen aber ob die Nimphen dick und roth vor den großen zurückgezogenen Schaamlippen hervorſtehen; ferner

b.) Muß angezeigt ſeyn, ob es mit einer dicken, ſtarken, knotigten, oder dünnen und

Digitized by Google

schwachen Nabelschnur noch versehen, oder nicht, und ob diese abgeschnitten, abgerissen, unterbunden oder nicht, blutvoll oder blutleer, und ob die Nachgeburt noch bei dem Kinde befindlich gewesen oder nicht? noch wird

c.) bey einem neugebornen todten Kinde die sorgfältige Untersuchung erfordert, ob irgendwo am Körperchen einige Spuren äußerlicher Gewalt, Wunden, Quetschungen, Risse, Stiche ꝛc. anzutreffen sind, ob braune und blaue Flecken von tiefen wahren Blutunterlaufungen zugegen sind, die sich bey dem nachherigen Einschneiden durch wirklich stockendes Blut unter der Haut von den gewöhnlichen Todten-Flecken unterscheiden, ob die Hautfarbe dunkler. als gewöhnlich, oder sehr bleich und wachsfarben, ob das Gesicht braunroth und aufgetrieben, oder nicht, ob an dem Halse Sugillation von vorher angebrachtem schnürendem, oder anderm anhaltendem Drucke vorhanden, ob in dem Munde, Nase, Ohren, After, Geschlechts-Theilen, am Genick, und zwischen den Wirbelbeinen keine groben oder auch feinere Verletzungen, und nichts Verdächtiges, (weshalb die innwärts bey der wirklichen Section vorkommende Blutunterlaufungen ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit seyn sollen) wahrzunehmen seye. Wenn auch

d.) schon solche Verletzungen gesehen würden, bey welchen die absolute Tödtlichkeit evident in die Augen fällt, so muß dennoch die Section, so lange sie nur immer noch einigermaßen möglich ist, unausbleiblich vorgenommen werden, um aus dieser nebst anderm auch das bestimmen zu können, ob das Kind lebendig oder todt geboren, mithin getödtet, oder todt so verletzt worden seye. Vorzüglich

e.) ist bey der Section des Kopfes nachzusehen, ob die äussere Bedeckungen ungewöhnlich mit Blut angefüllt, ob an den Knochen des Kopfes keine Eindrücke, Spalten, Brüche sind, und wie dagegen die daran liegende äussere und die darunter liegende innere Theile sich verhalten; ob in den Gefäßen und Blutbehältern des Gehirns mit oder ohne einige Zerreissung viel Blut oder sonst Feuchtigkeiten sich vorfinden, ob in dem Rachen oder innern Halse fremde Stoffe, Werg, Erde, Mist ꝛc. befindlich, ob in den Luftröhren und derselben feinern Aesten ein wasseriger oder blutiger Schaum ꝛc.

f.) Bei der Oeffnung der Brust ist anzugeben, ob diese hochgewölbt, ob die Lungen in derselben Höhle klein, mehr dicht als locker, eingefallen, an den Rücken-Wirbeln hinliegend nur einen engen Raum einnehmen, und die Seiten-Theile des Herzbeutels nicht bedecken, wie überhaupt die Farbe, Consistenz, Beschaffenheit der Lungen seye? Es muß

g.) die Lungenprobe, wo diese bey neugebornen Kindern nothwendig ist, also vorgenommen werden, daß 1) der Körper vor der Section auf das genaueste gewogen, auch 2) nach der Section die Lungen einzeln abgewogen, hernach 3) diese unter dem Wasser ebenfalls abgewogen und das zunehmende Gewicht des Wassers, worinn die Lunge

Digitized by Google

abgewogen wird, angemerkt, dabey 4) wie viel von dem Wasser heraustrete, sobald die Lungen hineingebracht werden, genau beobachtet, somit 5) das Gewicht der Lungen mit dem ganzen Körper verglichen, und dazu 6) so reines temperirtes Wasser als möglich genommen, demohnerachtet aber 7) noch auch die gewöhnliche Probe, ob die Lungen nämlich ganz oder stückweis auf einer hinlänglichen Quantität Wasser schwimmen, zugleich angestellt, und der Erfund genau angemerkt, vorzüglich aber auch darauf gesehen werden, ob bey dem Zerschneiden der zischende knisternde Ton durch das Hervordringen der Luft aus den ausgedehnten Zellchen schon geathmet habender Lungen gehört wird, ob aus den einzeln zerschnittenen Lungenstückchen, unter dem Wasser ausgedruckt, Luftbläschen aussteigen, ob die Gefäße der Lungen wenig oder gar kein Blut enthalten, ob auch in den größern, zumal venosen Gefäßen der Brust, und in den Herzhöhlen viel oder wenig, oder bald kein Blut anzutreffen gewesen? ꝛc.

Bey der Section des Unterleibs ist nachzusuchen, ob durchaus keine Abweichung der Ausbildung der Eingeweide desselben vorhanden sey, (welche Angabe zwar auch von den andern größern Höhlen sich versteht, wenn etwas widernatürliches darinn gefunden würde) ob die Eingeweide des Unterleibs ungewöhnlich bleich, und dieselben Gefäße blutleer seyen, ob das Zwerchfell noch hoch nach oben in die Brusthöhle gehe, oder herabgedruckt erscheine, ob in den dicken Därmen viel Kindspech, das zum Theil schon aus dem After getreten, ob Urin in der Harnblase? ꝛc.

h.) Um über das Daseyn des Kindesmords zu urtheilen, kommt es hier mehr als bey einem andern Verbrechen auf genaue und vollständige Eruirung der vorausgegangenen Umstände an, vornemlich ob das Kind eine Erstgeburt war, ob bey der Geburt ungewöhnliche Fälle eintraten, ob sie lange oder kurze Zeit dauerte, oder vielleicht plötzlich erfolgt sey, in welchem Zustand die Mutter sich vor, während und nach der Geburt befand, besonders ob sie stehend, liegend, oder sitzend entbunden worden, ob das Kind nach der Geburt geschrien, seine Augen und Gliedmäßen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, u. dgl.

Da diese gewöhnlich hier erst ganz am Ende der Untersuchung vollständig übersehen werden können, so sollen die Acten alsdann nochmals den Aerzten zugestellet werden, denen die Leichenschau oblag, um zu sagen, wiefern sie ihrem ärztlichen Gutachten etwas zuzusetzen, oder daran abzuthun nöthig finden.

30.) Bey Personen, bey welchen entweder gewisse Anzeigen von Vergiftung, oder nur Muthmaßung derselben obwalten, solle man

a.) genau sich erkundigen, welche Zufälle dem Tod vorhergegangen; man soll

b.) ausser dem gewöhnlichen Weg der Vergiftung durch Mund- und Darmkanal auch noch die Nasen, Luftröhre, Mastdarm, weibliche Geburtstheile untersuchen, und die Ver-

Digitized by Google

änderungen dieser Theile, insonderheit den brandigen Zustand anmerken, vorzüglich aber

c.) bey der Section selbst auf den entzündlichen Zustand des Schlunds, Magens, Darmkanals Acht geben, und die etwa da vorgefundenen Pflanzentheile nach Farbe, Geruch, Gestalt, aufnehmen, oder auch die da in der blutigen oder schleimigen Flüssigkeit zu Klumpen gesammelten angetroffenen mineralischen Pulver herausholen, und nachher beweisende Versuche mit jedesmaliger Rücksicht auf die neuesten chemischen Entdeckungen damit anstellen, um die Menge, besonders aber die Art des Gifts zu großer Beleuchtung bey der Inquisition, angeben zu können: Eben so

d.) soll man die wirklich noch gröber im Magen vorgefundenen Giftreste, so auch die deses Gift schon etwas aufgelöst enthaltende Flüssigkeit und Schleim in dem Magen und Gedärmen, auch das um den todten Körper gefundene Weggebrochene in besondere Gefässe auffassen, diese gerichtlich versiegeln, und sie, wenn der Physikus nicht genug Zeit, nicht die gehörige Vorrichtung, und vielleicht nicht die vollständige Gewandheit in dergleichen Geschäfte haben sollte, einem in Pflichten stehenden Scheidekünstler übergeben, der nachher die Untersuchung und das Vorzüglichste derselben immer in des erstern Gegenwart kunstmäßig bewerkstelligen solle. Unterdessen

e.) hat auch der gerichtliche Arzt alles in der Wohnung des Vergifteten vorgefundene Verdächtige in Gläsern, Papieren ꝛc. zur Hand zu nehmen, um theils ferneres Unheil zu verhüten, theils auch in Vergleichung dieser Droguen und des die tödtliche Wirkung hervorgebracht habenden, und in dem Körper nur in ganzer Menge gefundenen Gifts die Art des Letztern durch übereinstimmende Versuche nicht bloß mit mehr Wahrscheinlichkeit angeben, sondern selbst zu vollständigem Beweis darthun zu können.

31.) Bey Personen, welche erstickt angetroffen werden, ist genau anzugeben, in welcher Lage man sie zuerst erblickt, welche Zeichen man also gefunden habe, woraus man mit Gewißheit schliessen könne, daß die erstickt gefundene Person entweder von äusserer thierischer Gewalt, oder von äusserlichen andern Ursachen, als bösen Dünsten, Rauch, Mangel der Luft, oder auch von innerlicher Ursache, die zu einem Steck- oder Schlagfluß Anlaß gegeben, und weßhalb der Erfund der Section das meiste noch aufklären könnte, erstickt seyen.

Ob in der Höhle des Munds, oder Rachens keine fremde Körper gesteckt, ob der ganze Hals und Kopf angeschwollen, rothbraun oder auch bläulich ausgesehen, ob die Halsblutadern strozten, ob das Gesicht aufgetrieben, die Augen röthlich hervorragend, die Lippen dunkelfarbig, ob die Zunge innerhalb des Munds rückwärts gezogen, oder geschwollen hervorgetrieben und eingebissen, ob vor dem Mund und den Nasenlöchern gar blutiger Schaum ꝛc. gewesen — darüber mag in dergleichen Fällen die Auskunft oft sehr viel bedeutend noch seyn.

In allen Fällen, wo der Tod durch Erstickung nicht aus der vorhergehenden Untersu-

Digitized by Google

chung ganz entschieden ist, ist das, was im Darmkanal befindlich ist, nicht zu übersehen, sondern wo irgend eine Möglichkeit durch Vergiftung statt hätte, genau zu untersuchen.

32.) Bey Personen, welche als ertrunken gefunden werden, solle man genau anzeigen, ob Zeichen vorhanden sind, die mit Gewißheit schliessen lassen, daß entweder die Person vorher verletzt oder gar getödtet, und dann erst in das Wasser geworfen worden, oder ob sie sonst unverletzt und lebendig in das Wasser gekommen, und endlich da ertrunken, (deßwegen auf die Erscheinung des flüssigen Bluts auch in dem schon erkalteten starren Leichnam, ferner auch auf den Zustand der von Blut strotzenden dunkelblauen Lungen und auf die von schaumiger Flüssigkeit angefüllten Aeste ꝛc. vorzüglich zu sehen ist) und endlich ob die an dem Ertrunkenen gefundene Verletzung erst nach dem Ertrinken durch Anstoßen an harte Körper ꝛc. entstanden seyn könne.

33.) Bey Personen, die erhenkt gefunden werden, müssen die Zeichen alle genau angegeben werden, aus welchen wo nicht mit Gewißheit, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, ob die Erhenkten sich selbst erhenkt haben, ob sie von andern erhenkt worden, und ob sie vorher verletzt oder getödtet, und hernach erst gehängt worden seyen: deshalb die Spur des angelegten Stranges oder Bandes am Halse, die vertieft und anders gefärbt, von einer Quetschung und Verletzung der Haut und von tiefer gehender Blutergießung und Stockung, insbesondere zu untersuchen: Uebrigens

34.) Bey allen Personen, die erstickt, ertrunken, oder erhenkt gefunden werden, ist anzuzeigen, ob Versuche mit den zur Rettung solcher Unglücklichen verordneten Mittel geschehen seyen, oder nicht, und im letzten Falle, warum sie unterlassen, und im ersteren auf was Art; und wie lange sie angewendet worden, und warum etwa die Mittel fruchtlos geblieben?

35.) Bey den in Untersuchung gerathenen Weibsleuten, die einer heimlichen Geburt verdächtig sind, solle eine genaue Untersuchung und nachforschendes Zufühlen veranstaltet werden, ob die Brüste sich schlapp und hängend, oder frisch und rund, und von welcher Farbe der Hof und die Brustwarzen sind, ob auch Milch in den Brüsten enthalten? Ob diese Person noch die KindbettReinigung habe, ob deutliche Zeichen eines ausgespannt gewesenen, welken, faltigen Unterleibs mit narbenähnlichen Runzeln vorhanden? Endlich ob man Merkmale habe von erlittenen und harten Geburten und verletzten Geburtstheilen, als erweiterte und aufgeschwollene Schaamlefzen mit myrtenförmigen Carfunkeln, ob die Mutterscheide weit, schlaff ist, ob der Muttermund tief in die Scheide hervorragt, und ob er weich, schlaff, geschwollen, gekarbt, ob der Mutterhals weich und wulstig ist ꝛc. Hiebey, so wie

36.) Bey Besichtigung solcher Weibspersonen, die eine Nothzüchtigung erlitten zu haben angeben, und überhaupt bey Besichtigungen der

Digitized by Google

Weibspersonen soll niemand zugegen seyn, als der Physikus oder der Geburtshelfer und die Hebamme, mithin sollen solche ausser der Gerichtsstube geschehen: und sodann der Erfund erst daselbst von dem Physicus oder Geburtshelfer zu Protocoll gegeben, und von einem oder dem andern, oder auch beyden, und von der dabey gewesenen Hebamme unterschrieben werden, wobey jedoch zu merken ist, daß die Untersuchung der Umstände niemalen allein der Hebamme vom Physicus anvertraut werden dürfe, indem nur auf die Sinnenerfahrung des Hebarztes oder des Physikus ein hinlänglich gerichtliches Urtheil gebaut werden kann.

Diese Unsere Landesfürstliche Verordnung wollen Wir inskünftige genau beobachtet wissen: Somit wird in dem Unterlassungsfall Jeder davon Uns Rechenschaft zu geben haben.

Einem Inquisiten aber sollte man die Unterlassung einer oder mehrerer dieser Vorschriften, besonders auch die etwa nicht geschehene Zuziehung der Urkundspersonen, wenn nur sonst der unbezweifelt beweisende körperliche Rest, des am Tage liegenden daran begangenen Verbrechens je nach Beschaffenheit jeden Falls hinlänglich erhoben, und durch den Mangel ihm nicht ein wahrscheinlicher Vertheidigungsweg abgeschnitten worden ist, zum Vorstand oder Milderung der Strafe nicht gereichen.

Hierinn geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Innsiegel. Carlsruhe den 18. Sept. 2803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.
Vdt. Gerstlacher.

Obrigkeitliche Aufforderung.

(Ehegerichsladung.) Es soll die im May dieses Jahrs ihren Ehemann Andreas Schnizler, Bürger und Rothgerbermeister zu Lahr böslich verlassen habende Ehefrau, Maria Magdalena Schnizlerin, geborne Richlin, von Barr im Elsaß gebürtig, auf angebrachte Ehescheidungklage wegen böslicher Verlassung gedacht ihres Ehemanns, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 6ten October 1803.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 1ten November.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 18.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Geschäfts-Kreis der Sanitäts-Commißion betreffend.

CARL FRIEDRICH von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc. ꝛc.

Die Gesundheitspolizey umfasset die Obsorge über alle Gegenstände, welche die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Menschen und Thiere berühren, und es gehört dahin im Allgemeinen die Sorge für Wegschaffung climatischer oder endemischer Krankheitsstoffe, für gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidungen, für Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen, für Entfernung oder Verminderung der Hindernisse einer gesunden Fortpflanzung, für vernünftige Behandlung der Schwangeren, Gebährenden, Wöchnerinnen und Neugebohrnen, auch der Kranken, Sterbenden und Todten, für Verhütung leicht vorzusehender Unglüksfälle an Leben und Gesundheit, für Daseyn und Thätigkeit der Rettungsanstalten zu Gunsten der Verunglückten, für zweckmäßige Aufstellung, locale Vertheilung, und stäte Beobsichtung der nothwendigen Heilanstalten, Heilmittel und Heildiener (oder SanitätsBeamten) endlich für Abwendung oder Heilung der Seuchen unter Menschen und Vieh. Ihr Umfang ist demnach so weit umfassend und so tief verwebt mit den Kunstkenntnissen der Heilwissenschaften, daß sie ohne thätigen und eifrigen Beyrath der kunstverständigen Staatsbeamten nicht zweckmäßig geführt werden kann. Aber jede Anordnung derselben ist in ihrer einzelnen Anwendung auch so vielfach mit dem Rechtsstand der Unterthanen, sodann mit ihren Staats- und FamilienRechten und Vortheilen verflochten, daß sie ohnmöglich allein nach dem Zweck der höchstmöglichen GesundheitsBeförderung geleitet, noch von den staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Lan-

Digitized by Google

desregierungsGegenständen völlig getrennt werden kann. Um hierinn eine richtige Mittelstrasse zu treffen, haben Wir in Unserm ersten OrganisationsEdict unter den GeneralCommissionen einen eigenen, hauptsächlich aus kunstverständigen Mitgliedern zusammengesezten Sanitätsrath aufgestellt,

„für die Oberaufsicht über die GesundheitsPolizey in Bezug auf Menschen und Vieh „und auf Alles, was dahin gehöret, ingleichem über die Qualification der zur Anstel„lung in diesen Fächern sich darstellenden oder sich widmenden Subjecte, welche jedoch „nur die Leitung dieses Zweigs der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und ein„förmigen Gang besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem „Geschäftskreis habe, wogegen leztere nach den von der GeneralCommission genehmig„ten Principien von den HofrathsCollegien der einzelnen Provinzen mit Zuzug der ih„nen zugeordneten Medicinalreferenten besorgt werden solle.“

Wir haben daher auch unter den GeschäftsGegenständen der ersten Senate unserer HofrathsCollegien

„die Sorge für die Gesundheit der Unterthanen und für den Unterhalt der Gebrech„lichen und Kranken“

aufgeführt.

Auf den Vortrag Unserer SanitätsCommission finden wir aber nun nöthig, diese allgemeine Gewaltsscheidung beyder Staatsstellen in Absicht auf ein und dieselben Gegenstände zu individualisiren, somit solche ins Einzelne gehende Regeln darüber vorzuschreiben, welche allen Collisionen oder Rivalitäten einerseits, und allen Versäumnissen oder Geschäftsüberwälzungen andererseits, sicher vorbeuge.

Wir verordnen demnach, daß es mit der Behandlung der oben gedachten Gegenstände folgendermassen gehalten werden soll:

I.) Die Befähigung, Zulassung, Anstellung auch Leitung der oberen und unteren Gesundheits Beamten betreffend, soll

1.) wegen der Unteren, als Bader, Hebammen, Krankenwärter, Todtenwärter, Curschmidte; kurz aller derer, die nicht nach eigener wissenschaftlicher Einsicht, sondern allein nach technisch erlernten Regeln unter Leitung höherer Gesundheitsbeamten zu handeln bestimmt sind, und wo es daher mehr auf locale Umstände und darauf relative Befähigung als auf allgemeine Bildung ankommt, alle Sorge und Anordnung denen ProvincialCollegien überlassen bleiben, nur, daß dabey dasjenige, was wegen deren Instruirung nach der unten (No. 15.) folgenden Bemerkung allgemein verordnet wird, nicht ausser Acht gelassen werde. Hingegen

2.) bey den höheren Gesundheitsbeamten, die ganz, oder doch bis auf einen gewissen

Digitized by Google

Grad wissenschaftlich gebildet seyn müssen, und deren eigener Einsicht und Entscheidung immer ein großer Theil ihrer Geschäftsbesorgung überlassen werden muß, als da sind Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker u. dergl. soll diese Sorge der SanitätsCommission obliegen, welche daher von allen, die sich einem oder dem andern dieser Fächer widmen, so wie sie zu dem besonderen desfallsigen Unterricht übergehen, die Anzeige entweder von den Lycäen und Gymnasien, von denen sie abgehen, oder von den Physikaten, in deren Bezirk sie zur Zeit des ergreifenden SanitätsStudii sich befinden, zur befugten Bescheidertheilung zu gewärtigen hat, auf daß niemand ohne die erforderliche Vorbereitungskenntnisse und ohne nothdürftige Gaben zu der Erwählung dieser Nahrungszweige zugelassen, auch eine auf die Landesbedürfnisse proportionirte Anzahl nachwachsender Glieder stets vorhanden seyn möge. Eben so

3.) muß nach vollendeter Unterrichtszeit dieser höheren GesundheitsBeamten sie deren Prüfung soviel möglich selbst, oder wo dieses wegen Entsessenheit der Subjecte, oder anderer Ursachen nicht wohl thunlich ist, durch zweckmäßig ausgewählte LocalCommissarien besorgen und darauf über ihre Befähigung zur Ausübung ihrer erlernten Wissenschaft durch Ertheilung der Licenzscheine, die sie für sich selbst, doch unter dem größeren Siegel auszufertigen hat, erkennen, sofort dasjenige Provincialcollegium, ingleichem denjenigen correspondirenden Rath, unter dessen Bezirk er sich zunächst aufzuhalten gedenket, davon zur zweckmäsigen Obsicht in Kenntniß setzen. Wo jedoch ein ausländischer Chirurg oder Apotheker, nicht um im Lande sich niederzulassen, sondern nur um eine Barbierstube oder Officin für einen innländischen an der Selbstführung behinderten Eigenthümer zu versehen, geprüft werden sollte, da kann das ProvinzialCollegium mit Zuzug seiner MedicinalReferenten darüber absprechen. Desgleichen

4.) wann wirklich aufgestellte Dienste im Gesundheitsfach wieder zu besetzen sind, wozu Diener jener höheren Classe anzustellen wären, kommt ebenfalls der SanitätsCommission der Vorschlag der dazu tauglichen und aus der Classe der vorhin zur Ausübung des fraglichen Fachs zugelassenen Subjecte zu; sie muß aber Uns darüber einen motivirten Antrag erstatten, und Unsere Resolution abwarten, auch die Anstellungsverfügungen zu Unserer Unterschrift einreichen. Wenn ferner

5.) eine Aufstellung neuer Dienste in Frage kommen soll; so stehet der SanitätsCommission die Erwägung ihrer Nothwendigkeit, der schicklichen Art ihrer Einrichtung, und der dafür nöthigen Erfordernisse zu, wie sie dann deswegen auch jezo erstmals, sobald die erforderliche Notizen gesammelt sind, einen allgemeinen Vortrag über die vorhandenen Stellen, deren zu bestimmende Dienstkreise, sofort die Suppression der hier und da etwa Ueberflüssigen, und Errichtung der anderer Orten Mangelnden zu erstatten hat. Es ist jedoch bey diesem sowohl, als bei den künftig vorkommenden einzelnen dergleichen VorstellungsAnträgen

Digitized by Google

zuvor wegen dem vielfachen Verband, in den solche mit andern StaatsregierungsZweigen verflochten sind, mit dem betreffenden ProvincialCollegio zu communiciren, sofort in dem Antrag an Uns deren Beystimmung oder ihre abweichende Meynung sammt deren Gründen mit vorzulegen. Was hingegen

6.) die Besoldungsveränderungen und Erhöhungen, und die mit den Diensten verbundene Staats- oder GemeindsUtilien betrift, darüber haben die ProvincialDicasterien die nöthige Entschliessungen zu fassen, oder mittelst Vorschlags an Uns einzuleiten; mithin hat hier die SanitätsCommission nur da, wo etwa die zweckmäßige Amtsbesorgung irgend eine Gehaltsvermehrung oder Veränderung nothwendig machte, verwendungsweise an jene Hofraths-Collegien die Sache zu empfehlen, indem dieser Betreff weit näher und stärker mit den allgemeinen Staats- und FinanzEinrichtungen, als mit der Direction der GesundheitsPolizey zusammenhängt.

7.) Die ordentliche Aufsicht auf die ordnungsmäßige Erfüllung der gesundheitspolizeilichen Dienstobliegenheiten aller sowohl oberen als unteren Gesundheitsbeamten durch Verfassung der allgemeinen DienstInstructionen, Jahrsberichte, Dienstvisitationen u. dergl. liegt der SanitätsCommission ob; ausserordentlicherweise hingegen, wo nemlich ausser der allgemeinen DienstInstruction nach persönlichen oder localen Verhältnissen noch besondere Beyinstructionen nöthig werden, sodann wo etwa einzelne Dienstcontraventionen zur Anzeige kommen, auch den HofrathsCollegien oder Beamten bemerkbar werden, da haben die ProvincialCollegien die Sache zu erörtern, und wenn mithin bey der SanitätsCommission desfalls etwas vorkäme, hat sie es mit Eröffnung ihrer Ansicht dem betreffenden HofrathsCollegio zu übergeben.

II.) In Absicht auf die, mit der GesundheitsPolizey zusammenhängende, öffentliche Anstalten, als da sind, Gesundheitsbrunnen, Bäder, Spitäler, Gebährhäuser, Irrenhäuser, hat

8.) die SanitätsCommission weder mit den öconomischen Geschäften, noch mit der Aufnahme und Behandlung der einzelnen dahin kommenden Personen sich zu befassen, als welche Geschäfte vielmehr, soweit sie nicht eigenen General- oder SpecialCommissionen anvertraut sind, der Leitung der HofrathsCollegien unterliegen. Hingegen steht ihr die Aufsicht über das Allgemeine dieser Anstalten zu, mithin die Erforderung zweckmäßiger Jahrsberichte über die auf die GesundheitsPolizei Bezug habende Objecte und darauf zu ertheilende Verbescheidung, sodann die jeweilige Visitationen derselben durch andere im Ort angestellte Sanitatsbeamte, oder auch jedoch nur nach vorgängig Unserer Genehmigung durch besondere aus ihrer Mitte abgeordnete Commissarien und die Pflicht stets auf deren möglichste Vervollkommnung zu denken und durch ihre Vorschläge an Uns hinzuarbeiten.

Digitized by Google

Was hingegen

9.) jene öffentliche Anstalten betrift, welche zunächst für die GesundheitsPolizey nicht bestehen, sondern bey denen nur nebenbey SanitätsBeziehungen in Rücksicht kommen, als Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Gewerbshäuser, Gefängnisse u. dergl. da hat die SanitätsCommission gar keine Influenz an sich zu nehmen, sondern die GesundheitsPolizey ist hier von den HofrathsCollegien mit Zuzug ihrer MedicinalReferenten zu beobsichten und nur dann, wenn etwa die HofrathsCollegien die GeneralCommission consultiren, oder Wir aus Unserem GeheimenrathsCollegio über einzelne dahin Bezug habende Puncte ihr Gutachten erfordern, können diese Objecte bey der Sanitätscommission vorkommen.

III.) Von den Geschäfts Gegenständen, welche bey der GesundheitsPolizey in Frage kommen: können

10.) jene, wo es auf ein Normativ über das Mein und Dein ankommt, das bloß seine Gründe aus dem Fach der Gesundheitskunde zu erheben hat, wie z. E. eine WährschaftsVerordnung über Viehmängel und andere dergleichen Gegenstände der rechtlichen Gesezgebung, bey ihr nie direct zur Sprache kommen, sondern, Wir behalten Uns nur vor, wenn dergleichen neue Geseze bey Unserem Regimentsrath in Antrag kämen, nach Befinden ihr Gutachten darüber zu erfordern.

Hingegen.

11.) jene Geschäfte, wo es nur auf eine Direction der Handlungen der Unterthanen nach den Regeln der GesundheitsPolizey ankommt, mithin die polizeyliche Gesezgebung in Sanitätssachen legen Wir unmittelbar in die Hände der SanitätsCommission, welche jedoch dabey, so oft von einer Anordnung die Rede ist, wodurch die Freiheit der Unterthanen beschränkt wird, nie vergessen darf, daß sie zwar nach jedem vernunftgemäßen Gesichtspunkt Rath und Belehrung ertheilen könne und solle, mit Befehlen und Zwang aber nur da einschreiten dürfe, wo durch die Vornahme oder Unterlassung der Handlung nicht bloß das eigene Wohl des Handelnden und seiner Familie, als worüber er nach eigenem Urtheil sich zu bestimmen ein Recht hat, sondern zugleich jener seiner Mitbürger, deren Interesse er nicht zu verletzen, kraft des Staatsbandes schuldig ist, in Gefahr oder Nachtheil durch eine Handlung versezt wird, damit nicht im andern Fall der Unterthan zu einem bloßen Mittel für die Zwecke und Einsichten der Staatsregierung herabgewürdigt werde, anstatt, daß der Staat sich allein für das Mittel der vernünftigen Zwecke und Wünsche jedes Unterthanen betrachten soll, und somit die bestgemeinte Absicht durch Despotie der Ausführung verderbt werde. Eben deswegen, und weil auch jede GesundheitspolizeyAnordnung sonst vielfach mit den übrigen StaatsEinrichtungen in Verflechtung kommt, soll keine den Unterthan von irgend einer Seite einschränkende Verordnung ergehen, es seye dann zuvor mit denen

Digitized by Google

den Rechtszustand der Unterthanen bewahrenden HofrathsCollegien communicirt, sofort bey entstehender Meynungsverschiedenheit dieser communicirenden Stellen Unsere Resolution darüber eingeholt worden.

(Der Beschluß folgt nächstens.)

Obrigkeitliche Kundmachungen.

a) General- und ProvincialVerrechnungen betreffend. GRN. 5536.

Nach nun zum größten Theil bewirkter Organisation der nun vereinten Kurfürstl. Badischen Lande und nach deren Eintheilung in die drei verschiedene LandesBezirke der Markgrafschaft, der Badischen Pfalzgrafschaft und des oberen Fürstenthums haben Serenissimus Elector auch in Ansehung der in diesen Landestheilen aufgestellten Verrechnungen die gnädigste Anordnung getroffen, daß in jedem dieser Landestheile eine

ProvinzialKasse

und zwar

Eine für die Markgrafschaft dahier in Carlsruhe unter Besorgung des Kammerraths und bisherigen Landschreibers Obermüller,

Eine für die Pfalzgrafschaft jedoch zur Zeit noch mit Ausnahme der Landvogtey Michelsberg, zu Mannheim, unter Fortbesorgung des bisherigen ProvincialCassiers Lamine,

Sodann

für die zur Pfalzgrafschaft gehörige Landvogtey Michelsberg eine dergleichen, oder das bisherige Zahlamt in Bruchsal, unter Fortbesorgung des HofCammerraths Bischoff;

Ferner

Eine für das Obere Fürstenthum in Mörsburg unter Fortbesorgung des Hofraths Leuthin bestehen und diese alle Ueberschüsse der in die nemliche Provinz gehörigen Particular-Verrechnungen und alle nicht ein einzelnes Amt, sondern mehrere derselben, oder die ganze Provinz angehende Einnahmen zu erheben, auch alle die ganze Provinz oder mehrere Aemter mit einander angehende Ausgaben zu bestreiten, den Ueberschuß aber an die nachbenannte GeneralCasse abzuliefern haben, übrigens unter der Leitung des betreffenden Kurfürstlichen HofrathsCollegii 1sten Senats stehen und von diesem die nöthige Anweisungen und respective Decreturen wegen ihrer Einnahmen und Ausgaben erhalten solle.

Zu Besorgung der das ganze vereinte Land angehenden Einnahmen und Ausgaben eine

Digitized by Google

General-Casse dahier in der Kurfürstl. Residenz Carlsruhe unter der Besorgung des Cammer-Raths und General-Cassiers Obermüller aufgestellt, welche neben den Ueberschüssen sämmtl. Provincial-Cassen auch alle andere nicht eine einzelne Provinz, sondern das ganze Land betreffende Einnahmen zu empfangen und eben so alle, das ganze Land angehende Ausgaben zu bestreiten hat, unter der Leitung des hiesigen Kurfürstl. Geheimen-Raths-Collegii stehet, und von diesem die nöthige Anweisungen und Zahlungsverfügungen erhalten wird, dahero auch in Zukunft alle zur Zahlung aus dieser Casse geeignete Zettel und Rechnungen, welche zum Beispiel die kurfürstliche Hofhaltung, den Marstall ꝛc. angehen, bey der neu aufgestellten Ober-Revision zur Prüfung einzureichen sind und von solcher zur diesortigen Zahlungs-Decretur werden aptirt werden. Carlsruhe den 8ten Oct. 1803.

Geheime Canzley-Handschrift.

---

b) Titularen betreffend.

Nachdem Se. Kurfürstliche Durchlaucht den bisher bestandenen Unterschied der Titularen in den Neu- und Altbadischen Landen gänzlich aufzuheben gnädigst geruhet haben, und dadurch die Dienst-Koncurrenz sämtlichen Titularen in dem Kurfürstenthum allgemein geworden ist, so wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht. Bruchsal vom 19 Sept. 1803.

Kurfürstlich Badische Katholische Kirchen-Commissions-Kanzley-Handschrift.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

(Schulden-Liquid.) Alle diejenige, so an die Mezger Joseph Kritische Eheleute von Emmendingen, eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, werden hiemit bis Montag d. 7. November 1803, welcher Tag pro termino peremtorio angesezt worden ad liquidandum sub poena præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in Kurfürstl. Stadtschreiberey dahier unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen, und das Weitere abwarten sollen. Emmendingen d. 11. Oct. 1803.

Kurfürstl. Badisches Oberamt allda.

(Ehegerichtsladung.) Die wegen angeklagten Ehebruchs von ihrem Mann heimlich entwichene Ehefrau des Maurer Christoph Andreas Hirzels in Pforzheim, eine geborne Eutelin, soll auf angebrachte Ehescheidungsklage binnen 3 Monaten von heute an, vor dahie-

Digitized by Google

sigem Ehegericht in Person erscheinen und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Evang. Luth. Ehegericht den 23. Juny 1803.

(Ehegerichtsladung.) Es soll die im May dieses Jahrs ihren Ehemann Andreas Schnizler, Bürger und Rothgerbermeister zu Lahr böslich verlassen habende Ehefrau, Maria Magdalena Schnizlerin, geborne Richlin, von Barr im Elsaß gebürtig, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht ihres Ehemanns, binnen 6 Wochen von heute an, vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagender Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 6ten October 1803.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben den zur RathsSchultheisenStelle nach Gengenbach bestimmt gewesenen vormaligen Herrn Reichs-Schultheisen von Rieneck daselbst auf sein Ansuchen in den Ruhestand, unter einstweiliger Offenlassung der dortigen RathsSchultheiserey zu versetzen, und ihm den Character und Rang eines Kurfürstlichen Geheimen Hofraths unterm 10. Oct. d. J. beizulegen;

Ferner den vormaligen Herrn ReichsSchultheissen Witsch zu Offenburg als dortigen RathsSchultheisen mit dem Character und Rang eines Kurfürstlichen Hofraths unterm 10. v. M. anzustellen;

Auch unterm 24ten den bisherigen Herrn LegationsSecretär und Rath Bauriedel in Regensburg den Character und Rang eines Kurfürstlichen LegationsRaths beyzulegen;

Sodann dem Buchhändler und Buchdrucker Herrn Christian Müller in Carlsruhe den Character eines Hofbuchdruckers unterm 14 v. M. beizulegen gnädigst geruht.

Todesfall.

Unterm 1. Oct. d. J. verstarb der als weltlicher Rath bei dem Evangelisch-reformirten Kirchenrath zu Heidelberg mit dem Character und Rang eines Kurfürstlichen Hofraths angestellt gewesene Herr Johann Peter Wächter.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 8ten November.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 19.

Mit Kurfürstlich. Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

A.) Geschäfts-Kreis der Sanitäts-Commißion betreffend.

(Beschluß.)

Es versteht sich jedoch

12.) daß dieses nur von neuen Anordnungen oder wesentlicher Veränderung der vorhin Bestandenen gemeint sey: denn wo nur eine Erklärung, nähere Bestimmung, oder bessere Ausführung schon bestehender Normative nach Regeln der Heilkunde in Frage kömmt, da kann nicht nur die SanitätsCommission ohne jene Communication und ohne Anfrage bey Uns vorfahren; sondern es können auch die einzelne ProvincialCollegien desfalls für sich nach dem Sinn der bestehenden Grundsätze Ordnung und Maaß geben, jedoch mit der Einsicht, daß diese letztere nur als provisional anzusehen ist, mithin wann von der SanitätsCommission eine allgemeine Anordnung erfolgt, die ein anderes festsetzt, dieser nachgegangen und jene dadurch als in soweit geändert angesehen werden müsse.

13.) Die Gesetzanwendung und Gesetzauslegung in einzelnen Fällen und die desfallsige Ge- und Verbote auch polizeyliche Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und untere SanitätsOffizianten so weit sie für die directive Landesadministration geeignet ist, gehört für die betreffende ProvincialCollegien, an die daher auch die SanitätsCommission solche einzelne an sie gelangende Fälle zu weisen hat: wogegen die ersteren, wenn solche einzelne Fälle von der Art sind, daß sie entweder um ihrer Natur willen, wie z. E. ansteckende Seuchen, oder um ihrer eingetretenen Ausbreitung willen, als z. B. Climatische- oder Saisonskrankheiten, oder um ihrer Unbekanntschaft oder aufferordentlichen Symptomen willen, eine besondere kunstverständige Prüfung und Berücksichtigung verdienten, und allgemeine Anstalten erfordern

Digitized by Google

möchten, die SanitätsCommission davon und von der besondern Beschaffenheit des Falls und von den in Einzelnen verfügten Maaßregeln in Kenntniß zu setzen haben, zu Berathschlagung dessen, was ihres Orts dabey in Hinsicht auf das Allgemeine, oder auf die zweckmäßige Direction des Einzelnen weiter als geschehen ist, einzuschlagen seyn möchte; wohingegen

14.) diese Gesetzanwendung oder polizeyliche Gerichtsbarkeit über die höhere Gesundheitsbeamte, mithin die Beurtheilung ihrer Dienstführung im Allgemeinen der SanitätsCommission zusteht, und nur da, wo solche einschläglich in einem andern für die HofrathsCollegien gehörigen Geschäft zur Sprache kommt, von den HofrathsCollegien auszuüben ist. Sodann

15.) Die Instruirung, d. h. die Verbesserung der Ordnung, welche die Summe der Rechte und Pflichten der oberen und unteren Gesundheitsbeamten aller Art, oder die Verfahrungsart in ihren Amtsverrichtungen, den Dienern zur Kenntniß bringt, und deren jeweilige Verbesserung, also die ApothekerOrdnung, Dispensatorien, WundarzneyOrdnung, PhysicatsOrdnung u. s. w. macht ein ganz eigentlich für die SanitätsCommission gehöriges Geschäft aus, dem sich solche auch mittelst Revision der Vorhandenen und Verfertigung der noch Mangelnden vorzüglich und sobald die erste Einrichtungsgeschäfte vorüber, und die allgemeine Notizen der schon in den verschiedenen Landen vorhandenen Ordnungen dieses Fachs gesammelt seyn werden, zu unterziehen hat. Sie muß jedoch zu jeder neuen Ordnung vor der Publication Unsere Genehmigung einholen. Endlich

16.) Die sociale Angelegenheiten der GesundheitsBeamten, als z. E. chirurgische Societäts- oder Zunftkassen, WittwenversorgungsAnstalten u. dergl. unterliegen ebenfalls der Inspection Unserer SanitätsCommission, welche für die ordentliche Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und Vermeidung der Mißbräuche wachen muß.

Indem Wir dieses Unserer SanitätsCommission, so wie Unseren drey HofrathsCollegien, jedem besonders zur Wissenschaft und Nachachtung mittelst Unseres Rescripts verkünden: so haben Wir auch verordnet, solches durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hierinn geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 3. Oct. 1803.

Carl Friedrich Kurfürst.

Vdt. Freyherr von Gayling.

Vdt. Winter.

Digitized by Google

B) Neue BrandversicherungsOrdnung.

CARL FRIEDRICH von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits durch ein, unterm 5ten Merz dieses Jahrs GRR. 2171 — 2172. an Unser Kurfürstliches HofrathsCollegium der Markgrafschaft erlassenes Rescript die Vereinigung der vorhin bestandenen beyden BrandVersicherungsGesellschaften in eine Gesellschaft gnädigst genehmigt, und in Unserem, über die allgemeine und gesellschaftliche Staats-Institute unterm 20ten April dieses Jahrs erlassenen Edict, unter Ziffer I. diejenige Grundsätze im allgemeinen vorgezeichnet, nach welchen diese, Unseren Unterthanen so wohlthätige Anstalt geleitet werden soll.

Nun haben aber die vorhin in Unserer Markgrafschaft bestandene beyde BrandVersicherungsGesellschaften ihre besondere BrandversicherungsOrdnungen gehabt, wovon wir die, für die Badendurlachische Gesellschaft unterm 25ten September 1758 erlassen haben, und die, für die Badenbadische Gesellschaft von Unserm RegierungsVorfahrer, dem Herrn Markgrafen Georg August, Höchstseligen Andenkens, im October 1766 gegeben worden ist; und es sind seitdem von Uns mehrere einzelne Verordnungen erlassen worden, wodurch jene allgemeine Gesetze theils näher bestimmt, theils in einem und dem andern Punkte abgeändert worden sind: auch haben sich bey der Leitung der beyden BrandversicherungsAnstalten solche Umstände gezeigt, welche die Anwendung mancher Artikel der beyden BrandVersicherungsOrdnungen nicht wohl möglich machten.

Wir haben deswegen durch das HofrathsCollegium Unserer Badischen Markgrafschaft eine Revision sämmtlicher über die BrandVersicherungsAnstalten derselben vorhandenen Gesetze vornehmen lassen; und, nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue BrandVersicherungsOrdnung für Unsere gesammte dermalige Lande vorzuschreiben, welche von dem 1ten Jenner 1804. an, verbindliche Kraft haben soll.

I.) In Ansehung der Häuser und Gebäude, welche in der BrandVersicherung begriffen und welche davon ausgeschlossen seyn sollen, wollen Wir: daß

A.) rücksichtlich der Eigenthümer

1. alle Uns zustehenden Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unserer herrschaftlichen Schlösser,
2. alle und jede, in Unsern Landen gelegene Gemeinds- und PrivatHäuser, Scheuern, und Gebäude, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gefreit oder ungefreit seyn,
3. alle diejenige Dorfschaften, welche Unsern landsäßigen Lehenleuten zugehören,
4. alle diejenigen Gebäude, welche in Unsere Landen auswärtigen Herrschaften gehören, so wie alle Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, welche von Auswärtigen unterhalten werden,

Digitized by Google

in der Maaße in die allgemeine BrandVersicherungsSocietät aufgenommen werden sollen, daß

a) wegen derjenigen Häuser und Gebäude, welche sowohl Uns, als Unsern Gemeinden und Unterthanen — so wie Unsern Landsässigen Vasallen und auswärtigen Herrschaften zugehören, und welche bereits in der BrandAssecuration Unserer Lande begriffen sind, oder künftig in dieselbe gelangen, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können.

b) wegen derjenigen Häuser und Gebäude aber, welche in Unsern gegenwärtigen Landen noch nicht der BrandAssecuration einverleibt sind, wollen Wir

1.) was Unsere eigene Gebäude betrift, solche an Orten, deren Einwohner der BrandversicherungsSocietät beitreten, ebenfalls mit der oben angegebenen Ausnahme darein aufnehmen lassen.

2.) In Ansehung der GemeindsPrivatHäuser und Gebäude hingegen, soll in dem Falle, wo der mehrere Theil der HäuserEigenthümer eines Orts zum Eintritt in die allgemeine BrandVersicherungsanstalt sich bereit erklärt, auch der andere, nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimmen der HausEigenthümer zu folgen schuldig seyn; so lange aber die Mehrheit der Hausbesitzer in einer Gemarkung sich nicht freiwillig dazu versteht, soll die Aufnahme in die BrandVersicherungsSocietät nich erzwungen, auch sollen einzelne Gebäude einer, in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung derselben nicht einverleibt werden.

3.) Die, Unsern Landsäßigen Vasallen zustehende Dorfschaften, so wie die, auswärtigen Herrschaften zugehörigen Häuser und Gebäude können nur mit deren Bewilligung in die BrandVersicherungsGesellschaft aufgenommen werden.

B.) In Ansehung der Qualität der, in die BrandVersicherung aufzunehmenden Gebäude, wollen Wir zwar die Pulvermühlen und deren Gebäude, die Gebäude von Eisenwerken, die Schmelz- Saiger- und Abtreib- auch Glashütten, ohngeachtet der, bey solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung selten vorkommenden größern Feuersgefahr von der Aufnahme in die Gesellschaft nicht ausschliessen, sondern vielmehr solche gleich den Ziegelhütten, den Brennöfen, FayenceFabriken und HäfnerOefen ꝛc. für aufnahmsfähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaaßregeln und nähern Bestimmungen, daß

1.) zwischen den BrennOefen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine feuerfeste Gibelmauer bis unter den First des Dachs geführt, und

2.) vor deren Einverleibung in die BrandVersicherung, eine genaue Besichtigung des Locals- und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unser gedachtes Hofraths-

Digitized by Google

Collegium zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eigeschickt werden.

3.) Der, in nachfolgendem Art. III. Nro. 4. für Ziegelhütten, Eisenwerke, Schmelz- und Glashütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. — auch bei den Pulvermühlen in Anwendung kommen.

II.) Was die Schäden betrift, welche von der BrandVersicherungs-Societät zu ersetzen sind; so bestimmen Wir desfalls:

1.) Daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die, zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bey Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecken, darunter aber der, durch Bliz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche eingeschlagen, es mag solcher bloß zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, dahingegen aller, auf andere Art, als durch Wassergiessung, Erdbeben, Sturmwind, und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schäden, davon ausgeschlossen seyn soll.

2.) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verschulden oder Nachläßigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns der Ihrigen, oder Anderer in Brand gerathen sind, von der Brandversicherungs-Gesellschaft vergütet werde.

3. Daß die, von einem Dritten boshafterweise verursachte FeuerSchäden ebenfalls von der Brandversicherungs-Gesellschaft ersetzt werden, jedoch der Gesellschaft der Regreß an den Thäter vorbehalten seyn soll.

4.) Daß derjenige, der sein eigenes Haus geflissentlich in Brand setzt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein MordBrenner von den Gesetzen bestraft, der Plaz aber, worauf das abgebrannte Haus gestanden, nebst den dazu gehörigen Hof- und Garten-Plätzen, jedoch mit Vorbehalt der, darauf haftenden, einem Dritten zustehenden Unterpfands, und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders, als durch Rückgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicherungs-Societät heimgewiesen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Plaz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will.

5.) Die, im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl, den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselbe durch Verbrennen — oder Niederreißen der Gebäude ganz oder theilweise bewirkt werden, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen; dahingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs, bey dessen Durchzügen und Einquartirungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartirten entstehen, von der Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu ersetzen sind.

III.) Bey der Taxation der in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude, ist auf Nachfolgendes zu sehen:

Digitized by Google

1.) Jedes Haus und Gebäude soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber, von den Ortsvorgesetzten, mit Zuziehung des Eigenthümers, ohnentgeldlich nach dem mittlern Bauwerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erlaubt werden kann, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag nicht mehr der Willkühr der Eigenthümer überlassen werden.

2.) Bey dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Hausgang von Holz oder von Stein sey? ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobey wenigstens die Bau-Materialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller noch der Werth des Plazes, worauf das Gebäude gestanden, noch der Holzplaz- und die dazu gehörige Gärten, noch die darauf haftende besondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäude in Anschlag zu bringen ist.

3.) Jedes von dem andern abgesonderte Gebäude, es sey solches eine Scheuer, Stallung, Wasch- Badhaus, Schopf, oder anderes Nebengebäude, soll besonders aufgeschrieben — und angeschlagen werden.

4.) Bey den Brand- und Waschhäusern, Bierbrauereyen, Farbhäusern, Schmidt- Schlosser- Rothgießer- ꝛc. u. dergl. Werkstätten, Saifensiedereyen und Lichterziehereyen, Laboratorien, oder Apotheken, Ziegelhütten, Brennöfen der Fayence-Fabricken, Glashütten und Hafneröfen, soll wegen der, bey denselben sich äussernden größern Feuers- Gefahr, jedes Feuerwerk, ausser dem Anschlag des Hauses und Gebäudes, worinn es angelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bey den Pulvermühlen, Ziegelhütten, und Glashütten ꝛc. von 200 fl., bey den übrigen Feuerwerkern der gemeinen Handwerker, von 150 fl. gebracht, dabey aber die verschiedene Kessel, die in den Farbhäusern und Waschhäusern, und bey Bierbrauereyen unter einem Kamine stehen, nur für ein Feuerwerk, so wie bey den Apotheken sämmmtliche Distillir- und andere Feuer, die unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bey den Beckern jeder Backofen, und bey den Feuerwerken jede Esse für ein besonderes Feuerwerk gerechnet werden.

5.) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl. — 100 fl. — 150 fl. — 200 fl. und so weiter, gemacht werden, weil wegen Abmangel einer kleinen Scheidmünze, als 1/2 kr. derjenige, der sein Haus z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, an 150 fl. beytragen müßte, und doch bey Abbrechung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten würde.

6.) Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht desfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergiebt, wovon in der Folge noch besonders die Rede seyn wird: jedoch wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß solches

Digitized by Google

in einem zu niedern Anschlag sich befinde, so kann er von den Taxatoren, dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7.) In jeder Gemeinde soll ein besonderes halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn sämmtliche unter die Assecuration der Orts-Gemarkung gehörige Gebäude mit ihrem Anschlag einzutragen sind, und am Ende der Total-Betrag des Anschlags sämmtlicher Gebäude zu setzen ist.

Aus diesen bey den einzelnen Orten befindlichen Büchern müssen auf Kosten der betreffenden Commun-Aerarien, Special-Tabellen von den Ortsvorgesetzten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeschickt werden: welches alsdann aus diesen Special-Tabellen, die es bey seinen Amts-Acten behält, über sämmtliche in seinem Amts-Bezirk befindliche Ortschaften eine General-Tabelle des Brandversicherungs-Anschlags zu fertigen, und solche mit Bericht an das Hofraths-Collegium Unserer Markgrafschaft einzusenden hat.

Unser Hofraths-Collegium hat alsdann aus den, von den Aemtern eingesandten General-Tabellen den General-Brandversicherungs-Anschlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze Brandversicherungs-Anstalt zu haltende und für jedes Jahr zu erneuernde Haupt-Tabelle zu bringen, diese Haupt-Tabelle zweifach ausfertigen, dann ein Exemplar dem General-Brandversicherungs-Rechner, und das andere dem Respicienten in Brandversicherungs-Sachen zum Gebrauch zustellen, und nach dessen gemachtem Gebrauch und der über die Brandversicherung für jedes Jahr gestellten GeneralRechnung, das eine Exemplar zur Sammlung und Aufbewahrung an die Registratur abgeben zu lassen.

8.) Mit Ausgang jeden Jahrs, im Monat Dezember, soll in den Städten von Gericht und Rath — in den Dörfern aber von den Orts-Vorgesetzten, ein Durchgang gehalten, und, wenn ein Gebäude ganz abgegangen ist, oder wenigstens doch einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen oder derselbe vermindert werden muß, oder auch, wenn ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, solches in das Anschlags-Buch richtig eingetragen werden, wobey von denselben darauf zu sehen ist, daß, wann bey einem Gebäude keine beträchtliche — und wenigstens den 10ten Theil des vorigen Anschlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bey der letzten Taxation verbleibe. Jedoch stehet den Theilnehmern an der Brandversicherung frey, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bey erstern, wenn solche unter Dach und Fach stehen, bey letztern gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wenn sie sich verbinden, den ganzen Jahrsbetrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezahlen, und ihre desfallsige Erklärung bey den betreffenden Aemtern zu Protocoll gegeben haben.

9.) Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude sollen die Ortsvorgesetzten jeden Orts ihrem vorgesetzten Amte eine, von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des Mo-

Digitized by Google

nats Dezember jeden Jahrs zusenden. — Aus diesen, von den einzelnen Ortschaften einkommenden SpecialTabellen haben die Aemter jedes Jahr eine GeneralTabelle über sämmtliche, in ihrem AmtsDistrict befindliche Orte nach dem unten vorkommenden Formular zu fertigen, solche von dem 1oten Jenner des vergangenen, bis den 1oten Jenner des laufenden Jahres, für welches die Tabelle gilt, zu rubriciren, und an Unser Hofraths-Collegium der Badischen Markgrafschaft längstens bis zu Ende Jenner einzuschicken, damit von diesem der Eintrag in die HauptTabelle besorgt werden kann.

OberAmt N. N.

Summarische Tabelle

über

die Zuwachs- und AbgangsBerichte zum BrandVersicherungsAnschlag vom 1oten Jenner 1802. bis 1803.

Ortschaften	ferndiger Anschlag		Zuwachs		Summa Zuwachs	Summa sämmtlichen Anschlags	Abgang	Remanet fürs Jahr 1803
			von neuen Gebäuden	v. erhöhten Gebäuden				
	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Summa								

(Die Fortsetzung folgt.)

Obrigkeitliche Kundmachungen.

a.) (ConfiscationsstrafenVerwendung betreffend.) Serenissimus Elector haben unter dem 7ten July d. J. GRN. 5948. die, auf die Annahme verbotener Geschenke in dem 8ten OrganisationsEdikt §. 55. gesetzten ConfiscationsStrafen den zur Unterhaltung der Züchtlinge, die kein eigenes Vermögen besitzen, gewidmeten Fonds für die Zukunft zugewiesen.

Geheime CanzleyHandschrift.

---

b.) (MilizPflichtigkeit betreffend.) Serenissimus Elector haben unter dem 26ten Oct. d. J. GRN. 5942. zu verordnen geruht, daß in Zukunft auch die Söhne solcher Soldaten, die in Garnisonen heirathen, ohne irgendwo bürgerlich oder hintersässig angenommen zu seyn, milizpflichtig seyn sollen, wenn gleich der GarnisonsOrt die Freiheit vom MilizZug zu geniessen habe.

Geheime CanzleyHandschrift.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 15ten November.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 20.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Neue Brand Versicherungs Ordnung betreffend.

(Beschluß.)

IV. Wegen Taxation der vorgefallenen Brand Schäden, verordnen Wir:

1. Daß nach entstandenem und gelöschtem Brand, sobald als es thunlich ist, die Aemter den entstandenen Brand beaugenscheinigen sollen; wenn sich nun dabey ergiebt:

a.) Daß ein, oder mehrere Gebäude gänzlich eingeäschert, oder zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergerissen worden, so bedarf es keiner weitern Taxirung; sondern es wird der ganze BrandVersicherungsAnschlag als Summe des zu ersetzenden Schadens angenommen.

b) Ist aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, so ist der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus dessen Veranlassung vorgenommene Niederreißung oder Abbrechung des Gebäudes beschädigten Personen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die Ortsvorgesezten in den Dörfern ohnentgeldlich zu taxiren, und bey wichtigen Gebäuden, können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Kosten beeidigte, der Sache hinreichend kundige Schätzer dazu gezogen werden.

c.) Sollten die Schätzer dafür halten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren sey, so ist der BrandSchaden für vollkommen zu achten, und keine weitere Taxirung nöthig, sondern es bleibt bei dem BrandversicherungsAnschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die SchuttAufräumungsKosten zu rechnen.

2.) Die Taxirung des Schadens bey einem, nur zum Theil abgebrannten, oder wegen

Digitized by Google

eines Brands niedergerissenen Gebäude, ist so einzurichten, daß dabey der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im BrandVersicherungsAnschlag stehet, zum Grund der Schätzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nemlich in diesem Falle untersucht werden, der wievielste Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstört sey, und der eben so vielste Theil des BrandVersicherungsAnschlags des ganzen Gebäudes macht die Summe des zu ersetzenden Schadens aus; z. B. wenn von einem Gebäude, das mit 1000 fl. Anschlag in der BrandVersicherung stehet, der 10te Theil abgebrannt oder eingerissen worden, so ist der desfallsige Schaden auf 100 fl., als der 10te Theil des Anschlags zu bestimmen. — Weil sich aber in manchen Fällen nicht so leicht bestimmen läßt, der wievielste Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder zerstört sey, so ist es besser und sicherer, wenn bey Taxirung des desfallsigen Schadens auf den wahren Werth des ganzen Gebäudes Rücksicht genommen, der Betrag desselben mit dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils in Verhältniß gesezt, und daraus das Verhältniß des BrandVersicherungsAnschlags des abgebrannten oder zerstörten Theils zu dem BrandVersicherungsAnschlag des ganzen Gebäudes aufgesucht wird, wornach also zu Herausbringung des zu ersezenden Brandschadens der Ansatz folgendermaßen gemacht werden muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben, so verhält sich der BrandVersicherungsAnschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. sey 5000 fl., der wahre Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben 150 fl., der BrandVersicherungsAnschlag des ganzen Gebäudes 3000 fl.; so verhalten sich die 5000 fl. zu 150 fl., wie 3000 fl. zu dem aufzufindenden Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, d. i. 90 fl.

3.) Wenn die Taxirung geschehen ist, so muß das darüber abzuhaltende SchätzungsProtocoll von dem Amt und den Beschädigten unterschrieben, und sogleich mittelst Berichts, in welchem zuverläßig zu melden ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabey ein dolus oder culpa untergelaufen sey, an Unser mehrgedachtes HofrathsCollegium eingesandt werden, welches insbesondere darauf: ob die Taxirung des Schadens in Gemäßheit der beyden vorstehenden Artikel geschehen sey? zu sehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V. Was die Repartition der sich ergebenen BrandSchäden anbelangt; so ist desfalls nachstehendes zu beobachten:

1.) Wenn von einem BrandSchaden das AbschätzungsProtocoll bey dem HofrathsCollegio Unserer Badischen Markgrafschaft eingekommen, und von demselben die Abschätzung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dasselbe solchen in die daselbst für jedes Jahr gehalten werdende GeneralBrandVersicherungsTabelle eintragen zu lassen; und, wenn

Digitized by Google

von vorhergehenden Jahren kein BrandEntschädigungsGeld vorräthig ist, worüber gedachtes Collegium nur disponiren, und ohne dessen Weisung davon keine Zahlung geleistet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweisen, das für den Beschädigten erforderliche Entschädigungs-Capital, wenn derselbe das unter No. VIII. 1.) Erforderliche seines Orts erfüllt hat, gegen möglichst geringe Zinnse für Rechnung der BrandVersicherungsSocietät aufzunehmen, demselben zuzustellen, und den Darleiher sowohl als das Quantum des aufgenommenen Capitals und dessen Zinnßlauf an gedachtes Collegium einzuberichten, damit daselbst für die Ausfertigung einer BrandVersicherungsSignatur für den Darleiher gesorgt, und das Erforderliche in der GeneralBrandVersicherungsTabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines jeden Jahrs, hat sodann Unser mehr erwähntes HofrathsCollegium alle, im Lauf desselben vorgekommene BrandSchäden nebst den von den desfallsigen EntschädigungsCapitalien zu bezahlenden Zinnsen zusammen zu rechnen, und zu deren Ersatz nach dem für dasselbe Jahr bestehenden GeneralAnschlag aller, in der BrandVersicherung befindlichen Gebäude berechnen zu lassen: wie viel auf jedes 100 fl. Brand VersicherungsAnschlag zum Ersatz der sich ergebenen Brandschäden der, von den desfallsigen EntschädigungsCapitalien zu bezahlenden Zinnse und der Repartitions- und AdministrationsKosten umzulegen sey?, und darnach mittelst eines, an sämmtliche in der BrandVersicherungsSocietät befindliche Aemter zu erlassenden, in dem RegierungsBlatt öffentlich bekannt zu machenden GeneralDecrets die erforderliche Weisung zum Einzug von den einzelnen SocietätsGliedern zu erlassen.

2.) Damit aber die BrandVersicherungsGesellschaftsGlieder bey einem vorgefallenen starken Brand mit einemmal nicht zu stark zum Beytrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10 kr. auf das 100 fl. BrandVersicherungsAnschlag auf einmal eher nicht umgelegt werden, als bis vorauszusehen ist, daß durch Vertheilung des Ersatzes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe der Ersatz des Schadens, oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6 — 8 Jahre verziehen würde, wenn gleich in dieser Zeit keine neue ausserordentliche Brandschäden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden BeytragsRepartition vor Erlassung des desfallsigen Ausschreibens mit Anzeige aller Umstände bey Uns jedesmal angefragt werden.

VI. **Bey dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungsGelder**, hat man sich nachstehendermaßen zu benehmen:

1.) Wann die Umlage derselben ausgeschrieben ist, so haben die Aemter und SchatzungsEinnehmereyen unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die BrandSchäden umgelegt werden, bestehenden BrandVersicherungsAnschlags die Ausschreiben an die weltlichen OrtsVorgesezten der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen GebäudeEigenthümern den, auf das 100 fl. BrandVersicherungsAnschlag bestimmten Beytrag binnen 14 Tagen einziehen, und mit den desfallsigen

Digitized by Google

EinzugsRegistern den Betrag des Ganzen an sie einsenden. In diesen EinzugsRegistern muß bey jedem Gebäude der zum Grunde des Einzugs gelegte Anschlag, und neben solchem der davon geleistete Beytrag bemerkt, jedes EinzugsRegister aber von den betreffenden Ortsvorgesezten unter Bezeugung „daß darnach der Einzug wirklich geschehen" am Ende unterschrieben werden. Aus diesen einzelnen EinzugsRegistern der sämtlichen Ortschaften des AmtsDistricts hat alsdann die SchatzungsEinnehmerey ein GeneralVerzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

a. der, beim Einzug zum Grund gelegte Anschlag,
b. das, was davon nach der ausgeschriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,
c. was nach den EinzugsRegistern wirklich eingegangen,
d. was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondere Felder zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die EinzugsGebühr von dem ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen; das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b. umgelegt worden, zu vergleichen, und was sich bei dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergiebt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerey unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Bericht an mehr erwähntes HofrathsCollegium eingesandt werden; zu welchem Ende wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorschreiben:

Oberamt N. N.

Tabelle

über das Vermöge Kurfürstl. Decrets vom H. R. R. ad von jedem 100 fl. Capital BrandVersicherungsAnschlag eingezogene BrandEntschädigungsGeld.

Ortschaften	Anschlag der Gebäude		Erst Beitrag à kr von 100 fl. Anschlag		Ertrag des Einzugs-Registers		Einzugs-Gebühr		Vorschuß		Summa des nach Abzug der EinzugsGebühr und Vorschuß übrig Bleibenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Summa												
Solchemnach beträgt die ganze eingezogene Summe											fl	kr.

2.) Aus den sämmtlichen, von den Aemtern und SchatzungsEinnehmereyen an das HofrathsCollegium Unserer Badischen Markgrafschaft eingesandten BrandGelderEinzugsTabellen hat dasselbe das Resultat in die GeneralBrandVersicherungsTabelle in eben der Maße nach den nemlichen Feldern eintragen zu lassen.

3) Da in jedem Orte, aus Abmangel einer kleinern Münze, als halbe Kreuzer bei der Subrepartition und dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungsGelder sich oft

Digitized by Google

BruchZahlen ergeben; so soll das, was unter einem halben Kreutzer ist, zu einem halben, und was über einen halben Kreutzer, zu einem ganzen Kreutzer gerechnet und erhoben, und das, was sich bei diesem Einzug an Ueberschuß zeigt, zu Anschaffung der erforderlichen FeuerGeräthschaften, als Feuerspritzen, Leitern, Hacken, Eymer und dergl. verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jeden Jahrs Unser mehrgedachtes HofrathsCollegium den betreffenden Gemeinden, als welche ohnehin für die Anschaffung und Unterhaltung der ihnen nöthigen FeuerGeräthschaften zu sorgen haben, den sich nach den eingekommenen BrandGelderEinzugsTabellen bey jeder gezeigten Ueberschuß zuzuscheiden hat.

4.) Die SchatzungsEinnehmer müssen den BrandEntschädigungsBeytrag durch die betreffende OrtsVorgesezte von den GebäudeEigenthümern gleich der Schatzung ohne alle Nachsicht einziehen; sollte aber ein GebäudeEigenthümer seinen schuldigen Beytrag verweigern, so ist von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen; und dieses hat alsdann den Renitenten, ohne Ansehung der Person, und ohne Rükſicht auf die etwa vorschützende exceptionem Fori mittelst Exekution zu gleichbaldiger Erlegung des Zweifachen anzuhalten; und der sich aus dem Zweifachen ergebende Ueberschuß ist auf die vorhin angegebene Art zu Anschaffung von FeuerGeräthschaften zu verwenden.

5.) Bey Einziehung des BrandVersicherungsBeytrags ist sich jederzeit an das eingeschriebene Haus zu halten, es mag dasselbe nach der Taxirung auf was Art es wolle, an einen andern Besitzer gekommen seyn; und wenn ein SocietätsGenoß solches nicht sebst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll alsdann der Miethmann den Beytrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Hauszinnß wieder abzuziehen berechtigt seyn.

6.) Bey einem Concurs, in welchen ein Gebäude gerathen: soll der Masse-Curator ohne Rückfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, den schuldigen Beytrag abtragen, auch die Brandbeytrags-Forderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche Last vor allen andern, wie sie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7. Den mit dem Einzug bemüheten Personen soll ein Kreutzer vom Gulden der eingezogenen Gelder als Gebühr gelassen, und der desfallsige Betrag zwischen den Schazungs-Einnehmern — und den OrtsVorgesetzten gleich getheilt, und von den Einziehern sogleich innebehalten werden.

8.) Die BrandBeytragsGelder sollen, wie sie bey den SchatzungsEinnehmereyen von den Ortschaften ihres Bezirks eingegangen sind, bey denselben bis auf eine von dem Hofraths-Collegio Unserer Badischen Markgrafschaft erfolgende desfalsige Disposition in Verwahrung bleiben; und besagtes Hofraths-Collegium hat dafür zu sorgen, daß beym Schluß jeden Jahrs von dem — daselbst angestellten General-Brand-Versicherungs-Rechner über die — von den Aemtern und Einnehmereyen eingezogene — und bey denselben noch in Verwahrung liegende BeytragsGelder richtige Rechnung gestellt werde, und über diese Gel-

Digitized by Google

der, so weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Dispositionen schon geschehen sind, die erforderliche Weisungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen Brandschäden aufgenommenen Kapitalien nebst Zinnße geschehe, von den betreffenden Unter-Behörden, die durch Heimzahlung der Kapitalien eingelöste BrandVersicherungsSignaturen an dasselbe eingesendet, und dabey zugleich angezeigt werde, wie viel bey dieser KapitalHeimzahlung etwa an Zinnß wegen der frühern Bewirkung derselben, als die desfallsige Weisung besagt, erspart worden; welche Ersparniß in der GeneralBrandVersicherungsTabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9.) Die, bey dem HofrathsCollegio Unserer Badischen Markgrafschaft jährlich gestellt werdende GeneralBrandVersicherungsRechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt, und mit den SchatzungsEinnehmereyRechnungen von Unserer RechnungsKammer verglichen, und eine summarische Uebersicht derselben sämmtlichen Mitgliedern der BrandVersicherungs-Gesellschaft durch das RegierungsBlatt bekannt gemacht; die Rechnungen selbst aber müssen zweyfach vom Rechner ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar bey der Hofraths-Registratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des GeneralBrandVersicherungs-Rechners bleibt.

10.) Der, zu Führung der GeneralBrandVersicherungsRechnung aufgestellte Rechner soll dafür, und für die Haltung der GeneralBrandVersicherungsTabelle, bis auf gutfindende Aenderung von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 50 fl., mit Einrechnung der SchreibMaterialien, die derselbe sich selbst zu stellen hat, beziehen; welche mit den umzulegenden BrandSchäden jeden Jahrs unter die Mitglieder der BrandVersicherungsGesellschaft zugleich repartirt wird; und soll die jeweilige Bestellung dieses Rechners Unserm mehrgedachten HofrathsCollegio überlassen seyn.

VII.) Rücksichtlich dessen, was von der Brand-Versicherungs-Societät zu ersetzen ist, verordnen Wir:

1.) Daß keinem BrandBeschädigten mehr als der wirkliche BrandVersicherungsAnschlag seines Schadens beträgt, ersetzt werde.

2.) Daß bey einem abgebrannten Gebäude, worinnen ein, nach N. III. 4.) angeschlagenes Feuerwerk befindlich ist, nur der Anschlag des Gebäudes selbst, keineswegs aber der Anschlag der für ein solches Feuerwerk, besonders zum Beytrag in Anrechnung gebracht ist, vergütet werden soll.

3.) Bey der dermaligen Einrichtung, wornach die, in jedem Jahr sich ergebende Brand-Schäden erst nach Verfluß desselben auf die Glieder der BrandVersicherungsGesellschaft umgelegt werden, kann den einzelnen Brandbeschädigten bey Leistung des Ersatzes der, sie daran treffende Antheil nicht abgezogen werden, sondern es haben dieselben den Ersatz ihres Schadens nach dem desfallsigen BrandVersicherungsAnschlag ganz zu empfangen, da hingegen dieselben

Digitized by Google

auch an sämmtlichen in dem nemlichen Jahr vorgekommenen Brandschäden, mit Innbegriff ihres eigenen, nach dem im Anfang desselben Jahrs bestandenen BrandVersicherungsAnschlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wenn auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut, oder hergestellt wären.

VIII.) Damit aber das BrandEntschädigungsGeld nicht nach Willkühr von dessen Empfänger verwendet werde, so ist Unser Wille:

1.) Daß die besagten Gelder nicht anderst verabfolgt werden sollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten, oder beschädigten Gebäudes hinreichende Versicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufstellung des Baues wenigstens in dem, mit dessen BrandVersicherungsAnschlag im Verhältniß stehenden Werthe verwendet werde; und die Aemter sollen bey eigener Verantwortung darauf genau sehen, damit die BrandEntschädigungsGelder zu ersagtem Zweck, und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herstellung des Baues sobald möglich angeschaft, und zu Wiederaufrichtung desselben, wie es die Jahrszeit erlaubt, geschritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs Bericht an das HofrathsCollegium Unserer Badischen Markgrafschaft darüber erstatten: ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden?

2.) Wenn Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Anstalt zur Wiederaufbauung desselben binnen zwey Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothecirt ist, auf Zahlung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem assecurirten Werth des Gebäudes befriedigt werden können; so soll nach dem Ermessen Unsers mehrgedachten HofrathsCollegii der Platz, wo das Haus gestanden, sofern es thunlich, gegen die Verbindlichkeit ihn zu überbauen, öffentlich versteigert, und aus dessen Erlös und dem assecurirten Werth des Hauses die Zahlung der Schulden geleistet, der etwa noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer zugestellt werden.

IX.) Da übrigens die BrandVersicherungsAnstalt ausser dem, daß sie jedem Gebäude-Eigenthumer die gewisse Versicherung des Ersatzes seiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß sie die Glaubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr sichert; so wollen Wir: daß bey Gewährung der Verpfändungen und Veräusserungen der Gebäude die BrandVersicherungsAnschlags-Tabelle von den Vorgesetzten jedesmal eingesehen, und der darinn enthaltene Anschlag der betreffenden Gebäude den Interessenten nicht nur ausdrücklich bekannt gemacht, — sondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern, über die Veräusserung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Instrumenten von den Land- und Stadtschreibereien jedesmal deutlich angemerkt werden soll: ob das Gebäude in der Assecuration begriffen, und in welchem Tax es in das BrandVersicherungsAnschlagsBuch eingetragen sey.

Digitized by Google

X.) Ueberdieß ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der BrandVersicherungsGesellschaft befinden, mit allen Arten von BrandCollecten verschont, und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI.) Endlich versehen Wir Uns zu Unsern getreuen Unterthanen: daß dieselben Unsere Landesväterliche Fürsorge durch Nachläßigkeit in Vehütung der Feuersgefahr, oder durch Unterlassung der, wegen der FeuersGefahr erforderlichen Feuergesicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch schlechte Bedienung der FeuerlöschAnstalten, bey vorkommenden Fällen keineswegs mißbrauchen, sondern von selbst den in Unseren Land- und FeuerOrdnungen darauf gesetzten Strafen zu entgehen suchen werden.

Wir nehmen aber hierbey Anlaß, allen Unsern Beamten und OrtsVorgesetzten, so wie den, in Unsern Landen angesessenen Vasallen hiermit auf das gemessenste anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf einen sorgfältigen und genauen Vollzug der bestehenden FeuerAnstalten strenge Aufsicht zu tragen, sondern auch insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine Feuergesicherte Art eingerichtet, mit Feuer- und Feuerfangenden Sachen bey der Hausbenutzung vorsichtig umgegangen, und die FeuerlöschAnstalten genau nach den vorhandenen Voschriften in Uebung gebracht werden.

Damit aber diese Unsre Verordnung, deren Mehrung oder Minderung nach Befund der Umstände Wir Uns vorbehalten, zu Jedermanns Wissenschaft in Unsern Kurfürstlichen Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem RegierungsBlatt einverleiben lassen, und wollen: daß sie in allen Orten, die sich in der BrandVersicherungsSocietät befinden, gehörig verkündet werde. Gegeben unter Unserm grössern Staatsinsiegel in Unserer ResidenzStadt Carlsruhe den 7. Sept. 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Electoris proprium.
Ring.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 28. Sept. d. J. R. N. 735. dem Doctor Medicinä Herrn Benkiser von Pforzheim licentiam practicandi illimitatam in sämtlichen kurfürstlichen Landen gnädigst ertheilt;

Auch haben Höchstdieselben sub R. N. 736. gnädigst geruhet dem Doctor Medicinä Herrn Sachs von Stein licentiam practicandi in Höchstdero kurfürstlichen Landen zu ertheilen.

Todes-Fall.

Am 13. d. M. starb der, um die Kurbadischen Lande und Unterthanen hochverdiente wirkliche adeliche Herr GeheimeRath und Oberjägermeister Freyherr Carl von Geusau, Ritter des Kurfürstlichen Ordens der Treue, an den Folgen einer Wassersucht in seinem 69sten LebensJahr.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 22ten November.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 21.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

Serenissimus Elector haben unter dem 7ten Nov. d. Jahrs GRR. 6183. in Ansehung der Pforzheimer HolzHandlungsGesellschaft Nachstehendes zu verordnen geruhet:

Daß die seither in den Badischen Landen rücksichtlich des Verkaufs von HolländerHolz aus GemeindsWaldungen, und des der obgedachten Compagnie dabei zugesicherten Vortheils, bestandene Verordnung, auf sämmtliche Kurlande mit Ausnahme des seiner Lage nach zum Holländer HolzHandel nicht geeigneten Obern Fürstenthums ausgedehnt, und in Gefolge derselben in Zukunft allen Gemeinden der Verkauf des HolländerHolzes durch PrivatVerkäufe bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts untersagt seye, und derselbe nur in öffentlichen, vorher durch das ProvincialBlatt wenigstens des betreffenden Landestheils zu verkündenden Steigerungen geschehen, daß ferner bei solchen Steigerungen jedesmal der vorher durch Oberforstamtliche Abschatzung zu bestimmende oder der bereits bestehende herrschaftliche Tax, zum Grund gelegt, und, so lange die Holländer HolzCompagnie zu Pforzheim ihr Privilegium genießt, das ist bis zum 6ten Jänner 1803. wenn kein höherer Erlöß als jenes Taxatum in Steigerung zu erhalten seye, alsdann das Holz in dem zum Grund gelegten Anschlag der gedachten Pforzheimer Holländer HolzhandlungsCompagnie überlassen werden solle.

Geheime CanzleyHandschrift.

Obrigkeitliche Verkündigung.

a.) Obergerichts Ordnung betreffend.

Nachdem der Druck der ObergerichtsOrdnung des Kurfürstenthums Baden vollendet, auch schon die Anordnung getroffen ist, daß in Vim publicati den Dicasterien und den Landvogteyen, Oberämtern und Aemtern die erforderliche Zahl Exemplare also zukomme, daß bey dem Oberhofgericht und den Hofgerichten jedem Rath ein Exemplar und die übrigen zur CollegialBibliothek, bei den übrigen Dicasterien den Fisciprocuratoren ein Exemplar und die übrige zur CollegialBibliothek, bei den executiven Landesstellen aber ad Acta zu geben sind: nachdem auch ferner die Anordnung getroffen ist, daß in denen Haupt- und Dicasterialstädten Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Carlsruhe, Rastadt und Mörsburg VerkaufsNiederlagen

Digitized by Google

errichtet werden; und nachdem demnächst das wenige daraus, was auch für die Untergerichte, welchen die Ordnung im Ganzen nichts angeht, verbindlich ist, nach und nach besonders in diesen Regierungsblättern zur allgemeinen Aufmerksamkeit aufgehoben werde: so wird dieses alles mit dem Anhang verkündet, daß mit Anfang des nächstbevorstehenden Jahres 1804. diese Ordnung allgemein zur Norm diene und in verbindliche Kraft übergehe. Carlsruhe den 11. November 1803. Geh. Canzley Handschrift.

Nota: Der Verkaufspreis ist — auf englisch Papier 2 fl.
auf Postpapier 1 fl. 30 kr.
auf Druckpapier 1 fl.

b.) Nachsteuer oder Vermögens Abzug im Obern Fürstenthum betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben die Erhebung der Nachsteuer oder des Vermögens Abzugs sowohl in denen Fällen, da Jemand aus einem Theil Höchstdero Obern Fürstenthums in einen anderen Theil desselben ziehet, als in denen weiteren Fällen, wann Jemand aus dem Obern Fürstenthum in Höchstdero übrige Lande ziehen, oder dahin Vermögen überbringen wird, nebst der Gebühr, welche in dergleichen Fällen für Entlassung von der Leibeigenschaft bezahlt worden ist, nur mit der Einschränkung, von gegenwärtiger Zeit an, aufzuheben gnädigst befohlen, daß diese Gebühren noch in denen Fällen entrichtet, und wie bisher fort erhoben werden sollen, wann Jemand in diejenige Orte der Badischen Pfalz-Grafschaft ziehen würde, wo die Städte oder Ortsherrschaften bisher diese Abgaben bezogen, und noch nicht auf deren Erhebung verzichtet haben. Carlsruhe den 4. Nov. 1803. GRN. 6103. Geheime Canzley Handschrift.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 31ten Oct. d. J. gnädigst geruht, Höchst Ihrem ausserordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hof zu Wien Freiherrn Otto von Gemmingen den Charakter und Rang eines wirklichen adelichen Geheimenraths zu ertheilen.

Auch dessen ältesten Herrn Sohn Freiherrn Karl von Gemmingen als Legations Sekretair bei Ihrer Gesandtschaft zu Wien mit dem Charakter und Rang eines Kammerjunkers und Legations Raths unter gleichem Dato in Ihre Kurfürstliche Dienste aufzunehmen;

Ferner haben Serenissimus Elector dem bisherigen Stadtpfarrer der hiesigen reformirten Gemeinde Herrn Christoph Kühlenthal unterm 14. d. M. den Charakter und Rang eines Kurfürstlichen Kirchenraths zu ertheilen gnädigst geruht;

Auch den seitherigen Hofraths Canzlisten Herrn Franz Barbiche unter dem 7. Nov. als Geheimen Canzlisten dahier angestellt.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 29ten November.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 22.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a. Aufforderung der SanitätsCommission an die Aerzte, die SchutzpockenImpfung betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heil. Röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz u. s. w. Haben aus den Uns vorgelegten Berichten und tabellarischen Uebersichten über die in Unseren Landen veranstalteten Impfungen der sogenannten Kuh- oder SchutzPocken mit höchster Zufriedenheit ersehen, wie die meisten Physici, Medicinä Practici, Wund- und Hebärzte sich mit allem Eifer dem Geschäfte der KuhpockenImpfung unterzogen haben, und wie ihre diß-fallsige rühmliche Bemühungen mit dem erwünschtesten Erfolg gekrönt worden, so sehr Wir nun auch durch diese Erfahrungen immer mehr von dem wohlthätigen Vermögen dieser Schutzpocken gegen die natürlichen Menschenblattern zu sichern, überzeugt wurden, und daher die allgemeinere Verbreitung dieser KuhpockenImpfung gerne sehen würden, so sind Wir doch noch zur Zeit nicht gemeint, nach dem Antrag einiger Aerzte diesem Unserm Wunsche GesetzesKraft zu ertheilen, um so mehr, als Wir noch nicht volle Gewißheit haben, ob die Schutzkraft der Kuhpocken für die ganze Lebensdauer, oder etwa nur auf mehrere Jahre hinaus sich erstrecke, und wollen Wir Uns inzwischen noch damit begnügen, immer mehrere Erfahrungen darüber anstellen zu lassen; zu dem Ende wird sämmtlichen Physicaten Unserer Kurlande hiemit aufgegeben, auch in Zukunft mit der bisherigen Sorgfalt sich diesem Geschäfte zu unterziehen, nicht zu gestatten, daß andere als mit würklicher Erlaubniß zu Practiciren versehene Aerzte, sodann angestellte Wund- und Hebärzte, (keineswegs aber gewöhnliche Barbierer oder andere Personen ohne ihre spezielle Aufsicht und Verantwortlichkeit) Schutzpocken-Impfungen vornehmen mögen, und nach Maaßgabe vorliegender Verordnung jedesmal mit dem Schluß des Jahrs ihre Berichte nebst angefügten tabellarischen Uebersichten über die Anzahl der in ihrem District geimpften, die Impfärzte, und was sich besonders merkwürdiges sowohl im Verkauf der Kuhpocken als nach solchem und hauptsächlich in Absicht der Schutzkraft derselben gegen Menschenblattern ergeben, vorzüglich wegen dem letztern auch mit stätem Rückblick auf die schon vor mehreren Jahren geimpfte Personen einzusenden, wobey es ihnen unbenommen bleibt, in Fällen, wo Menschenpocken in einem Orte herumgehen sollten, daselbst und noch in den zunächst angränzend en Ortschaften ihre Impflinge mit Men-

Digitized by Google

schenblattern zu inoculiren, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, daß durch solche keine Verbreitung dieses Uebels entstehen möge, um sich und das Publikum auch auf diese Art von der Schutzkraft der Kuhpocken zu überzeugen. Wir würden denen, bey allen jenen Medicinal-Personen, denen Wir die Kuhpocken-Impfung gestatten, vorauszusetzenden und aus ihren Berichten ohnedieß schon erwiesenen Einsichten und Kenntnissen zu nahe treten, wenn Wir sie mit Vorschriften versehen wollten, über die beste Art die Impfung zu verrichten, den Verlauf der Krankheit, die Kennzeichen der ächten und unächten Kuhpocken, den Zeitpunct, wann die Lymphe zur sichern Mittheilung an andere Impflinge die gehörige Reife erlangt habe, und andere schon allgemein bekannte Sachen, nur wollen Wir bemerken, daß allgemein, laut der ärztlichen Berichte eine mildere Jahreszeit der Impfung vorzüglich günstig gewesen, und daß mehrere leichte Stiche mit der Lanzette, deren Spitze mit Kuhpocken Lymphe belegt war, unter die Oberhaut des Oberarms angebracht, unter allen Verfahren bei der Impfung am sichersten und zweckdienlichsten gewesen, daher Wir auch solches vorzüglich hiemit anempfehlen, und da übrigens auch hier, wie allerwärts die Impfungen von Arm zu Arm, oder wenigstens doch mit nicht veralteter wohlverwahrter Lymphe stets den sichersten Erfolg gehabt haben, so sind wo möglich solche anzuwenden, und haben Wir Uns daher auch gnädigst entschlossen, in jeder der 3 Hauptstädte Unserer Kurlande, Carlsruhe, Mannheim und Mörsburg eine Impfanstalt errichten zu lassen, in welcher unausgesetzt einige Kinder vorhanden seyn werden, die mit Kuhpocken behaftet sind, und von welchen jederzeit frische zur gehörigen Zeit gesammelte und sorgfältig verwahrte Lymphe zum Versenden vorzüglich an Unsere Aerzte, auf Begehren vorräthig seyn werden. Wir versehen Uns übrigens zu allen Medicinä Practicis, angestellten Wund- und Hebärzten, die sich mit Impfung der Kuhpocken abgeben, daß sie ihre Beobachtungen über alle von ihnen geschehene Impfungen vor dem Schluß des Jahres dem sie betreffenden Physicus zustellen werden, damit solcher sie seiner zu verfertigenden Tabelle einverleiben, und somit Alles was auf die Kuhpocken in seinem Physicats-District Bezug hat und dabey geschehen ist, alljährlich Unserer Sanitäts-Commission einzusenden vermögend seye. Hierdurch geschiehet Unser gnädigster Will: ꝛc. Gegeben unter Fertigung Unserer SanitätsCommission in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 15. Nov. 1803.

Ex Spec. Serenissimi Electoris Mandato.

---

b. Aufforderung der SanitätsCommission an die geistliche und weltliche Ortsvorgesetzte, die SchutzpockenImpfung betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heil. Röm. Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz u. s. w.

haben Uns durch Vorlegung der Berichte und Tabellen Unserer Aerzte über den Erfolg der Kuh- oder SchutzpockenImpfungen in Unsern Landen mit Wohlgefallen überzeugt, daß diese wohlthätige Erfindung bey mehr als 7000 Kindern ist angewendet worden, daß selbst erwachsene, ganz alte und schwangere Personen sich dieser Impfung unterzogen haben, und daß alle mit einer nur sehr leichten ganz unbedeutenden Unpäßlichkeit davon gekommen, daß bey keinem derselben ein bleibender Schaden an einem Glied des Körpers oder eine sonsti-

ge Kränklichkeit davon zurückgeblieben, daß vielmehr schwächliche Kinder nach solcher stärker und gesünder gewo den, daß keines der Geimpften, bey dem die Impfung gehörig angeschlagen hatte, von den natürlichen Menschenblattern befallen worden, selbst wenn es in der unmittelbarsten Berührung und engsten Verbindung mit Blatternkranken von der bösartigsten Gattung sich befunden hatte; es reihen sich daher diese in Unsern Landen gemachte Erfahrungen an jene unzählige in andern Landen an, welche eben diese glückliche Erfolge beurkunden, und somit geben sie Uns einen so großen Beweis von der Schutzkraft dieser sogar nie gefährlichen Kuhpocken gegen jene oft so verheerende Pest der Menschenblattern, daß Wir die allgemeine Verbreitung dieses wohlthätigen Mittels für Unsere getreue Unterthanen nicht genug wünschen können, da Wir jedoch noch zur Zeit nicht gemeint sind, die Freiheit eines jeden hierinn zu beschränken, so würden Wir mit größtem Wohlgefallen bemerken, wenn Eltern aus eigenen Ueberzeugungen ihre Kinder durch dieses Mittel vor der Gefahr der natürlichen Blattern sichern wollten, und haben Wir daher das gnädigste Zutrauen zu Unsern sämmtlichen geist- und weltlichen Vorgesetzten, sie werden nicht nur dem rühmlichen Eifer jener Aerzte, denen Wir die Erlaubniß zur Betreibung der KuhpockenImpfung ertheilt haben, keine Schwierigkeiten bey Ausübung dieses Geschäfts in den Weg legen, sondern vielmehr sie darinn möglichst unterstützen, und allen ihren Einfluß bey ihren Untergebenen und KirchspielsKindern dahin verwenden, ihnen das Wohlthätige dieser Entdeckung recht an das Herz zu legen, mit gutem Beyspiel allenfalls selbst voran zu gehen, und besonders die vorgefaßten Meynungen und oft religiöse Vorurtheile durch Gegengründe aus der Vernunft und Religion zu benehmen suchen, mithin ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, dieses von der göttlichen Vorsehung geschenkte Mittel auch dankbar zu benutzen. Sollten sich übrigens Gerüchte verbreiten, welche dem Impfgeschäfte nachtheilig seyn dürfen, so erfordert ihre Pflicht die Wahrheit derselben möglichst und durch eigenen Augenschein zu ergründen, sofort bey gegründeten Ursachen die nöthigen Anzeigen an das Physicat zu machen, bey ausgestreuten falschen Gerüchten aber und vorsätzlich boshaften Verläumdungen der guten Sache den Verbreiter derselben zu erforschen suchen, und ihn der betreffenden Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung bekannt zu machen. Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Fertigung Unserer StaatsCommission in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 15. Nov. 1803.

Ex Speciali Serenissimi Electoris Mand.

Dienst-Nachrichten.

Sereniss imus Elector haben gnädigst geruhet, denen Medicinä Candidaten Herrn Sebastian Kuhn von Friesenheim, Herrn Sigismund Wolf von Baden und Herrn Gottlieb Eisenlohr von Bettberg licentiam practicandi zu ertheilen.

Auch haben Dieselbe gnädigst geruhet, den Koch Joseph Stolz in HöchstIhro Kurfürstliche Dienste als Beykoch gnädigst aufzunehmen.

Todesfall.

Am 16. d. M. starb der Kurfürstl. Geheime Hofrath und ViceDirector bey dem Evangelisch Reformirten KirchenRathsCollegio zu Heidelberg, Herr Carl Emanuel Fuchs, in seinem 68sten Lebensjahr.

Digitized by Google

Druckfehler und ausgelassene Stellen in dem RegierungsBlatt Nro. 19. und 20. die neue BrandVersicherungsOrdnung betreffend.

RegierungsBlatt Nro. 19.

Seite 2 Zeile 11 von unten statt: Wittwenversorgundsanstalten, pon. Wittwenversorgungsanstalten.

—— 4 — 12 — — — die Gebäude von, pon. die Gebäude auf.

—— 4 — 18 — — — nich erzwungen, pon. nicht erzwungen.

—— 6 — 3 von oben — erlaubt, pon. verkauft.

—— 6 — 10 — — — Holzplaz, pon. Hofplaz.

—— 6 — 14 — — — Badhaus, pon. Backhaus.

—— 6 — 14 — — — Neben Gebäude, pon. Ueber Gebäude.

—— 6 — 16 — — — Brand:, pon. Back:

—— 6 — 17 u. 18 — — Loboratorien, oder Apotheken, pon. Laboratorien der Apotheker.

—— 7 — 5 von unten — JahrsBetrag des Anschlags, pon. JahrsBetrag vom Anschlage.

—— 7 — 4 — — — den betreffenden Aemtern pon. dem betreffenden Amte.

RegierungsBlatt Nro. 20.

—— 2 — 18 — — — nach den Worten: so verhält sich der BrandVersicherungsAnschlag inseratur: des ganzen Gebäudes zu dem BrandVersicherungsAnschlag.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 6ten December.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 23.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

a. PfundZoll in dem BadenDurlachischen LandesAntheil betreffend.

In dem Carlsruher Wochenblatt vom Jahr 1796. Nro. 47. ist unter den Fürstlichen neuen Verordnungen ein an die Oberämter und Verrechnungen des BadenDurlachischen Landes-Antheils gerichtetes Decret vom 18ten Novemb. gedachten Jahrs Nro. 9788. des Innhalts: daß der PfundZoll von dem an auswärtige Käufer abgesetzten Hanf und Flachs, welchen bisher Verkäufer und Käufer jeder zur Hälfte haben entrichten müssen, künftig der Verkäufer allein mit zwey Kreuzer vom Gulden des Erlöses zu entrichten schuldig seyn solle, aus Versehen als ein GeneralDecret an beide LandesAntheile bekannt gemacht, und dadurch veranlaßt worden, daß die Einwohner eines Orts in dem BadenBadischen LandesAntheil davon bey dem schon längst auf gleichen Fuß regulirten Accis eine irrige Auslegung und Anwendung gemacht haben.

Es wird daher solches zur Verhinderung eines weitern dergleichen Mißverstandes hierdurch mit der wiederholten Erinnerung bekannt gemacht, daß jenes Decret bloß allein den Baden-Durlachischen LandesAntheil, so weit der PfundZoll daselbst eingeführt ist, angehe. Decret. Carlsruhe in Cons. aul. March. II. S. den 1. Nov. 1803.

b. Holländer-HolzVerkauf aus CommunWaldungen, betreffend.

Auf die Vorstellung der Badischen HolzhandlungsGesellschaft in Pforzheim haben Serenissims Elector, zu Vorbeugung der vorgetragenen Zweydeutigkeiten, die, unter dem 7ten November dieses Jahrs in Betreff des Holländer-HolzVerkaufs aus CommunWaldungen erlassene, und in Nro. 21. dieser Blätter befindliche Verordnung unter dem 28ten ejusdem G.R.N. 6593. dahin zu erklären gnädigst geruht, daß in Gemäßheit der in der Markgrafschaft schon früher bestandenen, und nunmehr auch die Pfalzgrafschaft auszudehnenden Einrichtung das, von den Gemeinden verkauft werdende HolländerHolz nur alsdann auf Steigerung kommt, wenn die Gemeinden, oder andere PrivatEigenthümer, wegen besonderen Aussichten eine öffentliche Versteigerung desselben verlangen sollten, ausserdem aber, und mithin in der Regel von ihnen solches der gedachten HolzHandlungsGesellschaft in Pforzheim mittelst PrivatVerkaufs um den, von den OberforstAemtern jedesmal zu bestimmenden, an die ForstCommission von denselben einzuberichtenden, und von Serenissimo zu genehmigender Anschlag zu überlassen sey. Geheime KanzleyHandschrift.

Digitized by Google

e. Die Erlegung der DesertionsGelder zur WerbCasse, betreffend.

Serenissimus Elector haben auf erhaltenen Vortrag unterm 2. d. M. Ref. Nro. 879. gnädigst resolvirt: daß die Fürstl. Verordnung vom J. 1773. wegen der zur WerbCasse aus dem confiscirten Vermögen eines Deserteurs zu erlegenden DesertionsGelder, wornach bisher in den AltBadischen Landen von einem Deserteur von der Infanterie 150 fl., von einem berittenen Kavalleristen 200 fl. und von einem unberittenen 250 fl. aus dessen confiscirtem Vermögen zur WerbCasse entrichtet werden müssen, nunmehr auch auf die gesammten neuacquirirten KurBadischen Lande also ausdehnen zu lassen, daß hierunter die ursprünglich Rheinpfälzischen Lande nicht begriffen seyn sollen, wo das ganze confiscirte Vermögen des Deserteurs wie bisher zur MilitärWaisenCasse gezogen wird.

Geheime CanzleyHandschrift.

d. Die Aufhebung der hier und da von den weltlichen Ortsvorgesezten bisher geführten Controlle der KirchenBücher betreffend.

Da Serenissimus Elector gnädigst gutgefunden haben, die von den weltlichen OrtsVorgesezten bisher in einigen Bezirken Ihrer neuen Lande geführte Controlle der KirchenBücher, als der Würde des PfarrAmts und der Sicherheit der Beweisführung gleich nachtheilig, aufzuheben, und dagegen zu verordnen, daß allgemein in HöchstDero Landen die KirchenBücher von allen Pfarrherrn doppelt geführt, und das Duplicat des verflossenen ganzen Jahrs jedesmal im Monat Jenner an die Landesfürstliche AufsichtsBehörde, unter welcher jeder Pfarrer steht, also bey den Evangelisch-Lutherischen an das Specialat übergeben, von solchem aber alsdann sämmtliche KirchenBuchsAbschriften ihres Bezirks an das vorgesezte KirchenCollegium, mithin von den Specialaten hieher zur Aufbewahrung eingeschickt werden sollen; so wird dieses anmit den Evangelisch-Lutherischen Specialaten zur Eröffnung an die ihnen untergeordnete Pfarrherren mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß diese nach einem besondern gedruckt ihnen zukommenden Formular diese Führung zu besorgen haben.

Es hat übrigens jeder Pfarrer die von weltlichen Stellen verlangt werdende Auszüge daraus diesen unweigerlich zu geben. Hingegen keinem Unterthanen Sohn oder Unterthanen-Tochter einen Taufschein ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zuzustellen, so lange ihm derselbe (dieselbe) nicht eine erhaltene AuswanderungsErlaubniß vorgelegt hat. Decret. Carlsruhe im kurfürstlich evangelisch-lutherischem KirchenrathsCollegio den 20. Oct. 1803. K.R.N. 1819.

Dienst-Nachricht.

Serenissimus Elector haben unterm 21. Nov. d. J. gnädigst geruht, den Herrn Carl Schütt von Bruchsal als Geheimen Registratur-Canzlisten in ihre Kurfürstliche Dienste aufzunehmen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 13ten December.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 24.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

a. Vorsicht bei der Beschneidung der Juden-Knaben.

Nachdem man durch häufige Erfahrungen und eingezogene Berichte der Aerzte überzeugt worden, mit wie wenig Vorsicht und artistischer Kenntniß oft die Beschneidung der Juden-Knäblein verrichtet werde, so, daß nicht selten tödtliche, oder den menschlichen Körper auf immer schwächende Verblutungen entstehen, die Abhelfung dieses Gebrechens auch um somehr in die medicinische Polizey einschlägt, als solches ohne Stöhrung der religiösen Gebräuche der jüdischen Kirche möglich ist, und selbst erfahrne und gelehrte Rabiner bestimmtern Unterricht für die Unwissenden und gesetzliche Vorschrift deßhalb wünschen, so befehlen Wir hierdurch Unsern sämmtlichen Ober- und Aemtern, künftighin keinen neuauftretenden Beschneider zu dulden, noch weniger ihn einen Beschneidungs-Act vornehmen zu lassen, der nicht vorher gehörig vom Physikat geprüft und approbirt seye, wie er mit gehöriger anatomischer und physiologischer Kenntniß ohne der Gesundheit eines Knäbleins zu schaden, eine Beschneidung vorzunehmen habe. Verordnet in Kurfürstlicher Sanitäts-Commission. Carlsruhe den 29. Nov. 1803.

b. Chirurgisches Institut des Hofrath Hirsch zu Bruchsal.

Nachdem man mit vorzüglichem Wohlgefallen den Nutzen des vom Doctor Hofrath Hirsch zu Bruchsal fortgesetzten chirurgischen Instituts bewährt gefunden hat, so werden alle Ober- und Aemter, auch Physikate der Kurbadischen Lande hierdurch angewiesen, ihre der Chirurgie sich bestimmende Untergebene hierauf mit dem Bemerken aufmersam zu machen, daß man dereinst bey sonst guter Qualification auch vorzügliche Rücksicht auf die dieses Institut besuchende Zöglinge nehmen werde. Verordnet in Kurfürstlicher Sanitäts-Commission. Carlsruhe den 29. Nov. 1803.

Digitized by Google

c. Unter Bezug auf die in Nro. 23. dieses Blatts vom 6. d. M. sub. lit. d. enthaltene Verordnung, die Führung der Kirchenbücher betreffend, wird das daselbst zugesicherte Formular hier nachgetragen.

Formular

zu Führung der Kirchenbücher.

Die Kirchenbücher haben auf jeder Blattseite die Ueberschrift und zwar:

1.) Bey den Gebohrnen diese:

Im Jahr Christi 1803 wurde in hiesiger Stadtpfarrey — Pfarrey N. N.

und zwar in (1 N. N. den 4. April früh um 1 Uhr gebohren und den 6. desselben getauft. Na. aus frühem Beyschlaf. GevatterTax 1 fl. 30 kr.	Anne Marie, Vater: Johann Georg Burger und Schneidermeister. Mutter: Anna Margarete, gebohrne Meier. (Catholischer Religion.) Taufzeugen: 1) Johannes N. Burger und Gärtner zu N. 2) Dessen Ehefrau Salome gebohrne N. (Catholischer Religion) 3) Wilhelm N. Michael N. Burgers und Schmidts lediger Sohn. 4) Friederika N. Jacob N. Burgers und Taglöhners ledige Tochter. 5) Catharina N. Jacob N. Burgers und Maurermeisters ledige Tochter.	Kirchner.
2) N. N. den 1. May früh um 8 Uhr aus(Unzucht) (Ehebruch)gebohren u. d. c. dess. getauft. NB. Nach richterl. Erkenntniß des Oeramts NN. dd. u. ist zum Vater erkl. Michael Rapp ein Taglöhner von Sundau im obern Elsaß Cathol. Religion, oder nach richterl. Erkenntniß des NN. dd ist der Vater ungewiß. und zwar zu	Johann Michael, Mutter: Catharina Weiler, des Bernhard Weilers Burgers und Hafnermeisters unverheirathete Tochter (2tes Vergehen.) Vater: nach dem Angeben der Mutter soll es seyn N. N. Taufzeugen: 1) N. (wie oben.) Ein unzeitiges (zeitiges) Söhnlein. Vater: Friedrich — — — — N. N. Burger und Beckermeister. Mutter: Carolina, gebohrne Binder.	

Digitized by Google

3) N. N. d. 1. April früh um 3 Uhr todt gebohren. 4) N. N. den 1. April früh um 4 Uhr gebohren, und sogleich von der Hebamme N. N. getauft, den 3. aber vorgestellt.	Andreas, Vater: N. — — — — — Burger und ..... Mutter: NN. geb. N. Zeugen, die bey der Nothtaufe gewesen: 1. NN. 2. —— Erbetene Gevattern bey der Vorstellung: 1. Joh. Martin, Burger und Schmidtmeister. 2. CarlSchnell, led. Burgerssohn und Becker als Bruder 3. Eva Catharina, geb. Schnell, Ph. Erbs Ehefrau (nachgelassene Wittwe) als Schwester. 4. Maria Gutjahr, Joh. Gutjahrs, Burgers und Brauers led. Tochter 5. Friederika Nädel, eine led. Spinnerinn.	N.

Anmerkungen über obiges Formular:

1) Die Einschreibung in das Kirchenbuch muß also geschehen, daß wenn ein Taufschein ertheilt werden solle, derselbe eine genaue Abschrift dessen enthalte, was im Kirchenbuch stehet, und also wirklich ein bloßer Auszug sey, wie er in Fronte auch zu nennen ist. Darum stehet im Kirchenbuch oben über der Linie der GeneralEingang zu jedem Taufschein.

2) In dieser Ueberschrift im Kirchenbuch muß, wo Filialien sind, nur die Hauptpfarrey gesezt, der Ort der Geburt aber auf den Rand über das Datum der Geburt gesezt werden.

3) Nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde der Geburt muß angezeigt seyn, oder wenn diese so eigentlich nicht angegeben werden kann, so sezt man dazu ungefähr um ... Uhr.

4) In der Regel muß der Pfarrer dem Kind den Taufnamen beylegen, den die Eltern gewählt haben. Da es aber in manchen Ortschaften zahlreiche Familien eines Namens giebt, deren Glieder nur durch Verschiedenheit des Taufnamens unterschieden werden können, so hat der Pfarrer den Eltern zuzusprechen, ihren Kindern solche Taufnamen zu geben, wodurch der Anlaß zu Verwechslungen der Personen in der Kirche und im Staat vermieden wird. Im Fall sie aber aus Eigensinn nicht nachgeben wollten, so ist er befugt, dem von den Eltern angegebenen Vornamen noch einen andern Namen beizusetzen, der entweder von den Gevatterleuten entlehnt, oder aus dem Kalender von dem Geburts- oder Tauftag genommen wird, wobey auf Schicklichkeit des Namens mit Klugheit zu sehen ist.

Digitized by Google

5) Der Zuname oder FamilienName des Kindes wird nicht zu des Kindes, sondern zu des Vaters Namen auf den Rand hinaus gesezt.

6) Bey den Eltern wird der Name, Amts- oder StandesCharacter, und wenn sie ausser der Parochie säßhaft wären, ihr Wohnort, auch die Religion, wenn sie nicht die Religion der Parochie hätten, beigesezt.

7) Die Mutter wird nicht nur mit ihrem Vornamen, sondern auch mit dem väterlichen FamilienNamen bezeichnet, geborne N.

8) Die Gevatterleute werden numerirt.

9) Es sollen nicht weniger als zwey, und nicht mehr als vier gewählt werden. Für jede weitere Person wird zum Pforzheimer Waisenhause in den alten Kurbadischen Landen 1 fl. 30 kr. Tax bezahlt. Diese Taxen werden im Rande des Kirchenbuchs bemerkt, und am Ende jeden Quartals an die Verrechnung einberichtet. Von diesen Taxen sind frey, des Vaters und der Mutter Eltern: Großelten, GeschwisterKinder, Schwäger und Schwägerinnen, wenn nicht der beiden leztern Ehegatten, als wirkliche Geschwister selbst zu Gevattern stehen; in den neuen Landen, wo Taxen sind, muß also auch jener AnzeigsModus beobachtet werden.

10) Schulkinder sollen nicht zu Gevatter stehen.

11) Niemand soll mehr als einmal im Jahre ohne Dispensation des Oberamts und Spezialats, die der Vater des Kindes zu suchen hat, die Gevatterstellen vertreten.

12) Niemals sollen bloß Weibsleute Taufzeugen, sondern wenigstens eine Mannsperson darunter seyn.

13) Bey den Gevattern ist der Name, Stand, Wohnort, auch deren Religion, wenn sie keine Glieder unserer Kirche wären, genau zu bezeichnen. Insbesondere wird

a. wenn Mann und Frau gebeten sind, der Mann besonders, und gleich nach ihm in der nächsten Nummer dessen Ehefrau eingeschrieben, wie im ersten Formular unter den Taufzeugen Nro. 1. 2. zu sehen ist.

b. Wenn ein Mann allein gebeten wird, so wird bloß sein Name, Amt, Profession, Stand eingetragen, wie Nro. 1. Wenn aber eine Ehefrau allein gebeten wird, so zeigt das vierte Formular, wie sie einzutragen sey.

c. Wenn eine Mannsperson ledig, aber

α. majorenn ist, und besondere Haushaltung führt, so stehet ihr Name allein, wie N. 2. im 4. Formular, nur mit dem Beysatz: ledig oder ledigen Standes, es wäre dann, daß sie von andern gleichen Namens zu unterscheiden wäre, in welchem Falle es gehalten wird, wie

β. wenn eine Mannsperson noch minorenn ist, vid. Formular I. No. 3.

d. Gleiche Bewandtniß hat es mit ledigen Weibspersonen, so lange sie in ihres Vaters Hause sind, nur daß ihr lediger Stand bey Vornehmern mit Jungfer angezeigt wird.

Digitized by Google

14) Die Mannspersonen werden zuerst eingetragen, und zwar unmittelbar nach einander, es sey dann, daß dieselben durch den Umstand, daß Mann und Frau zugleich stehen, unterbrochen werde, auch werden die Verheiratheten vor den Ledigen eingeschrieben.

15) Wenn ein Kind aus frühem Beyschlaf erzeugt wird, so wird es in margine in einer Note angezeigt, diese Note kommt aber, wenn ein Taufschein ertheilt wird, nicht in den Auszug, sondern wird weggelassen.

16) Wenn ein uneheliches Kind geboren wird, dessen Vater sich nicht bey dem Pfarramt dazu bekennt, so wird zwar die Beschaffenheit in margine wie oben bey dem zweyten Formular in einer Note angezeigt, kömmt aber doch, wenn es nicht legitimirt wird, auch in den Taufschein.

17) Wenn ein Bastard per sub sequens matrimonium oder per restitutionem natalium legitimirt wird, es geschähe früh oder spät, so wird dieses im Kirchenbuch bey seiner Geburts-Anzeige bemerkt, und des Vaters Name nur am Rande rechts wie bei Ehelichen ausgesezt, auch am Ende des Jahrs bey Einsendung der Abschrift des Kirchenbuchs auf einer besondern Beylage angezeigt, damit der nöthige Beysatz auch hier in dem betreffenden Jahrgang gemacht werden könne.

18) Die unehelichen Kinder werden, wenn der Vater sich bey dem Pfarramt selbst einbekennt hat, durchaus wie die Ehelichen, doch mit Bemerkung der unehelichen Erzeugung am linken Rand, wie bey Nro. 15. notirt ist, eingetragen, wo aber ein solches auf eigener Wissenschaft des Pfarrers beruhendes Einbekenntniß fehlt, die Mutter aber einen Vater angiebt, so soll der von der Mutter genannte ausdrüklich mit dem Beysatz als angegebener Vater eingeschrieben, alsdann aber, wenn vom Richter eine Benachrichtigung dem Pfarrer zukommt, das was richterlich und rechtskräftig wegen des Vaters anerkannt worden, mit Beziehung auf den Tag und Nummer des Erkenntnisses, auf dem deshalb immer einige Finger breit aufzusparenden linken Rand des Kirchen- oder Taufbuchs beygesezt werden.

19) Weil es geschehen kann, daß die richterliche PaternitätsErkenntniß ein und mehrere Jahre im Rückständ bleibt, während welcher Zeit die Abschriften der Kirchenbücher hieher eingesandt werden, so hat der Pfarrer, damit diese Abschriften hinten nach auch ergänzt werden können, alle Jahre eine Beylage zu der einzusendenden Abschrift des Kirchenbuchs zu geben, mit der Nachricht, ob und welche in den vorhergegangenen Abschriften der Kirchenbücher rückständig gebliebenen PaternitätsErkenntnisse im abgewichenen Jahr nachgeholt und notificirt worden seyen, wobey er das Jahr und den Tag der Geburt mit dem Namen des Kindes, der Mutter, und des nun erklärten Vaters zu bemerken hat. Es versteht sich von selbst, daß er hiernach auch sein Kirchenbuch ergänzen müsse.

20.) Wenn ein Kind die Gähtaufe empfangen hat, und hernach vorgestellt wird, so wird es eingetragen, wie oben im vierten Formular. Hat jemand anders als die Hebamme die Nothtaufe verrichtet, so wird statt derselben die taufende Person genannt, die auch bey der

Digitized by Google

Vorstellung Rede und Antwort geben muß. Die Zeugen, die dabey gewesen, werden als solche eingeschrieben, und antworten bey der Vorstellung auf die ihnen vorgelegten Fragen. Die neuerbetenen Gevattern werden besonders angezeigt.

21.) Bey Haustaufen werden die Taxen, wenn jene kein Nothfall waren, angesetzt in margine mit dem Beysatz: Tax für die Haustaufe 2 fl. bemerkt, und am Ende des Quartals der betreffenden Verrechnung angezeigt.

Formular
zum Einschreiben der Copulirten.

Im Jahr Christi 1803. wurde in hiesiger Pfarrey, Stadtpfarrey ꝛc. getraut und ehelich eingesegnet.

N. N. 1.) den 3. Jänner.	Johannes — — — — — — — weil. Joh. Bauers, gewesenen Burgers und Sailermeisters dahier, mit Anna Maria geb. Berger ehelich erzeugter lediger Sohn, neuangehender Burger und Sailer in N. alt 25. Jahre. (Religion, wenn es nicht die Religion unserer Kirche ist) und Anna Catharina — — — — des Joh. Jakob N. Burgers und Beckermeisters zu Durlach mit Catharina, geb. Buch ehelich erzeugte ledige Tochter, alt 20 Jahre. (Religion eben so)	N. N.
(N. den 3. Jänner.)		
(Wo kein Filial ist) 2. den 4. Jänner ꝛc.	Caspar — — — — — — hiesiger Burger und Sattlermeister und Wittwer, alt 40 Jahre. und Rosina geborne — — — — weil. Johanne Giese, gewesenen Burgers und Kiefers zu Nimburg nachgebliebene Wittwe, alt 30 Jahre.	N. Klein.

Anmerkungen zu obigem Formular.

1.) Wenn sich die Verlobten vorher in Unzucht miteinander vergangen haben, so wird in margine notirt, auf frühen Beyschlaf, welches aber in keinen Auszug kommt.

Digitized by Google

2.) Wenn beide Personen ledig sind, so wird der CopulationsTag, der Vor- und Zuname, auch das Alter der beiden Verlobten, der Stand oder Gewerb des Ehemanns, dessen Wohnort, auch wenn eines von beiden, einer andern Religion, als der Religion der Parochie zugethan wäre, diese angegeben, und eben so die Namen, Stand und Wohnort des beiderseitigen Elternpaares, es mag noch leben oder todt seyn, eingeschrieben, bey einem Witwer und bey einer Wittwe bleibt die Anzeige der Eltern weg, und sie werden eingetragen, wie das zweite Formular zeigt.

3.) Das Wort ehelich bezeichnet Personen, die aus ordentlichem Ehebette erzeugt sind, das Wort ledig aber solche, die sich nicht in Unzucht vergangen haben.

4.) Die Charakterisirung der Personen soll eigentlich in den PfarrBerichten geschehen, die über die Sponsalien gewöhnlich an das Oberamt und Spezialat erstattet werden, und in den von daher zurück kommenden Proclamations-Copulationsscheinen sollen die Personen eben so bezeichnet seyn, wie sie ausgerufen, und hernach ins Kirchenbuch eingetragen werden.

5.) Wenn die Verlobten nicht in der Pfarrey des Bräutigams oder der Braut, sondern mit der gehörig eingeholten Dispensatation ausser der gewöhnlichen Pfarrey getraut werden, so muß der Pfarrer ihres Wohnorts, dem hiebey sein jus stolae nicht entzogen werden darf, den Ort wo die Trauung geschehen ist, auf Vorweisung des von dem copulirenden Pfarrer jedesmal sogleich abzugebenden Copulationsscheines in seinem Kirchenbuch anzeigen.

6.) Wo wehrere Pfarreyen in einem Ort sind, so geschiehet die Copulation von dem Beichtvater des Bräutigams oder der Braut nach jedes Orts Observanz.

7.) Wenn die Verlobten in zweierley verschiedenen Herrschaften, oder auch nur in zwei verschiedenen Specialats-Distrikten, oder unter zwei verschiedenen Jurisdictionen ein und eben desselben SpezialatsBezirk zu Hause, und nicht schon über ein Jahr in eben demselben Ort bürgerlich angenommen sind, darf der Pfarrer sie auf einen bloß einseitigen obrigkeitlichen Copulationsschein, weder proclamiren noch trauen, sondern er muß sich das Zeugniß, welches die Verlobten von beiderseitigen Obrigkeiten über die HeirathsErlaubniß beyzubringen haben, vorlegen lassen, ehe er proclamirt und copulirt.

8.) Bey Personen, die sich miteinander in Unzucht vergangen haben, fällt die Proclamation weg, auch

9.) werden sie nach den eigenen desfalls jeden Orts vorgeschriebenenen Ritualien zusammengegeben.

10.) Eine schwangere Weibsperson, sie mag Wittwe oder eine unehlich Geschwängerte seyn darf vor ihrer Entbindung mit keinem andern als dem, der der erklärte Vater ihres Kindes ist, mit dem sie schwanger gehet, copulirt werden.

Digitized by Google

11.) Wer die Erlaubniß erhalten hat, sich ein für allemal proclamiren zu lassen, darf nicht eher als drei Tage nach der Proclamation copulirt werden.

12.) Diejenigen, die sich in der Stille copuliren lassen, müssen wenigstens zwey Zeugen dabey haben.

13.) Die Proclamationen dürfen nur an den Sonntägen geschehen, ausser dem Ostermontag, Pfingstmontag und zweiten Christfeyertag, wenn der erste Christtag auf einen Sonntag fällt, weil an diesen FestSonntägen, so wie am Palmsonntag keine Proclamationen geschehen dürfen.

14.) Die zu feyerlichen Hochzeiten geschlossenen Zeiten sind vom Palmsonntag bis Samstag vor Quasimodogeniti, die zwey Wochen, zwischen welche das Pfingstfest fällt, und eben so die Woche vor und nach dem Weyhnachtsfest.

(Die Fortsetzung folgt.)

d. General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Aemter der Kurfürstl. Badischen Lande; de dato Carlsruhe den 3. Dec. 1803. die AbschiedsGesuche der Soldaten betreffend.

Sämmtliche Ober- und Aemter werden hiemit angewiesen, ihre bisher einzeln hieher erstatteten Berichte über die AbschiedsGesuche der Soldaten, welche durch deren Eltern oder Verwandte eingereicht werden, künftig alle zusammen auf den 1ten October jeden Jahres, also kurz vor der aufs Spätjahr festgesetzten allgemeine VerabschiedungsZeit ohnmittelbar an die Commandeurs, unter welchen die Soldaten stehen, einzusenden, und nur in Fällen, welche eine frühere Verabschiedung ohnumgänglich nöthig machen in der Zwischenzeit hieher zu berichten.

Kurfürstlich Badische KriegsCommission.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Jahr 1803. Dienstags den 20ten December.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 25.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

Unter Bezug auf die in Nro. 23. dieses Blatts vom 6. d. M. sub. lit. d. enthaltene Verordnung, die Führung der Kirchenbücher betreffend, wird das daselbst zugesicherte Formular hier nachgetragen. (Fortsetzung.)

Formular zum Einschreiben der Verstorbenen.

Im Jahr Christi 1803. starb in hiesiger StadtPfarrey — Pfarrey N. N.

und zwar zu 1. Maleck. den 1. April Abends um 4 Uhr, und wurde d. 4. desselben früh um 8 U. begraben (wo keine Filialien sind, fängt man nur mit dem Datum an)	Anna Maria, Vater: Christoph Friedrich - - - - N. Burger und Beckermeister daselbst. Mutter: Elisabeth geb. Kern. Alt 1 Jahr 3 Monat 2 Tage. Krankheit: (die Ruhr) Kinderblattern, Zahnen ꝛc.	
2. Emmendingen den 3. April früh um 2 U. und wurde den 5. desselben Nachmittags um 3 Uhr begraben.	Johann Jacob - - - N. ein lediger Schneidergesell von Ulm, der bei Christian Fein, dem Burger und Schneidermeister in Arbeit gestanden. (Catholischer Religion.) Alt 20 Jahr, 3 Monat, 1 Tag. Krankheit: dem Vernehmen nach eine Brustentzündung.	
3. Wasser. Den 5. May früh um 5 U. und wurde den 7 desselben früh um 10 Uhr begraben. NB. Casus tragicus.	Johann Adam - - - N. Burger und Wittwer, ein Taglöhner Alt 60 Jahr, 9 Mon. 8 Tage. Er fiel in seinem Garten von einem Baum, und brach das Genick.	
4. Emmendingen. Den 5 May früh um 8 Uhr und wurde den 7. desselben Vormittags um 11 Uhr begraben.	Anne Marie - - - N. Deren erster Ehemann war Paul - - - N. , gewesener hiesiger Burger und Kiefer. Der zweite Ehemann ist Johann Bernhard - N. Burger und Taglöhner. Alt 80 Jahre, 1 Mon. 2 Tage. Krankheit: die Wassersucht.	

Digitized by Google

Anmerkungen über vorstehendes Formular:

1) Bey Gestorbenen muß im Kirchenbuch der Vor- und Zunamen, und wenn der Verstorbene noch keine eigene Haushaltung gehabt hat, der Hausvater, bey dem er sich als Sohn, Verwandter, Pflegling, oder im Dienst aufgehalten, dessen Alter, Tag und Stunde des Todes, auch Tag und Stunde des Begräbnisses, sodann dessen letzte Krankheit; jedoch diese, wenn der Pfarrer sie nicht von einem approbirten Arzt, oder Wundarzt bekannt erhält, nur mit den Worten: dem Vernehmen nach, bemerkt werden, welch letzterer Zusatz zwar den Pfarrer nicht entbindet, so sicher als möglich, die beste Notiz von der Gattung der Krankheit sich zu verschaffen, deßwegen aber nur in dieser Ungewißheit gesetzt werden muß, weil der Pfarrer die Krankheit nicht bestimmen kann, und das Kirchenbuch nichts als gewiß enthalten darf, was der Pfarrer nicht aus eigenem Gewissen, oder pflichtmäßiger Angabe eines dazu geeigneten Staatsdieners zu bezeugen im Stande ist, weßwegen also das obige Formular zum Muster des Eintrags dient, und hat jeder Pfarrer die von weltlichen Stellen verlangt werdenden Auszüge, daraus diesen unweigerlich zu geben.

2.) Bey Einschreibung verstorbener Bastarte ist unter deren Vornamen zu setzen: ein Bastart: die Namen der Eltern sind, wie bey andern Kindern, beyzusetzen.

3.) Bey jedem Todesfall der in der Pfarrey gebornen Personen ist im Taufbuch bey ihrer GeburtsAnzeige der Tag und das Jahr ihres erfolgten Todes beyzusetzen, z. B. † den 1. April 1803.

4.) Bey Wittwen oder Ehefrauen, die mehr als einmal verheirathet gewesen, sind alle ihre Männer anzugeben, wie oben im 4. Formular.

5.) Todesarten, durch Unglücksfälle sind in margine mit der Note: Unglücksfall und innerhalb Falz bestimmt zu bemerken, wie im 3. Formular.

6.) Bey Weibspersonen, die in der Geburt oder in den Wochen sterben, ist dieses bey ihrer Krankheitsanzeige mit zu bemerken.

7.) Todtgeborne Kinder kommen nicht in das Verzeichniß der Verstorbenen, sondern nur in das der Gebornen, doch ist der TodtenBericht, wie bey andern Todten zu erstatten, wiewohl ohne Nummer, da wo die TodtenBerichte an die Physikate eingeführt sind.

8.) In der Regel soll kein Verstorbener vor zweimal 24 Stunden begraben werden. Wenn aber die Art der Krankheit so beschaffen war, daß eine schnelle Fäulniß eintritt, und etwa gar der Umstand noch dazu kommt, daß wegen Enge des Raums Gefahr für die Lebenden entstehen könnte, oder wenn eine Sektion vorgenommen wurde, so kann das Begraben früher, jedoch im erstern Fall nur alsdann geschehen, wenn ein Arzt oder Wundarzt, oder geordnete Todtenbeschauer das frühe Begraben für unbedenklich erklären.

9.) Hierbey wird respective in Erinnerung gebracht und geordnet, daß jeder Verstorbene vor dem Einsenken in das Grab auf dem GottesAcker in Gegenwart des ganzen LeichenConducts oder wenigstens nach dessen Weggang vom Schreiner, Todtengräber, Trägern, und einem angestellten TodtenBeschauer, nochmals beschaut werde; doch fällt dieses weg, wenn der Todte an einer sehr ansteckenden oder abscheulichen Krankheit, z. B. an Faulfiebern, Ruhr, Kinderblattern, Krebs ꝛc. gestorben ist.

Digitized by Google

Allgemeine Anmerkungen.

1.) Jeder Pfarrer soll selbst einschreiben, und sowohl seinen DienstAntritt als Abzug von einem Ort im Kirchenbuche, ehe er einzuschreiben anfängt, und wenn er sein Eintragen beschließt, mit eigener Hand anmerken, und seinen Namen unter diese Anmerkung schreiben.

2.) Bey Vacaturen hat derjenige vicarirende Pfarrer, dem der Special die Kirchenbücher anvertraut, gleiches zu beobachten, die übrigen vicarirenden Pfarrer aber schreiben nichts ein, sondern sie legen, was einzuschreiben ist, während ihrer Functionen, dem ersteren auf einem Bogen vor, den sie unterschreiben.

3.) Es soll kein Fall ausgelassen werden. Sollte es aber wider Vermuthen geschehen, und hinten nach bemerkt werden, so ist der ausgelassene Fall noch nachzutragen an dem Ort, wo er stehen sollte, zu merken, und daselbst auf die Stelle, wo er vorkommt, hinzuweisen, wobey die betreffenden angehörigen Personen mitzuziehen sind, und es wenigstens einer davon am linken Rand beurkunden muß.

4.) Doch kann dies Nachtragen nur von dem Geistlichen, der den Eintrag hatte machen sollen, geschehen; wäre inzwischen durch Tod, Dienstveränderung u. s. w. dieses unmöglich geworden, so kann die Supplirung durch einen andern, nur nach vorgängiger kirchenobrigkeitlicher Kundschaft vorher, und unter ihrer Direction und Legalität geschehen.

5.) Es soll alles sauber und deutlich eingeschrieben und nichts corrigirt oder durchstrichen werden, ohne eine Note, daß und warum es geschehen seye.

6.) Ehrenrührige Urtheile und Anzüglichkeiten müssen durchaus aus dem Kirchenbuche gelassen, auch dieses zu keinem Haushaltungsbuch herabgewürdiget werden, worinn man bezahlte und nicht bezahlte Accidenzien bemerkt.

7.) Das Kirchenbuch muß vollständig doppelt geführt, und die Abschrift, als das zweite Exemplar nach Verfluß jeden Jahrs, im Monat Jänner an die Landesfürstl. AufsichtsBehörde, also bey Evangelisch-Lutherischen an das Specialat übergeben, von solcher Stelle aber, welche sämmtliche Kirchenbücher durchzusehen, die allenfalls bemerkte Unrichtigkeiten berichtigen zu lassen, und wenn PaternitätsErkenntnisse mangeln, unter Communication mit dem Oberamt für die Ergänzung zu sorgen hat, sämmtliche KirchenbuchsAbschriften ihres Bezirks an das vorgesetzte KirchenCollegium, mithin von dem Spezialat hieher zur Aufbewahrung eingeschickt werden.

8.) Mit der Abschrift der Kirchenbücher sind einzusenden,

a.) die Beylagen über die in demselben Jahrgang legitimirte Bastarte, wie oben in der Anmerkung 17. gemeldet worden.

b.) Die Beylage über nachgeholte PaternitätsErklärungen nach oben Anmerkung 19.

c.) Eine Kirchen statistische Tabelle, auf folgende Art:

Im Jahr Christi 1803. wurden in der Pfarrey **Mühlburg** zu der Carlsruher Diöces gehörig:

A.) Geboren, Summa — 30 Kinder, nehmlich

a.) Eheliche

1.) männlichen Geschlechts - - 14.

2.) weiblichen - - - - - 12.

b.) Uneheliche.

Digitized by Google

1.) Männlichen Geschlechts - = 4.
2.) weiblichen - - - - - - - - -

Nota: Ob und wie viel Zwillinge.

B.) Copulirt. Summa — 10 Paar.
(hieher müssen jene aus fremden Kirchspielen, die sich mit Erlaubniß hier haben trauen lassen, aber nicht hieher gehören, nicht gerechnet werden,)
dagegen diejenigen müssen dazu gezählt werden, welche hier hätten getraut werden sollen, und mit Erlaubniß sich anderwärts haben trauen lassen.

C.) Gestorbene Summa — 24. darunter sind:

1.) unter 7. Jahren,
a.) Eheliche,
1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - - - - 3.
a.) Uneheliche,
1.) männlichen Geschlechts - - -
2.) weiblichen - - - - - - - 1.

2.) von 7. bis unter 14. Jahre.
a.) Eheliche
1.) männlichen Geschlechts - - 3.
2.) weiblichen - - - - - - - 1.
b.) Uneheliche,
1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - - - - -

3.) von 14. bis unter 21. Jahre.
a.) Eheliche.
1.) männlichen Geschlechts - - 1.
2.) weiblichen - - - - - - - 2.
b.) Uneheliche
1.) männlichen Geschlechts - - 1.
2.) weiblichen - - - - - - - -

4.) von 21. — unter 28. Jahre, (hier hört die Eintheilung zwischen Ehelichen und Unehelichen auf.)
1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - - - - 2.

5.) von 28. bis 35. Jahre
1.) männlichen Geschlechts - - 1.
2.) weiblichen - - - - - - - 1.

6.) von 35. bis unter 42. Jahre.
1.) männlichen Geschlechts - - 2.
2.) weiblichen - - - - - - - -

So gehet es fort bis unter 49. — 56. — 63. — 70. — 77. — 84. — 91. — 99.

Dienst Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unterm 28. Nov. d. J. die Hrn. Hrn. Hofrath Grafen von Benzel Sternau, den Freyherrn Joseph von Hundheim, und den Freyherrn Emerich von Wambold zu Höchstdero Kammerherren zu ernennen gnädigst geruht.

Karlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Jahr 1803. Dienstags den 27ten December.

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.

Nro. 26.

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnungen.

2. Errichtung einer Kurfürstlichen ForstCommißion betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz ꝛc.

Bey denen durch das kürzlich erfolgte Ableben Unsers Oberjägermeisters von Geusau geänderten Umständen, finden Wir nun nöthig, dasjenige, was von einer eigenen ForstCommission in Unserm ersten OrganisationsEdict liegt, in nachstehender Maaße anzuordnen und zu modifiziren.

Diese ForstCommission soll nemlich unsere OberForsteyliche Gerechtsame in ihrem ganzen Umfang verwalten; damit die vorhandene Waldungen gehörig benutzt, in gutem Zustand erhalten, und möglichst verbessert werden, sie soll daher über den Holzhieb und Holzverkauf, über das Kohlenbrennen, Pech-, Theer- und Potaschsieden u. s. w., besonders aber über das Flozwesen und über den Handel mit sogenanntem Holländer Bau- und Brennholz und mit Sägewaaren, ins Ausland und eben auch so über alles, was ins Jagd-, Berg-, Hütten- und SalinenWesen einschlägt, in Forstrechtlicher und Forstwirthschaftlicher Hinsicht, die Aufsicht führen; die Bildung und Prüfung junger Forstmänner und Bergwerksverständigen anordnen, Forst- und BergwerksOrdnungen machen, für die Erhaltung der Forst- und BergwerksRegalien, des WaldEigenthums und der Wald- und JagdDienstbarkeiten gegen die unrechtmäßigen Eingriffe der Auswärtigen sowohl als der Inheimischen, so lange sie noch

Digitized by Google

in gütlichen Verhandlungen stehen, sorgen, nach deren Zerschlagung erstere die Differenzien mit Auswärtigen in das betreffende HofrathsCollegium ersten, letztere aber die Streitigkeiten mit den Unterthanen, an das HofrathsCollegium zweyten Senats abzugeben sind.

Dieselbe soll ferner die Aufsicht über die Dienstführung Unserer Ober- und Forstämter und aller andern ForstOffizianten, nach dem Inhalt der ihnen ertheilt werdenden Dienst-Instructionen und denen zu erlassenden Forst- und ForstFrevelOrdnungen führen, für die Vermessung und möglichst richtige Abschätzung der Waldungen, besonders aber für die Herstellung eines richtigen Verhältnisses der ForstCultur zu dem übrigen Feldbau sorgen, einen so viel möglich richtigen ForstMaterialEtat herstellen und unterhalten, auf eine richtige und zweckmäßige Bestimmung der ForstTaxen sehen; die obere Aufsicht über die Forst- und Berg-Cassen und das Rechnungswesen, so weit es das Forstliche und Bergmännische betrifft, führen, die allgemeine Rücksichten in Ansehung der dauerhaften Unterhaltung der Forsten, deren Eintheilung, Anlegung und Abtrieb der Gehaue, so wie die Grundsätze einer vernünftigen HolzErsparung festsetzen und darauf halten, Vorkehrungen und Mittel wider allenfallsigen Holzmangel und die den Waldungen und Bergwerken schädliche Zufälle treffen, und überhaupt alles dasjenige vorkehren, was zu einer guten und zweckmäßigen, sowohl inneren als äusseren Forst- und Bergwerkshaushaltung gehört, auch in allen dazu geeigneten Fällen Uns ihre An- und Vorträge erstatten.

Wir behalten Uns vor, bey besonders wichtigen Anlässen den Sitzungen Unserer Forst-Commission Selbst beyzuwohnen, und übertragen das Oberpräsidium derselben andurch Unserm zweyten Herrn Sohn des Prinzen Louis Liebden.

Nächst Unserm zweyten Herrn Sohn führt das Präsidium in der Commission Unser Finanzminister Freyherr von Geyling.

Sodann ernennen Wir hiemit zu Gliedern derselben:

1) Unsern Landvogt Baumgärtner zu Mannheim.
2) Unsern Oberforstmeister zu Carlsruhe.
3) Unsern Hofrath Mallebrein aus dem hiesigen HofrathsCollegio ersten Senats.
4) Unsern Kammerrath Carl Volz aus dem hiesigen HofrathsCollegio zweyten Senats, als Bergwerksverständigen Beysitzer.
5) Unsern bisherigen Oberjäger Mehlin als Forstverständigen Beysitzer, und behalten Uns auch noch vor, einige correspondirende Mitglieder aus Unsern verschiedenen Landes-Antheilen zu bestellen, wozu Wir auch Unsern Bergrath Erhardt andurch ernennen.

ForstSecretair Hugeneſt hat das ForstSecretariat, Forstregristrator Thill die Registra-

Digitized by Google

tur, und Kanzlist Kämpf das Abschreiben zu besorgen; wobey 3 ihrer Forstanstellung sich nähernde Jäger zu ihrer Bildung in den GeschäftsPrinzipien und dem Geschäfts-Styl die Copialien mit zu übernehmen haben.

Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 8 December 1803.

C. F. Kurfürst.

Vdt. Freyh. v. Geyling.

Vt. Winter.

b. Unterricht der SchulCandidaten im Singen und ChoralSpielen betreffend.

Da Serenissimus Elector zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß sämmtliche Schul-Candidaten und Schulpräparanden im Singen und Choralspielen vorzügliche Kenntniß zu erwerben angewiesen werden sollen, damit durch ein gutes Vorsingen in den Kirchen nach und nach ein besserer Gesang und dadurch bey gottesdienstlichen Handlungen mehrere Erbauung erwartet werden dürfe; so wird sämmtlichen Specialaten hierdurch aufgegeben, die in ihren Diöcesen sich befindende Schulkandidaten und Schulpräparanden anzuweisen, sich in beyden Stücken hinlänglich zu üben; wegen letzterer aber bey der mit ihnen vor der Annahme zu Präparanden und nach Vollendung der Lehre vorzunehmenden Prüfung vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie eine gute Stimme und musikalisches Gehör haben, und den Erfund auch desfalls jedesmal bestimmt im Protocoll anzuzeigen. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luth. Kirchenrath den 15. Dec. 1803.

Obrigkeitliche Aufforderungen.

Carlsruhe. Es soll der vor anderthalb Jahren seine Ehefrau Anna Maria Henningerin, geborne Junghänin von Nimburg böslich verlassen habende Severin Henninger, Burger daselbst, auf angebrachte Ehescheidungsklage gedacht seiner Ehefrau wegen böslicher Verlassung binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 15. Dec. 1803.

Digitized by Google

Carlsruhe. Es soll der im September d. J. seine Ehefrau, Wilhelmina Stierlin, geborne Bubin, nebst 2 Kindern, unter Entführung seiner Dienstmagd, böslich verlassen habende Wilhelm Stierle, Burger und Beckermeister in Emmendingen, auf angebrachte Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung gedacht seiner Ehefrau und des gegen ihn obwaltenden Verdachts des Ehebruchs, binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls er des Ehebruchs überwiesen geachtet, klagende Ehefrau ihres Ehebundes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Evang. Luther. Ehegericht den 15. December 1803.

Dienst-Nachrichten.

Serenissimus Elector haben unter dem 3. Dec. d. J. vormalig Landgräflich Darmstädtischen Regierungsrath und Oberamtmann der vormaligen Hanau-Lichtenbergischen Aemter Lichtenau und Willstett Herrn Johann Philipp Kappler mit dem Charakter und Rang eines Kurfürstl. Obervogts als ersten Beamten bey dem Oberamt Bischoffsheim, ferner

Den vormalig Landgräflich Darmstädtischen Regierungsrath und Amtmann Herrn Joachim Friedrich Exter zu Kork, mit dem Character und Rang eines Kurfürstl. Hofraths als zweyten Beamten bey diesem Oberamt anzustellen,

Auch den vormalig Landgräflich Darmstädtischen Amtmann Herrn Johann Jakob Wagner zu Bischoffsheim, als dritten Beamten allda in Ihre Kurfürstl. Dienste aufzunehmen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben unterm 9. Dec. d. J. den HofOeconomierath Herrn August Vierordt zum Mitglied des Kurfürstl. OberhofMarschallAmts dahier zu ernennen;

Den bisherigen RechnungsRaths Adjunkt und ContributionsVerrechner Herrn Carl Heinrich Lang als Controlleur bey der hiesigen General- und ProvinzialCasse mit dem Character und Rang eines RechnungsRaths, den bisher bey dem OberAmt Hochberg gestandenen Scribent Herrn Carl Kistner als Buchhalter bey gedachter Casse anzustellen;

Auch unterm 12ten Dec. d. J. den Doctor Medicinæ Herrn Friedrich Schrickel als zweyten HofMedicus in Ihro Kurfürstliche Dienste aufzunehmen geruht.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Register

über die Verordnungen, die das Regierungsblatt von 1803. enthält.

A.

AbschiedsGesuche der Soldaten. No. 24.
AbzugsFreiheit. No. 1. Siehe auch Nachsteuer.
———— mit der Gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelstadt. No. 1.
———— — — Königlich Preussischen Herrschaft Neuschatel in der Schweiz. No. 1.
———— — Sachsen Hildburghausen. No. 1.
———— — den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landen. No. 1.
———— auf die neu acquirirten Lande ausgedehnt, mit den Fürstenbergischen Städten Wolfach, Hausach und Haslach. No. 9.
———— mit SachsenEisenach. No. 11.
———— — Sachsenweimar. No. 13.
Abzugs- und ManumissionsGebühren im obern Fürstenthum. No. 7.
Arbeitshaus-Commission. No. 8.
Austritt und Uebergang in fremde Kriegsdienste. No. 2.
Aviso-Decrete an die Aemter, wegen den emanirenden Verordnungen. No. 7.

B.

Beschneidung der Judenknaben. No. 24.
BrandversicherungsOrdnung (neue) No. 19. 20.

C.

Cartel-Convention mit Bayern. No. 6.
Chirurgisches Institut. No. 24.
ConfiskationsStrafen, deren Verwendung. No. 19.
Copulationen betreffend. No. 6.

D.

Desertions-Gelder. No. 23.
Dispensation von KriegsDiensten. No. 4. 5.

E.

Ehescheidung, Satisfaction des unschuldigen Ehegatten. No. 11.
EidesOrdnung. No. 1. 2. 3. 4.
———— Nachtrag dazu. No. 13. 16.

F.

Formulare zu Führung der Kirchenbücher. No. 24. und 25. S. auch Kirchenbücher.
ForstCommission, deren Errichtung. No. 26.

G.

General- und ProvinzialVerrechnungen. No. 18.

H.

Holländer-Holz-HandlungsCompagnie. Deren Gerechtsame in den neu acquirirten Landen. No. 21. und 23.

I.

Indigenat, weltliches, der PfarrCandidaten in der Pfalz. No. 10.
Institut, Chirurgisches, S. Chirurgisches Institut.

Digitized by Google

K.
Kirchenbücher, deren weltliche Controlle wird aufgehoben. No. 23.
———— Siehe Formulare ꝛc.
KriegsCommission. No. 5.
Kuhpocken, S. Schutzpocken.

L.
LandesSicherheit und Polizey. No. 11.
LegalInspections-Ordnung. No. 15. 16. 17.
LehenGerichts-Bestellung. No. 2.

M.
Militär, Nachtrag zu dessen Organisation. No. 5.
——— Pensionen in Frankreich. No. 14.
Milizpflichtigkeit solcher Soldatensöhne, deren Väter nicht Bürger oder Hintersassen sind. No. 19.
Münzsorten, Verrufung ausländischer unconventionsmäßiger. No. 2.

N.
Nachsteuer, im Obern Fürstenthum. No. 21.

O.
ObergerichtsOrdnung, deren Publikation. No. 21.
OberhofgerichtsEröfnung. No. 1.

P.
Pforzheimer Holländer-Holzhandlungs-Compagnie. No. 21. 23.
Pfundzoll im BadenDurlachischen. No. 23.
Post-Courier-Taxe. No. 12.

R.
Religion der Kinder aus Ehen verschiedener Religion. No. 8.

S.
SanitätsCommission wird eröfnet. No. 18. 19.
———————— Deren Geschäftskreis. No. 18. 19.
Satisfaction, bürgerliche, des unschuldigen Ehegatten bei Ehescheidungen. No. 11.
Schulcandidaten, deren Unterricht im Singen und Choralspielen. No. 26.
Schutzpocken. No. 22.
Specialate, einige werden anders bestimmt, als Nachtrag zum 8ten Organis. Edict. No. 12.

T.
Titularen. No. 18.
Trennung des Specialats Röteln und Sausenberg. No. 12.

U.
Unfürdenkliche Verjährung. No. 10.
Unterricht der SchulCandidaten, S. SchulCandidaten.

V.
Vaganten. No. 11.
Verordnungen der LandesDicasterien werden nicht mehr durch AvisoDecrete, sondern durch die ProvincialBlätter bekannt gemacht. No. 7.

W.
WaisenhausBeneficien, ob sie bei früherer Confirmation aufhören. No. 9.
WittwenfiscVerrechnung. No. 7.
Wollbach bleibt beym Specialat Lörrach, Wies und Neuenweg aber wird zum Specialat Schopfheim geschlagen. No. 12.

Digitized by Google

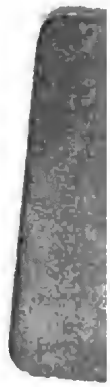

Digitized by Google